

## 895. — Den 8. Febr. 1700. — A.

Die Unterthanen, Advokaten und Prokuratorien werden angewiesen, den vorgeschriebenen Instanzenzug der Gerichts- und Verwaltungsstellen zu beobachten. Die gerichtlichen Verhandlungen sollen von legalen Advokaten und deren Prinzipalen unterschrieben, auch rubrizirt, datirt und in Duplo eingereicht werden.

## 896. — Den 11. Februar 1700. — A.

Die in der Stadt Köln einstweilen wieder geduldeten, mit Ziffern bezeichneten Gulden oder Albus-Thaler sollen, zufolge früheren Münz-Abschieden, diesseits fortwährend verboten und verrufen bleiben; dagegen die in der Stadt Köln neuerdings auf den Burgundischen Fuß geprägten Albertus Thaler, für 8 per mille Schillinge (welches nach dem hiesigen Münzwerthe 20 Rthlr. pr. Et. ausmacht,) bis auf weiteren Befehl angenommen werden.

## 897. — Den 3. März 1700. — A.

Befehl, daß alle Beamten ohne Ausnahme, bei Verlust ihrer Aemter, ihr Domizil im Lande haben müssen.

## 898. — Den 15. März 1700. — A.

Sämtlichen Handelsleuten und Unterthanen wird es verboten, den Offizieren der Landestruppen auf Credit zu verkaufen oder überhaupt zu borgen, bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Forderung und noch besonderen Erlegung deren Betrages.

## 899. — Den 22. May 1700. — A.

Ausschreibung im Herzogthum Berg nach der Matrikel der zum Bau eines Rheindamms zu Bockum, im Amte Ungermund, erforderlichen 500 Rthlr.

## 900. — Den 22. May 1700. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Berg

der, Behufs Abtragung einer Landes-Capital-Schuld, erforderlichen 5000 Rthlr.

## 901. — Den 22. May 1700. — A.

Zur Ablage eines seit 1542 auf der Rentmeisterey zu Windeck haftenden Capitals, dessen Tilgung aus Landesmitteln vom Landesfürsten als nöthig und nützlich erachtet worden, und wobei der Werth des Goldgulden vergleichsweise auf 1 Rthlr. p. 80 Albus körisch bestimmt ist, wird eine Summe von 5000 Rthlr. im Herzogthum Berg nach der Matrikel ausgeschrieben.

## 902. — Den 12. Juni 1700. — A.

Die Verordnung vom 8. Februar (Nro. 895), wegen Beachtung des Instanzenzuges der Gerichts- und Verwaltungsstellen und der canzleyordnungsmäßigen Auffassung der gerichtlichen Verhandlungen, wird mit dem Zusaeze erneuert, daß zu den letztern nur gestempeltes Papier gebrucht werden darf.

## 903. — Den 12. Juny 1700. — A.

Sämtlichen Empfängern wird die Umwechselung der bei den Steuern und andern Gefällen eingehenden Münzsorten strenge verboten.

## 904. — Den 12. Juli 1700. — A.

Sämtliche seit 1621 ohne oberlehensherrlichen Consens stattgefundenen Verspleißungen der Lehengüter sollen genau ausgemittelt und angezeigt werden.

## 905. — Den 28. Juli 1700. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel einer Summe von 500 Rthlr. zur Deckung der Kosten der bevorstehenden Münz-Proba-tions- und Kreis-Direktorial-Conferenzen.

906. — Den 23. August 1700. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Jülich der, zur Tilgung einer auf der Rentmeisterey zu Heinsberg haftenden Capital-Schuld, erforderlichen Summe von 52144 Rthlr.

907. — Den 19. December 1700. — A.

Bei dem unzulänglichen Ertrage der im Anfange dieses Jahres eingeführten Licent-Auslage, wird die erforderliche Steuer, unter vorausgesetzter Bewilligung der Landstände, deren Convokation zur Erfahrung der Kosten unterbleibt, nach der Matrikel ausgeschrieben.

908. — Den 15. Januar 1701. — A.

Zur Deckung der Ausfälle im Ertrage der Licent-Auslage und zur Umgehung einer neuen Steuerumlage, sollen alle Steuerrückstände ungesäumt eingetrieben werden.

909. — Den 21. Januar 1701. — A.

Bei den dringend erforderlichen, nicht auf Unvermögende zu repartirenden Steuerumlagen, sollen die wirklichen Besitzer und Bewirthschafter von eingenthümlichen Erb- oder andern Gütern nicht als Unvermögende von dem Beitrage befreit werden.

910. — Den 22. Januar 1701. — A.

Die Militär-Exekutionen wegen Steuerrückständen werden ohne Ausnahme abgeschafft; die Steuerquoten der qualifizirten Unvermögenden sollen aus Stadt- oder Gemeinde-Mitteln bezahlt werden.

911. — Den 28. Januar 1701. — A.

Die Erhebung der Lizent-Gefälle soll in jeder Stadt dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

912. — Den 16. Februar 1701. — A.

Bei dem eigenen Bedarf von Cavallerie-Pferden wird die Ausführung der Pferde bei Confiscations-Strafe verboten.

913. — Den 6. März 1701. — A:

Die Durchführung der im Auslande gekauften Pferde wird unter vorgeschriebenen Formlichkeiten erlaubt.

914. — Den 14. März 1701. — A.

Bei den jetzigen, gefährlichen Kriegs-Zeiten und zur Handhabung des Fruchtausfuhr-Verbotes, werden die Festungen Jülich und Düsseldorf als einzige erlaubte Aufbewahrungs-Orte der Fruchtvorräthe bezeichnet.

915. — Den 23. März 1701. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Berg einer Pallisaden-Lieferung und einer Hand- und Spann-Dienstleistung zum Festungsbau zu Düsseldorf.

916. — Den 30 März 1701. — A.

Die Einfuhr fremder Sensen, Eisen- und Stahl-Waren wird, zur Beförderung der einländischen Fabriken, bei Confiscations-Strafe verboten.

917. — Den 2. April 1701. — A.

Die Rheinufer-Bauten und Pflanzungen sollen unverzüglich besichtigt, und deren Reparatur durch die dazu verpflichteten, (nächst daran, oberhalb des Wasserflusses,) anschließenden Beerbten, bewerkstelligt werden.

918. — Den 16. April 1701. — A.

Das Ausfuhr-Verbot einländischer Pferde wird ge-

scharft, und die erlaubte Durchfuhr fremder Pferde durch mehrere Förmlichkeiten näher bedingt.

919. — Den 22. April 1701. — A.

Die Einlassung in fremde Kriegsdienste wird unter Confiscations-Strafe der Güter verboten, da die zum Militärdienstlustigragenden Unterthanen die Pflicht und die Gelegenheit haben, unter den Landestruppen zu dienen.

920. — Den 3. Juny 1701. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel einer Steuer zur Deckung der Kosten, welche durch die Abhaltung des nach Dortmund ausgeschriebenen niederrheinisch-westphälischen Kreistags veruracht werden.

921. — Den 25. Juny 1701. — A.

Bei Berufungen und Revisions-Gesuchen von den Urtheilen in 1ster Instanz, sollen die rotulierten Akten, nebst dem verschlossenen und unterschriebenen Gutachten eines legalen Rechtsgelehrten, der Hofanzlei eingesendet werden.

922. — Den 14. July 1701. — A.

Gegen die binnen 8 Tagen aus den verbotenen, fremden Kriegsdiensten zurückkehrenden Unterthanen, soll die Strafe der Güter-Confiscation nicht vollzogen werden.

923. — Den 14. July 1701. — M.

Befehl an den Stadtschultheisen zu Düsseldorf, alle den Bürgern der Stadt Köln zugehörenden, den Rhein auf- und abfahrenden Schiffe so lange mit Arrest zu belegen, bis den diesseitigen, privilegierten Markt-Schiffen von der Stadt Köln (wegen jenseitiger Ausübung des Stapels Rechtes) geziemende Genugthuung geleistet werden wird.

924. — Den 3. August 1701. — A.

Ausschreibung einer monatlichen nach der Matrikel im Herzogthum Berg zu erhebenden Steuer zur Unterhaltung der in die Festung Düsseldorf verlegten, bergischen Landschützen.

925. — Den 16. Sept. 1701. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel einer jülichischen Steuer zur Gehaltzahlung der jülichischen Landbeamten, und zur Zinsentilgung der jülich. Landesschulden.

926. — Den 4. Oct. 1701. — A.

Publikation einer Amnestie für die binnen Monatsfrist zurückkehrenden Deserteure von den Landestruppen.

927. — Den 19. Oct. 1701. — A.

Die Taxationen und Verkäufe von Gütern ic., zur Deckung der Steuerrückstände, sollen durch die Beamten ohne Gebühren-Aurechnung geschehen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

928. — Den 23. Nov. 1701. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Berg der zu den Rheinbattungs- und Festungsbau-Kosten erforderlichen, gewöhnlichen Steuer von 15000 Rthlr. und der zu der Bewaffnung der Landestruppen nöthigen Summe von 8000 Rthlr.

929. — Den 7. Dec. 1701. — A.

Ausschreibung einer Pallisaden-Lieferung im Herzogthum Berg zur Einfassung der Casernen zu Düsseldorf.

930. — Den 20. Dec. 1701. — A.

Bei den jetzigen Kriegszeiten sollen die Beamten sich innerhalb ihres Amtsbezirks beständig aufhalten, und die feindlichen Truppenbewegungen genau beobachten und anzeigen.

931. — Den 20. Januar 1702. — A.

Ausschreibung der von den jülichischen Landständen bewilligten Steuer von 8 p.  $\frac{1}{2}$  der Einkünfte von geistlichen, adlichen, lehnsherrlichen und freien Gütern zur Aufbringung einer Summe von 24000 Rthlr.

932. — Den 21. Jan. 1702. — A.

Die mit Bewilligung der Landstände ausgeschriebene, in 4 Terrinen fällige, jedesmal 50000 Rthlr. betragende, bergische Steuer soll terminsweise von Beamten, Schaffen, Vorstehern und Meistbeerbten gegen Zinsen lehnbar aufgenommen, und zuerst am 15. L. M., von welchem Zeitpunkt an die bisherige Lizentiauslage abgeschafft seyn soll, eingezahlt werden.

933. — Den 23. Januar. 1702. — A.

Die von Holland aus mit ganzen Frachten geschehen-de Einführung der dort herabgesetzten Kupfermünzen wird verboten.

934. — Den 3. Februar 1702. — A.

Die jülichischen Unterherrschaften sollen, wegen ihren geleisteten Geldbeiträgen, von allen Durchmärschen, Ein- und Auszügen und Verpflegungen eigener und alliirter Truppen befreit bleiben.

935. — Den 5. Februar 1702. — A.

Die Unterthanen werden bei den gegenwärtigen Con-junkturen gewarnt, bei Getreide-Transporten das Chur-

Kölnische Gebiet zu meiden, oder dasselbe nur unter guter Bedeckung zu berühren.

936. — Den 7. Februar 1702. — A.

Bei pünktlicher, vorschußweiser Zahlung der in 4 Terrinen, jedesmal 100000 Rthlr. betragenden, ausgeschriebenen, jülichischen Steuer, soll die seitherige Lizentiauslage vom 1sten März abgeschafft werden, unter Vorbehalt aller landesherrlichen Superiorität.

937. — Den 14. Febr. 1702. — A.

Ueber die Mittel zur pünktlichen, vorschußweisen Auf-bringung der ausgeschriebenen Steuer, sollen die Beamten sich mit den Scheffen, Vorstehern und Meistbeerbten berathen, und das Resultat anzeigen.

938. — Den 16. Februar 1702. — A.

Die Erhebungen der ausgeschriebenen jülichischen Steuer sollen an den Banquier v. Beyweg zu Köln entrichtet werden, welcher sich zum terminsweisen Vorschuß derselben verpflichtet hat.

939. — Den 22. Febr. 1702. — A.

Erneuertes Verbot der Ausführung der Pferde, bei den gegenwärtigen, kriegerischen Con-junkturen und dem eis- genen Bedarf von Cavallerie- und Artillerie-Pferden.

940. — Den 25. Febr. 1702. — A.

Die Reparatur der verfallenen Landwehren und Schlag-bäume wird den Beamten ernstlich, wiederholt befohlen.

941. — Den 2. März 1702. — A.

Sämtliche Lehensleute werden aufgeboten, zu dem nächstens unter eigener Anführung des Churfürsten zu er-

öffnenden Feldzuge, im künftigen Monate wohlgerüstet zu Düsseldorf zu erscheinen, mit der Freistellung: diesen Lehndienst, mit Geld abzulösen

## 942. — Den 2. März 1702. — A.

Die früherhin, bedingungsweise verheissene Aushebung der bisherigen Lizentiauslage soll überall uneingeschränkt stattfinden.

## 943. — Den 4. März 1702. — A.

Die in der ausgeschriebenen Steuer begriffenen, zu den Kreistags-Kosten bestimmten 2000 Rthlr. werden dringend eingefordert.

## 944. — Den 6. März 1702. — A.

Das den Scheffen und Vorstehern zugesetzte Gehalt von 8 Rthlr. soll jährlich gezahlt, und mit den ausgeschriebenen Steuern repartirt werden.

## 945. — Den 6. März 1702. — A.

Die Landschützen 1ter Wahl, wenn sie in militärischen Dienstverrichtungen, Übungen ic. begriffen sind, sollen während dieser Zeit von allen Gemeinde-, Personal- und Nachbar-Diensten befreit bleiben.

## 946. — Den 10. März 1702. — A.

Publikation einer päpstlichen, oberschiedsrichterlichen, definitiven Sentenz, wodurch die Erbsfolge-Ansprüche des Hauses Orleans auf die churfürstlichen Lande, außer dem Rest einer früher verglichenen Geldsumme, völlig abgewiesen worden sind; zugleich wird dieses Erfolgs wegen ein Landesdankbet angeordnet.

## 947. — Den 21. März 1702. — A.

Die Einslieferung der bei den Unterthanen über eigenen Bedarf vorräthigen, zur Truppenversorgung erforderlichen Fourage, gegen den laufenden Preis, wird befohlen.

## 948. — Den 25. März 1702. — A.

Alle Waffen und Munitions-Ausfuhren, ohne besondere Erlaubniß, werden, bei dem eigenen Bedarf solcher Gegenstände, bei 500 Goldgulden Strafe streng verboten.

## 949. — Den 6. April 1702. — A.

In Folge eines kaiserlichen Avokatoriums an alle Reichsunterthanen, welche sich unter den kurfürstlichen und unter den sogenannten burgundischen Kreistruppen befinden, werden alle Unterthanen, bei Vermeidung der un nachlässigen Reichs-Acht und Ober-Acht, Leibes- und Lebens-Strafe, auch Verwirkung aller Privilegien, Lehen und Güter, aus den vorgenannten Kriegsdiensten, binnen einer 14 tägigen Frist, abberufen.

## 950. — Den 12. April 1702. — A.

Wegen der jetzigen Conjunkturen und zur Abwendung eines allenfallsigen, feindlichen Überfalles werden sämtliche Lehnsleute zur Musterung aufgeboten, und denselben die Geldablösung dieses Lehndienstes nach Maßgabe ihrer Lehneinkünften ic. freigestellt. Zugleich werden alle wegen Verwirkung ic. der Lehen dem Oberlehensherrn zustehenden Rechte vorbehalten, und den Lehnträgern die Produktion ihrer jüngsten Lehnbriefe aufgegeben.

## 951. — Den 5. May 1702. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Berg der, zur Deckung der Baukosten eines Rheindamms bei Mülheim, erforderlichen Summe von 5754 Rthlr.

952. — Den 31. August 1702. — A.

Ausschreibung, nach der Matrikel im Herzogthum Jülich, der zur Dienstleistung bei den kaiserlichen alliierten Truppen, bei der Belagerung von Venlo, erforderlichen Anzahl Piouliers. (Schanzarbeiter.)

953. — Den 2. September 1702. — A.

Die ausgeschriebenen, jülichschen Steuern zu 2000 Rthlr., zur Deckung der Kosten des Kreistages zu Cöln, werden eingefordert.

954. — Den 20. October 1702. — A.

Gegen die Deserteure von den Landestruppen, deren Fehler und Beförderer werden die erlassenen Strafbestimmungen (200 Goldgulden Geldbuße oder Landesverweisung; Festungsarbeit und resp. exemplarische Leibesstrafe,) erneut gefährft.

955. — Den 6. November 1702. — A.

Bei den gegenwärtigen Conjunkturen und bei der bestehenden Kriegsraison wird alle Communikation mit den von den königl. preußischen Truppen blockirten Festungen Rheinberg und Geldern und die dahin gerichtete Zufuhr von Lebensmitteln, bei Lebensstrafe, verboten.

956. — Den 18. November 1702. — A.

Einsforderung einer Nachweise der von den feindlichen und alliierten Truppen durch Contributionen, Lieferungen, Brandstiftungen, Raub und Brand veranlaßten Kosten und Schaden.

957. — Den 23. November 1702. — A.

Den in heiden Herzogthümern einquartirten, holländischen Truppen soll ihr Verpflegungsbedarf, gegen haare Zahlung, durch besonders dazu anzuordnende Lieferanten geliefert, und alle Erpressungen &c. angezeigt werden.

958. — Den 23. November 1702. — A.

Einsforderung einer Nachweise der, während des vorigen Sommers an die ins Bergische hin und wieder verlegt und zur Wacht kommandirt gewesenen Landschützen, gezahlten Schützengelder.

959. — Den 4. December 1702. — A.

Publikation eines kaiserlichen Avokatioriums aller Reichsunterthanen, welche sich in französischen, anjouischen und churbayerischen Kriegsdiensten befinden.

960. — Den 14. December 1702. — A.

Alle inländischen Güter, Capitalien, Pachtgelder und Gefälle der in feindlichen Kriegsdiensten und Civilämtern stehenden Unterthanen und Personen sollen unter Sequester gelegt werden.

961. — Den 8. Januar 1703. — A.

Ueber die vorjährigen Steuerrückstände, wird von den Beamten eine durch die Scheffen, Vorsteher und Meisterberren rücksichtlich der Weitbringlichkeit begutachtete Nachweisung eingefordert.

962. — Den 8. Januar 1703. — A.

Die französischen Deserteure, » welche mit Pässen dlessseits des Rhein's versehen, sich mehrentheils durchpraktiziren und zu Churbaiern übergehen «, sollen überall, wo sie betroffen werden, mit oder ohne Paß zurückgewiesen und nicht an oder über den Rhein gelassen werden.

963. — Den 9. Januar 1703. — A.

Bei den vierteljährig pünktlich zu haltenden Herrenteidungen, sollen die Contraventionen, gegen die allgemeine Polizei-Ordnung, insbesondere jene der Bäcker, Wein-, Bier- und Gast-Wirths, streng gerügt und abgestellt werden.

964. — Den 16. Januar 1703. — A.

Ausschreibung nach der Matrikel im Herzogthum Berg der, zum einmonatlichen Unterhalt eines an die Sieg zur Besetzung der Pässe beorderten Detachements von 200 Wahlschützen, erforderlichen Gelder.

965. — Den 29. Januar 1703. — A.

Gegen die troz der kaiserlichen Avokatorien und der eisernen Überprüfungen in fremden Kriegsdiensten beharrenden Unterthanen, soll die Strafe der Confiscation ihrer Güter verwirklicht, und sollen dieselben als Deserteure behauptet werden.

966. — Den 1. Febr. 1703. — A.

Befehl zur unverzüglichlichen Confiskation und Einziehung zur Hofkammer derjenigen Güter, Gefälle ic., welche churbayerische und kurkölnische Civil und Militair-Beamte im Lande besitzen.

967. — Den 20. und 21. März 1703. — A.

Alle in den diesseitigen Landen gelegenen Güter, Gefälle ic. von Magistrats-Personen und Bürgern der Stadt Köln sollen, bei der fort dauernden Verjährung der Ausgleich mehrerer Schiffsahrtssubventionen und desfallsiger Genugthuung mit strengem Sequester belegt werden, um aus ihrem Ertrag die den Rhein aufwärts fahrenden Schiffer für diejenigen Nachtheile zu entschädigen, welche ihnen zu Köln, (aus dem dort ausgeübten Stapelrecht) deshalb erwachsen, weil sie die nach Düsseldorf und nach andern diesseitigen Orten bestimmten Frachten an diesen Orten selbst, und nicht zu Köln, ausladen.

968. — Den 25. April 1703. — A.

Auf das Ersuchen des ausgesendeten, griechischen Abtes Dionisius Hieromonachus, wird eine allgemeine durch die Orts-Obrigkeit abzuhalrende, Collecte, zur Auflösung griechischer Geistlichen aus der Türkenflaverie, angeordnet.

969. — Den 4. May 1703. — A.

Einforderung der vorgeschriebenen, genauen Nachweisen der von den feindlichen Franzosen veranlaßten Schäden, Expressungen ic.

970. — Den 25. May 1703. — A.

Die Ausfuhr der Lumpen wird, zur Beförderung der einländischen Papier-Fabrikation, streng verboten.

971. — Den 30. May 1703. — A.

Die wegen des Staples mit Arrest bestrittenen Güter ic. von Bürgern und Magistratspersonen der Stadt Köln sollen taxirt, meistbietend verkauft, und deren Ertrag eingezahlt werden. (Conf. Nro. 973.)

972. — Den 14. Juny 1703. — A.

Publikation eines im Einverständniß mit England und den vereinigten Niederlanden erlaßenen, alle Handelsverbindung ic. mit Frankreich und Spanien, vom 1. Juny auf ein Jahr lang, verbietenden, kaiserlichen Edictes.

973. — Den 4. July 1703. — A.

Die gegen die eigentliche Absicht geschehenden Veräußerungen der, wegen des Staples, sequestirten Güter ic. von Bürgern ic. der Stadt Köln sollen bis auf nähere Verordnung gestellt, und alles Veräußerte wieder hergestellt werden. (Conf. Nro. 974.)

974. — Den 9. July 1703. — A.

Declaracion, daß nur die Renten und Gefälle der, wegen des Staples, sequestirten Güter von Bürgern ic. der Stadt Köln meistbietend veräußert werden dürfen; daß das Resultat davon aber angezeigt und eingesandt werden muß. (Conf. Nro. 999.)

975. — Den 13. August 1703. — A.

Bei den Herrengedingen sollen die vorschriftmäßigen Protokolle geführt, und die gegen die Polizeiordnung stattgehabten Kontraventionen aufgemittelt und notirt werden.

976. — Den 7. September 1703. — A.

Den Geheimenräthen, Freyherrn von Schaesberg und von Hundheim wird die oberste Verwaltung aller Militärangelegenheiten übertragen; deren Befehle und Unterschriften sollen, gleich jenen des Churfürsten selbst, respektirt und befolgt werden.

977. — Den 20. Sept. 1703. — A.

Zur bessern Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, sollen die jährlichen Rechnungen darüber von einem dazu ernannten churfürstlichen Commissar revidirt werden.

978. — Den 4. Oct. 1703. — A.

Die Verbote der Zulassung unplatzirter Pfarrer, Beneficiaten und Seeljorger aller Confessionen, vom 5. May und 29. July 1694 (Aro. 828), werden auf den Grund des Provisional-Bergleiches und der Lands- und Polizei-Ordnung erneuert, und zugleich ein Verzeichniß sämtlicher Pfarrer ic. mit Beifügung ihrer Collationen und Placitis eingefordert.

979. — Den 11. October 1703. — A.

Alle Anwartschaften auf geistliche Beneficien werden, als dem canonischen und geistlichen Recht wider, für die Zukunft verboten, und die früherhin ertheilten kassirt.

980. — Den 15. Nov. 1703. — A.

Einforderung einer Nachweise der, im Lande vorhandenen,

lehnbaren und freien Güter, welche nicht an den Landesherrn, sondern an andre Herrschaften, zu Lehn gehen.

981. — Den 3. December 1703. — A.

Die Eigenthümer freier, adlischer Güter, welche dieselben durch wirkliche oder scheinbare Hofjünger bebauen, sollen, um von der den Pächtern solcher Güter zur Last fallenden Gewinn- und Gewerbesteuer befreit zu werden, den im Haupt-Rezess von 1672 (§. 3.) vorgeschriebenen Eid (wegen eigener Bebauung) ausschwören, und erst vom Tage dieser Eidesleistung an befreit werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

982. — Den 15. December 1703. — A.

Erneuerung des Befehls, daß jeder Einwohner der Residenz-Stadt Düsseldorf die Straßeneinigung vor seiner Wohnung selbst besorgen, und den Roth in den Rhein bringen lassen soll.

983. — Den 4. Januar 1704. — A.

Einforderung einer Nachweise der ständigen, jährlichen Zinsenzahlungen von den Gemeinde-Schulden und der dessfallsigen Rückstände.

984. — Den 28. Januar 1704. — A.

Aufsichtung der jülich und bergischen Lehensleute zur Musterung und zur Vertheidigung des Landes, nebst Freisetzung der Geldablösung dieses Lehnndienstes, unter Vorbehalt aller dem Oberlehensherrn, wegen eröffneten oder verwirrten Lehen, zuständigen Rechte.

985. — Den 8. März 1704. — A.

Die Kirchen- und Armen-Rechnungen sollen spätestens

2 Monate nach dem Jahresschluß von dem dazu verordneten Commissar revidirt werden, und dürfen die Kirchmeister ohne Wissen und besondere Bewilligung des churfürstlichen Commissars, nur 3 Jahre fortlaufend fun-

## 986. — Den 26. April 1704. — A. H. L.

Die gegen den provis. Vergl. von 1621 stattfindende Umgehung der den Stiftern und Landdechanten in Ehe- und andern geistlichen Sachen zustehenden Gerichtsbarkeit in ihrer Instanz, und die Appellation von ihren Urtheilen an auswärtige, geistliche Behörden wird bei 50 Goldgulden Strafe verboten.

## 987. — Den 2. Juny 1704. — A.

Den Gläubigern der Gemeinden soll nicht, anstatt der ihnen gebührenden Zinsen, die Steuerfreiheit ihrer Güter gestattet werden.

## 988. — Den 5. November 1704. — A.

Strenges Verbot der Pferde-Ausführung, besonders nach Frankreich, welchem, als dem erklärten Reichsfeinde, durchaus keine Zufuhr von Kriegs- und Mundvorräthen zu machen, bei schweren Strafen untersagt ist.

## 989. — Den 9. November 1704. — A.

Bei der durch den Krieg erzeugten, großen Unsicherheit des Landes werden die Verordnungen gegen die fremden Bettler und Bagabunden erneuert und deren genaue Bekfolgung bei 100 Goldgulden Strafe geboten.

## 990. — Den 19. Januar 1705. — A.

Alle Gemeinde-Gläubiger sollen öffentlich zur Einwendung einer Abschrift ihrer Schuldobligationen aufgefordert, diese in förmlich vorgeschriebene Nachweise aufzu-

führt, und an die niedergefeste Gemeindeschulden-Eiquibations-Commission zur Prüfung und Feststellung eingesendet werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 991. — Den 24. Jan. 1705. — A.

Einforderung einer Nachweise der von feindlichen und alliierten Truppen verursachten Kriegsschäden und Erfreßungen ic.

## 992. — Den 29. Januar 1705. — A.

Gestaltung einer durch die Ortsvorstände abzuhaltenen Kollekte, zur Erbauung einer Pfarr-Wohnung bei der Capelle zu Eugenkirchen.

## 993. — Den 2. April 1705. — A.

Auf Ansehen der Landstände wird gestattet, daß die Besitzer der Ritterseiche zur Consolidation der von Alters dazu gehörig gewesenen und davon alienirten Absplisse berechtigt seyn sollen, und daß diese letztere bei den im Jahr 1596 erweislich besessenen Freiheiten und Privilegien erhalten werden sollen.

## 994. — Den 10. April 1705. — A.

Ausschreibung der, an die Stelle der seit 1703 wieder eingeführte gewesenen Licentabgabe, zu Kriegsbedürfnissen u. zur Zahlung der französischen Contribution bewilligten Steuer. Dieselbe soll nach dem jetzt angenommenen, außerordentlichen Reparationsfuß, hergestellt umgelegt werden, daß jeder steuerbare Morgen Land mit 12 Rthlr. belegt, und daß die hierauf am Steuerquantum noch fehlende Summe durch eine Familien-Taxe, nach Klassen von resp. 24 — 20 — 12 — 10 — 8 — 6 und 4 Rthlr., worin auch die Gewinn- und Gewerbe- Steuerpflichtigen

Wächter, adlischer, geistlicher und freier Güter mit anzuschlagen sind, erhoben werden soll.

Bemerk. Anhang der Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 995. — Den 6. May 1705. — A.

Einführung einer Verbesserung der bisherigen Stempel-Ordnung, wodurch das Stempelpapier in 6 Klassen, von 2 — 10 — 20 und 40 Stüber und von 2 und 4 Rthlr. p. Bogen, eingeteilt, und dessen gesetzmäßige Anwendung bestimmt wird. Zugleich wird erlaubt, statt des Papiers, Pergament zu gebrauchen, dessen Preissätze, außer des Stempels, zu 10 — 15 und 30 Stüber p. Bant festgesetzt werden.

## 996. — Den 14. May 1705. — A.

Landesträuer wegen Absterben des Kaisers Leopold.

## 997. — Den 15. Juny 1705. — A.

Instruktion für die churfürstlichen Commissarien bezüglich der Umlage der am 10. April d. Jahrs (Aro 994) ausgeschriebenen Grund- und Familiensteuer.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 998. — Den 21. July 1705. — A.

Einforderung einer, bei 1000 Goldgulden Strafe binnen 8 Tagen einzufsendenden, Nachweise der Expressungen und Schaden beim jüngsten Durchmarsch der englischen Truppen.

## 999. — Den 6. August 1705. — A.

Der seitherige Sequester auf die Güter und Renten von Bürgern ic. der Stadt Köln (wegen des Stapels) wird „auf

inständiges Anhalten des Bürgermeisteren und Raths der Stadt Köln und aus sonstigen dazu bewegenden Ursachen“ ganz aufgehoben. (Conf. Aro. 974.)

## 1000. — Den 31. August 1705. — A.

Unter Erneuerung der früheren Verordnungen wird das mit Kleinhandel verbundene Häuseln der fremden Kaufleute, außer den Jahrmarkten, mit Wollentuch und andern Waaren, wiederholt streng verboten.

## 1001. — Den 30. März 1706. — A.

Neben den zu Düsseldorf bestehenden 4 Jahrmarkten, sollen daselbst, statt der bisherigen 2, künftig 3 Wochen-Märkte gehalten werden, wobei zugleich das Vor- und Aufkaufen der Vitualien streng verboten wird.

## 1002. — Den 12. April 1706. — A.

Die gesunden und starken Bettler und Müßiggänger von 20 bis 50 Jahren sollen ausgemittelt, und zum Kriegsdienst eingezogen werden.

## 1003. — Den 16. April 1706. — A.

Nähere Instruktion für die Licentkommisarien, Bdgte und andre Empfänger wegen der Umlage und Erhebung der im vorigen Jahr beliebten und fortbestehenden Grund- und Familien-Steuer.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

## 1004. — Den 16. April 1706. — A.

Polizey-Maßregeln gegen die Ueberforderungen der Häuser- und Quartier-Vermieter, der Gast-Wirthe und Weinräpfer zu Düsseldorf, wodurch bestimmt wird, daß, auf geschehende Beschwerdeführung, die stattfindenden Ueberforderungen der Haus- und Quartier-Vermieter durch eine besondere, dazu ernannte Commission ermäßigt

werden sollen; daß die Gastwirthe nicht nur ihre Bekannten, sondern alle bei ihnen zusprechende Fremden aufnehmen müssen. Sodann werden die Preissätze für die Mittagsmahlzeit an den Birthstafeln nach Maahgabe ihrer Güte auf 30 — 20 — 15 — 10 und 7½ Stüber, ohne den Wein, festgelegt; für die Mahlzeit der Bedienten, der in den Gasthäusern einkehrenden Fremden, soll aber nicht mehr als 10 Stüber, und für Stallbed, Rauhfutter u. Heckerling der Pferde, exclusive des Hafers, dessen Preis monatlich durch die Marktmüller bestimmt wird, nur 12 Stüber für einen Tag und Nacht genommen werden dürfen. Den Weinwirthen wird es bei 50 Goldgulden Strafe untersagt, ihre Weine mit Meth oder sogenanntem spanischen Wein u. a. gesundheitsschädlichen Schnittereien und Zusätzen zu verschärfen. Auch sollen sie bei 25 Goldgulden Strafe kein Fäß zum feilen Kauf anzapfen dürfen, ohne daß dessen Inhalt vorher durch die angeordneten Kührmeister probirt, und dessen Preis gehörig bestimmt ist. Die gegenwärtige Verordnung soll in jedem Gastzimmer (bei 5 Goldgulden Straf) öffentlich aufgehängt werden.

## 1005. — Den 17. April 1706. — A.

Zur Abhelfung der durch den Krieg veranlaßten Geldverlegenheiten und zur Befriedigung der vielen Gläubiger, wird in der freien Reichsstadt Köln eine J. u. B. Banco di affrancatione errichtet; dieselbe wird durch die von den jülich und bergischen Landständen besonders dazu bewilligten Gelber und durch andere Kapital-Einlagen (gegen Ausstellung verzinslicher Bankzettel) dotirt; alle Landesbeamten haften für die Zahlungssicherheit der Bank; dem Banco-Collegium werden zwei landständische Deputirten als Assessoren beigegeben; die Bankzahlungen werden gegen die auszufertigenden Bankzettel, in terminis una cum Interesse, geleistet; letztere besitzen die völlige Natur der Wechselbriefe. Die Beamten der Bank werden besonders vereidet, und ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entlassen. (Conf. Nro. 1039.)

## 1006. — Den 15. May 1706. — A.

Die Güter der Mitglieder des kölnischen, weltlichen

Gerichts sollen wegen dessen Verlezung des diesseitigen, kaiserlichen Privilegiums de non arrestando nec non evocando unter Sequester gelegt werden.

## 1007. — Den 17. May 1706. — A.

Publikation der kaiserlichen Amts- und Ober-Amts- Erklärung wider die beiden Churfürsten zu Köln und in Bayern.

## 1008. — Den 1sten Juny 1706. — A. G.

Geistliche Güter und Zehenten sollen an Geistliche nicht verpachtet, die darüber bestehenden Verträge eingezogen, und die Güter ic. dem Meistbietenden verpachtet werden, damit dem hart belästigten, weltlichen Unterthan und Contribuenten die Nahrung nicht entzogen werde.

## 1009. — Den 7. July 1706. — A.

Publikation einer für die Stadt Düsseldorf erlassenen Polizei- und Tar-Ordnung, in Bezug auf Handel und Gewerbe, Maaf und Gewicht, Hamfreien, Märkte, Haus- und Stuben-Miethe, Strafenreinigung, Hausbauten, Feuer-Ordnung, Gast-, Wein- und Bier-Wirthe, Brauer und Bäcker, Armenverpflegung, Schlachten, Fleisch- u. Fisch-Berkauf, Hallen-Ordnung, Krämer, Handwerker und Arbeitsleute, Gesindewesen ic. (in 47 Hauptartikeln.)

## 1010. — Den 8. July 1706. — H.

Die Dispensationen von den Kirchen-Rüsen in Ehesachen sollen nur unmittelbar von dem geistl. Ordinariat oder von den Landdechanten gesponnen, und eingeholt werden dürfen.

Bemerk: Erneuert am 2. März 1773 und am 17. Februar 1792.

## 1011. — Den 11. August 1706. — A.

Die genaueste Befolgung der gegen die vagabunden, Zigeuner und das herrnlose Gesindel erlassenen Verhaftungs-

und Ausweisungs-Gebote wird bei den häufig wieder vorfallenden Straßenräubereien ernstlich befohlen.

## 1012. — Den 14. Sept. 1706. — A.

Warnung vor der Annahme der neu geprägten, unterhaltigen, polnischen und chursächsischen ganzen und halben Guldener.

## 1013. — Den 2. October 1706. — A.

Die am 12. November 1701. erlassene Verordnung, daß ein und ausländische Spielleute, nur nach Auslobung jährlich zu erneuernder Spielpatenten, ihr Gewerbe betreiben dürfen, wird zur genaueren Beobachtung erneuert.  
(Erneuert am 30. April 1715.)

## 1014. — Den 27. October 1706. — A.

Der in Aachen wohnende Notar Offermann wird in der jülich und bergischen Notarien-Matrikel gestrichen; dessen etwa im diesseitigen Lande künftig insinuirt werden-de Notarial-Alten sollen für null und nichtig angesehen werden.

## 1015. — Den 28. Februar 1707. — A.

Zur Erhaltung des im Bergischen errichteten Reiher-Gestüts (Kieger-Gestüts) wird die Jagd auf diese Vogel bei 1000 Goldg. Strafe verboten.

## 1016. — Den 12. März 1707. — A.

Den Beamten wird die Fahrlässigkeit bei der Reparatur der Straßen und Wege ernstlich verwiesen, und Bericht darüber erfordert, wie hoch sich die, aus Amtsmitteln zu bestreitenden, Herstellungskosten und die Hand- und Spanndienstleistungen belaufen.

## 1017. — Den 31. März 1707: — A.

Ertheilung zweier Instruktionen zur Abstellung der sich ergebenen Irregularitäten bei der Umlage der früher eingeführten pr. 1707 in 1708 beibehaltenen Grund- und Familien-Steuer.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728)

## 1018. — Den 19. May 1707. — A.

Die 1696 erlassenen Verordnungen wegen Ausmittlung der verdunkelt, versplittet und eingebaueten sowohl freien als steuerpflichtigen Güter, zur Regulirung der Steuermatrikel, werden erneuert, und die Consolidation solcher Absplisse mit den Hauptgütern ernstlich befohlen; — auch sollen alle streitige Consolidationsfachen künftig beim geheimen Rath erörtert und beurtheilt werden.

## 1019. — Den 6. Juny 1707. — A.

Zur gleichmäßigeren Tragung der Lasten bei dem fortwährenden Kriege, werden nicht nur sämtliche Lehensleute, sondern, zufolge löslichem Herkommen, auch die Ritterschaft und die Inhaber der freien Güter, erstere zur Leistung eines doppelten Lehendienstes, letztere aber nur zu einem einfachen Ritterdienst aufgeboten; die zu Landtagen unqualifizirten Inhaber von Rittergütern sollen aber zur doppelten Dienstleistung angehalten werden, wobei im allgemeinen entweder die Naturalprästation oder die Aböde eines jeden Lehn- und Ritterdienstes, mit 60 Rthlr., freigestellt ist. ic.

## 1020. — Den 17. Juny 1707. — A.

Einsforderung einer Nachweise der, in der Gewinn- und Gewerbssteuer und in der jetzt ausgeschriebenen Einkommen-Steuer, von 19 p.  $\frac{5}{6}$ . angeschlagenen, geistlich, adlisch, lehnsherrlichen und freien Güter.

## 1021. — Den 25. Juny 1707. — A.

Jagdordnung nebst Strafbestimmungen gegen die Jagdfreveler und Wilddiebe.

Bemerk. Die spätere am 8. May 1761 publizierte Jagd- und Forstordnung enthält die zum Theil auch jetzt noch geltenden Vorschriften. (Conf. außerdem Nro. 1027.)

## 1022. — Den 4. August 1707. — A.

Mehrere den Inhabern von Lehen und freien Gütern, bei der Geldabholung des außerordentlichen Lehn- und Ritterdienstes, bewilligte Nachlässe sollen bei den zum Empfang der Gelder ernannten Comissarien erfragt, und sämtliche Geldbeiträge unverzüglich entrichtet werden.

## 1023. — Den 5. September 1707. — A.

Die Inhaber der in den jülich und bergischen Landen befindlichen Kausen-, Klüppel- und Bockel-Lehen, welche nach Lehensrechten eben so wohl wie andre Lehnsgüter, wenigstens nach Maafgabe der jährlichen Abkommen, einen Geldbeitrag zu leisten verpflichtet sind, werden aufgefordert, sich über ihre, bei den jegigen Kriegszeiten erforderlichen Geldbeiträge mit den ernannten churfürstlichen Lehens-Comissarien zu vergleichen.

## 1024. — Den 9. September 1707. — A. G.

Einsforderung eines Verzeichnisses der von den Geistlichen seit 1609 geseywidrig erworbenen, weltlichen Güter, mit Nachweisung deren früheren Besitzer, und ob dieselben von ehmalz dorthin gehästeten, gemeinen Lasten befreit worden sind.

## 1025. — Den 30. September 1707. — A.

Die mit ihren Ritterdiensten oder deren Ablöse in Rückstand gebliebenen Lehnslente und Freye, in soferne sie binnen 14 Tagen diesem nicht abhelfen, werden ihrer Steuer- u. a. Lastenfreiheit für verlustig erklärt, ihre Güter sollen ohne Rücksicht auf den Besitzer wie alle andre Schatz- und Steuerbare angegeschlagen, nach 3 Wochen eine genaue Nachweise darüber eingereicht, und die

Geldbeträge bei der künftigen Steuerrechnung in Empfang gestellt werden.

## 1026. — Den 18. October 1707. — A.

Die eingeschlichenen Bürger sollen verhaftet, und an die Festungscommandanten abgeliefert, auch derjenigen der wiederholte Landeseintritt bei Strafe öfentlicher Geißelung verboten werden.

## 1027. — Den 9. November 1707. — A.

Die am 25. Juny d. J. Nro. 1021 erlassene Jagdgordnung und Strafbestimmung gegen Jagdfrevell und Wilddiebe wird zurückgenommen, und durch ein neues Ertalt (welches aber in der Sammlung fehlt) ersetzt. (conf. Nro. 1091.)

## 1028. — Den 24. November 1707. — A.

Die unumgänglich erfordernden Steuer-Creuztionen sollen nur durch Amts-Führer und Schäzen vor genommen werden dürfen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

## 1029. — Den 1. Dezember 1707. — A.

Die Verordnung vom 13. Februar 1697 (Nro. 851) wird durch eine nähere Vorschrift des Verfahrens wegen Justizierung der Unbebringlichkeit der Steuerrückstände ergänzt. Den Beamten wird zugleich die Ausfertigung von Verzeichnissen der Nachlaßberechtigten ex officio aufgetragen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 1030. — Den 7. Januar 1708. — A.

Die bei dem Amtsverhör verhängten Brüchten-Strafen sollen von dem Gerichtsschreiber protokolliert, und

dem Brüchten-Empfänger zur Einziehung gehörig notifizirt werden.

## 1031. — Den 13. Januar 1708. — A.

Die unmäßigen, auf mehrere Tage verlängerten Gaststainen u. bei Hochzeiten werden auf einen Tag und auf eine Zahl von 25 Gästen beschränkt und die Begabdniss-Essen und die Geb-Hochzeiten gänzlich und streng verboten.

Bemerk. Erneuert am 3. July 1711.

## 1032. — Den 17. März 1708. — A.

Wegen Zahlung der Zinsen von vor und während des Krieges gestifteten Gemeinde-Schulden und wegen Nachweisung des Betrages und der Verwendung solcher Kapitalien, werden Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 1033. — Den 31. März 1708. — A.

Die Pächter der freien, adlichen Güter sollen mit gewöhnlichen Diensten in Natura oder in Geld nicht belastet werden dürfen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 1034. — Den 31. März 1708. — A. G.

Die von Geistlichen verschiedenen Standes und Ordens gesetzwidrig, durch Schenkung, Testamente oder auf andre Art und Weise seit dem Jahr 1609, aus den Händen der weltlichen Eigenthümer erworbenen Erbgüter, Versatzgüter, Erbrenten und Zehnten sollen, ausschliesslich der vom Landesherrn zu frommen Zwecken gewidmeten Güter, öffentlich und meistbietend an Weltliche mit zulänglicher Fristbestimmung verkauft werden. (Conf. Nro. 1041.)

## 1035. — Den 31. März 1708. — A.

Auf den adlichen freien Höfen und Gütern sollen, zur Erhaltung der adlichen Freiheit, von den Beamten keine Pfändungen, Arresten, Gebot, oder Verbot, verfügt oder zugelassen werden dürfen.

## 1036. — Den 25. April 1708. — A.

Jülich und bergische Medizinal-Ordnung folgenden Inhalts:

1mo. Sollen die Medici unter ihnen selbst sich gebührend observiren, in Gegenwart oder abwesenheit keiner den anderen ungebührlich taxiren oder verachten, weniger mit Äffterreden oder Verläumdingen antasten, sondern als Collegae unter und mit einander leben, über Vorfallenheiten, wobei sie zusammen Rath gefraget werden, gebührlich consultire, und das nach denen principiis medicis bequemste und dienstambste Mittel aufzufinden, mithin zu des patienten Geneßung anzuwenden, ihre Sorg seyn lassen.

2dö. Wenn ein medicus auf der Statt anderwohin verschickt, oder berufen würde, solle aufforderung des in seiner Cur vorhin gewesenen Patienten, kein anderer medicus sich beschwehren, denselben zu besuchen, und die Cur bey ihm zu besorgen, gleich als ob Er anfangs dazu wäre berufen worden, mithin Niemanden seine Hülfsdenegiren, sondern einem jeden damit dienstfertig und gewärtig erscheinen.

3töd. Sollen auch alle medici alle Jahre die Apotheken fleissig visitiren, dabei den Apothekern frey stehen, nebst denen Leib-, Hoff- und Stadt medicis, auch andere zu invitiren, welchen allen aber sie die medicamenten auff begehrten zu weissen gehalten seyn: Und wie die Apotheker die medicos gehörig zu respectiren haben; also sollen die medici durchgehends, die Apotheker und Chirurgos in ihren Professionen manuteniren, den Apothekern das Ihrige zukommen, einen jeden Patienten oder die seelige, der medicamenten halber in die Apotheke, welche

ihnen beliebig gehen lassen, mithin den Patienten von keinem ab- und einem andern zuweisen, welches hinwierumb auch die Apotheker gleicher gestalt gegen den medicis zu observieren haben, inmassen solches vorhin bereits in der Chur-Pfälzischen Landsordnung mit mehreren versehen worden.

4to. Die Apotheker sollen keine Arzneyen von consequenz ohne eines medici schriftliches Recept, oder Attestation abgeben, noch aufzufolgen lassen, noch auch die Chirurgi einige innerliche Arzneyen gebrauchen, außer Wund-Tränken, Fall-Pulver ic. im fall der noth.

5to. Dafern aber in zweifelhaftten Krankheiten eine dritte Person sich finden sollte, welche ein gewisses Mittel zu haben offerirt, mag selbiges denen nothleidenden zu gut zwar, jedoch ebenfalls anders nicht als mit Approbation und consens eines medici, gebraucht werden.

6to. Hingegen aber wollen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch gnädigst, daß an seithen der Patienten nicht nur die medici, sondern auch die Apotheker und Chirurgi, vor ihre bemühung und Cur, Respective angewende arzneyen Kunst und Wissenschaft, gehörend contentirt, und nicht zu einem andern gehen sollen, ehe und bevor der erstere befriediget worden seye.

7mo. So ist auch Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst und ernster Will, daß furohin kein newere Medicus, Chirurgus, Apotheker, Hebam, weniger Marchtschreyer allhier in Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Residenz, noch sonst in dero Gülich- und Bergischen Landen admittirt werden sollen, vorhergehends anmelden bey hiesigem Collegio medico, und nach desselben gutfinden, examination, wie dann auch diejenige so würdlich zugegen, sich gleichwohl noch bey ermeltem hiesigem Collegio Medico, anzumelden, auch nach gutbefinden examiniren zulassen gehalten seyn sollen; dabeneben

8vo. Fürobin alle Barbierer, wie auch Hebamme vor der admittirung zu Ihrer possession, unterrichtet und examiniert werden sollen, und damit alle missbräuche desto nachdrücklicher abgeschafft werden, Verordnen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst, daß obgemeltes hiesige Collegium Medicorum von Zeit zu Zeit, so oft es ndthig, zusam-

men kommen, alle etwa vorgehende missbräuche, und Uebertretungen dieser Verordnung so wohl in hiesiger Residenz-Stadt als andern Stätten und Vertheren auf dem Lande sich referiren lassen, untersuchen denen contravenienten eine Proportionirte Straff dictiren, solche nebst denen Kosten mittels anzeigen und requisition der Beamten, worunter die crontravenousen gesessen, einziehen, die Straff, welche ad pias caulas, und zwar zu Behuiff des Spitals, verwendet werden solle, zu solchem Ende gehörigem Orts liefern lassen sollen; Urkund ic.

#### 1037. — Den 25. April 1708. — A.

Zur Abscheidung der gegen die Prozeß-Ordnung einschlichenen missbräuchlichen Verlängerungen der Prozesse, sollen künftig bei dem Geheimen- und Hof-Rath keine Schriften ultra Quadruplicam in Causa et Duplicam in punctis angenommen werden.

#### 1038. — Den 25. April 1708. — D.

Ausschreibung einer Steuer von 1 p. g. des Einkommens geistlicher, adlischer, lehenruhr. und freier Güter im Herzogthum Jülich, zur Tilgung der Gehalts- ic. Rücksände der Reichs-Kammer- und Hofraths-Gerichts-Advokaten der jüll. Landstände.

#### 1039. — Den 8. May 1708. — A.

Zur Vermehrung des Kurses und Kredits der bereits ertheilten und künftig ausgefertigt werdenen Banco-Zettel, sollen letztere, in ihren Versall-Monaten, bei allen churfürstlichen Kassen als baare Zahlung aufgerechnet werden können. (Conf. Pro. 1005 und 1122.)

#### 1040. — Den 2. Juny 1708. — A.

Bei den beim Hofraths- und Geheimen-Rath-Disputationen einzuführenden Appellationen in Extrajudicial-Prozessen, wird, wenn der Haupt-Gegenstand den Werth von 50 Goldgulden nicht übersteigt, das mündliche Ver-

fahren eingeführt, wozu wöchentlich 2 Tage bestimmt, und jedesmal ein Rath nach der Reihefolge als Commissarius ernannt werden soll.

## 1041. — Den 15. Juny 1708. — A. G.

Die Ausführung des am 31. März l. J. (Nro. 1034) erlassenen Amortisations-Ediktes soll, wegen dessen überschritten und unrichtig interpretirt werdenden Sinnes, bis auf nähere, erläuternde Verordnung ausgesetzt werden.

## 1042. — Den 3. July 1708. — A.

Johann Wilhelm Pfalzgraf, des heil. R. R. Erztruchses und Churfürst ic.

Publikation der, durch Erwerbung des Reichs-Erz-Truchsessens-Amtes, veränderten Titulatur.

## 1043. — Den 27. July 1708. — A.

Publikation der kaiserlichen Privations- und Alts- Erklärung gegen den ehemaligen Herzog zu Mantua.

## 1044. — Den 31. July 1708. — A.

Wegen der beim Landtag geführten Beschwerde, wird es den Beamten streng verboten, die Wächter der adlischen und freien Güter mit Natural-Diensten oder sogenannten Dienstgeldern zu belasten; da solches dem alten Herkommen zuwider ist.

## 1045. — Den 6. Sept. 1708. — A.

Alle diesseitigen Pachtgelder und Gefälle von Gütern der Bürger und Magistratspersonen der Stadt Köln sollen mit Sequester belegt und eingezogen werden, um die durch die anmaßliche Ausübung des Stapel-Rechts der Stadt Köln, leidenden Schiffer und andre Unterthanen daraus zu entschädigen.

## 1046. — Den 6. Febr. 1709. — A.

Den Steuerpflichtigen soll jedesmal ein beglaubigter Auszug der Steuer-Umlage-Rolle mitgetheilt, und auf jede Zahlung soll von den Empfängern speziell und mit Benennung des Steuerjahrs, worauf die Zahlung geschehen, quittirt werden.

Beim erk. Anhang der Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 1047. — Den 4. März 1709. — A.

Den Haushaulustigen in der, zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, besonders wohlgelegenen Stadt Düsseldorf, werden folgende Vortheile zugestichert; nämlich: unentgeltliche Bauplätze und Ziegelpläze, lastenfreie Verleihung des Bürgerrechtes, Zollfreiheit des Baumaterials und 30 jährige Freiheit von allen gewöhnlichen Steuern, Schätzungen, Contributionen, Collektien, Gewinn- und Gewerbesteuern, Einquartrungen, bürgerlichen Wachen und aller Real- und Personallasten. Zugleich wird zur Schlichtung der Gewerbstreitigkeiten, statt des früheren Handelsgerichtes, ein Polizei- und Commerzien-Rath angeordnet.

## 1048. — Den 7. März 1709. — A.

Publikation eines die Art, Grade und Dauer der Trauer bestimmenden Reglements, zur Abstellung der bei Sterbfällen üblichen, kostspieligen Missbräuche. (Erneuert den 24. July 1734.)

## 1049. — Den 21. März 1709. — A.

Verbot der, zum Verderb der innlandischen Fabriken, stattfindenden Einfuhr und des Verkaufs im Lande der fremden Eisen-, Stahl- und Sensen-Waren.

## 1050. — Den 16. April 1709. — A.

Der am 6. Sept. v. J., wegen des Stapels, auf Pachtgelder und Gefälle der Stadt Köln verhängte Sequester wird

aufgehoben, weil der Bürgermeister und Rath der Stadt Köln »unterthänigst einleidigst darum angeucht, sich auch der raison angeschickt haben ic.«

## 1051. — Den 26. April 1709. — A.

Das Brandweinbrennen aus Roggen und Brod-Trüchten wird wegen der Theurung verboten.

## 1052. — Den 18. Juni 1709. — G.

Zur Regulirung des Erbrechtes und der Aussteuer-Ausprüche der adlichen Töchter wird aus landesfürstl. Macht in vim legis patriae et sanctionis pragmaticae verordnet: Istens, daß die Aussteuer der sich standesmäßig verehelichenden, adlichen Töchter, nach Maßgabe des Ertrags der elterlichen Güter und nach Willfuhr der Eltern, sich auf 2, 3, 4, 5 und höchstens 6 tausend oberhain. Gulden belaufen soll, wogegen sie 2tens von den elterlichen Gütern ganz ausgeschlossen sind; 3tens die die Eltern überlebenden, unverheiratenen Töchter sollen von ihren Brüdern unterhalten, und 4tens die Söhne aus 2ter Ehe den Töchtern aus Stens die in den geistlichen Stand tretenden, adlichen Töchter sollen nur eine Mitgabe von 300 Rthlr. erhalten, wobei es jedoch den Eltern unbekommen ist, denselben, jedoch ohne Beschwerung der Güter, ein Mehreres in baarem Gelde zuzulegen. 5tens Rücksichtlich der in den geistlichen Stand tretenden Bürgertöchter wird das Maximum ihrer Ansprüche auf eine Mitgift von 500 Rthlr. bestimmt.

## 1053. — Den 22. Juni 1709. — A.

Die Prozesse zwischen jülichschen Ritterbürtigen sollen nur nach geleistetem Beweise über den Versuch der Güte durch zwei dazu ersuchte Ritterbürtige, bei den Discastralgerichten angenommen, und dann mit besonders vorgeschrriebener Einschränkung aller Weiterungen abgeurtheilt werden.

## 1054. — Den 18. July 1709. — A.

Die Wiederherstellung der Wegweiser auf den Kreuzwegen wird befohlen.

## 1055. — Den 8. August 1709. — A.

Landesträuer wegen des Absterbens der verwitweten Frau Churfürstin, Mutter des regierenden Churfürsten.

## 1056. — Den 19. August 1709. — A.

Gegen die absichtlich zahlungssäumigen Steuerpflichtigen werden gescharfte Executions-Maßregeln (in 18 §§.) vorgeschrieben.

## 1057. — Den 19. August 1709. — A.

Die Steuer-Nachlaß-Gesuche müssen, zufolg der Verordnung vom 1sten December 1707 (Pro. 1029), bei den Localbeamten angebracht werden. Letztern wird das zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben. — Auch sollen die Bdgte keine Untersteuerempfänger auf Kosten der Steuerpflichtigen anordnen, und sich mit dem ihnen bewilligten Hebegeld begnügen. (Erneuert am 11. Oct. 1724 u. 27. September 1736.)

## 1058. — Den 26. August 1709. — A. L.

Die Pfarrer, Kirchmeister oder andere Präsentationsberechtigten sollen die Küster und Schulmeister bei unbefriedigender Dienstleistung alljährlich absetzen, und andere, fähige Subjekte anstellen dürfen; im Fall der Weigerung der Patronen, sollen die Pfarrer und Kirchmeister die Konfirmation der neu anzustellenden Candidaten bei dem geistlichen Rath einholen.

## 1059. — Den 29. August 1709. — A.

Publikation einer vom päpstlichen Nuntius zu Köln ergangenen Aufrufung wegen Zahlung der geistlichen

Subsidien-Gelder des jülich und bergischen Clerus. Gegen die Sämmigen soll mit Arrestirung ihrer Einkünfte verfahren werden.

## 1060. — Den 16. November 1709. — A.

Einführung des Pergaments zu Aussertigungen von Diplomen, Patenten, Wappen- und Lehnbriefen, Urkunden &c., jedoch ohne Beeinträchtigung der bestehenden Stempel-Taxe.

Bemerk. Erneuert am 6. December 1713.

## 1061. — Den 24. December 1709. — A.

Die Verordnung vom 31. März v. J. (Nro. 1033) wird dahin erläutert, daß die uneingeschränkte Freiheit von allen Diensten nur auf die von Ritterbürgern nach §. 3. des Haupt-Rezesses bewohnt und cultivirt werden, freien Güter Anwendung findet, daß hingegen die übrigen Eigenthümer und Pächter freier Güter, überall nach &c. bei Kriegszeiten angeschlagen werden sollen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

## 1062. — Den 13. Januar 1710. — A.

Verordnung von polizeilichen Vorsichtsmäßigkeiten gegen die Verpfanzung in die diesseitigen Lande der in Polen herrschenden Senche.

Bemerk. Erneuert den 11. August 1710.

## 1063. — Den 13. Januar 1710. — A.

Erneuerung der Verhaftungs- und Landesverweisungs-Befehle gegen die Heiden, Zigeuner und Bagabünden. Auf den Landstrassen sollen Pfähle mit bemahnten Warnungstafeln und der Unterschrift „Straff der Zeigener“ aufgerichtet werden.

## 1064. — Den 23. Januar 1710. — A.

Das mit Kleinhandel verbundene Hansiren der Ein- und Ausländer mit Wollen-Waaren außer den Jahrmarkten wird wiederholt streng verboten.

## 1065. — Den 10. Februar 1710. — A:

Einsforderung einer Nachweise sämtlicher durch Pächter bewirthschaftet werdenden, und deshalb der Gewinn- und Gewerb-Steuer unterworfsenen, freien Güter mit Anzeigung des Steuer-Anschlags p. Morgen oder in Folle und der Pächtertrags-Fähigkeit solcher Güter.

Bemerk. Anhang der Verordnung vom 6. Februar 1728.

## 1066. — Den 22. Febr. 1710. — G.

Erläuterung der früheren Amortisations-Edikte, wonach es den Weltgeistlichen, nach alter Landesgewohnheit, nicht verboten ist, für sich und zu Gunsten ihrer weltlichen Erben, Erbgüter zu erwerben, welche sie jedoch an geistliche Corporationen oder sonst ad manus mortuas nicht verbringen dürfen.

## 1067. — Den 29. März 1710. — A.

Die Zahlung des jedem Amt und jeder Stadt zugehörlichen Contingents in der Papier-Stempel-Auflage soll von den Steuerempfängern, zufolge Verordnung vom 6. März v. J., vierjährig vorschuhweise zur Kassa abgeführt werden; dieser Vorschuß soll am Ende des Jahres mit den Zinsen und dem gewöhnlichen Hebegeld repartirt werden. Von den Zahlungsnachlässigen soll die bereits im August 1707 bestimmte Brüchtenstrafe von 500 Dukaten in Gold nebst dem Rückstand ohne weiteres exekutive beübt werden.

## 1068. — Den 11. May 1710. — A.

Zur Erlangung der bei dem fortdauernden Kriege

erforderlichen Geldmittel, sollen alle churfürstl. Minister, Räthe, und vornehmre Civil-Bedienten, Advokaten, Prokuratorien ic. bei Verlust ihrer Reuter, Würden und Diensten, eine, ihnen von ihren Dienst-Nachfolgern zu erschende, Amts-Taxe, nach einem darüber angefertigten Verzeichniß, unverzinslich herschiessen.

## 1069. — Den 17. July 1710. — A.

Die gegen die Hallen-Ordnung sich in den Hallen vorfindenden, falsch gesäckten, gereckten und krimpenden Woll-Waaren sollen zu Gunsten der Armen confisziert werden. Den Kaufleuten wird aufgegeben, sich solcher unmarktgleicher Waare, binnen 6 Wochen, zu entäußern. (Die Frist ist zweimal auf 2 Monate verlängert worden.)

## 1070. — Den 21. August 1710. — A.

Das Verpachten der Jagdgerechtigkeit wird den Beamten und andern damit Privilegiirten streng verboten.

## 1071. — Den 12. Sept. 1710. — A.

Zur Annahme, durch den Churfürsten, der Petitschriften und Memorialen, werden wöchentlich 2 Tage bestimmt; alle außerdem eingereichte, auf ungestempelt Papier gefertigte und von legalen Advokaten nicht unterschriebene Suppliken ic. bleiben unberücksichtigt.

## 1072. — Den 27. Oct. 1710. — A.

Bewilligung einer allg. kath. Kirchen-Collekte zur Errichtung einer neuen katholischen Kirche zu Neuwied.

## 1073. — Den 13. Nov. 1710. — A.

Die Rückstände der am 14. August eingeforderten, geistlichen Subsdien-Gelder sollen durch die Benannten exekutive beigetrieben werden.

## 1074. — Den 17. Nov. 1710. — A. L.

Die Veräußerungen, Verpfändungen und Vererb-pachtungen von Kirchen- und Armen-Ländereien, ohne Bewilligung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, werden fürs Vergangene für nichtig erklärt, und die Biederwerbungungen solcher alienirten Güter befohlen. Zugleich wird den Ankäufern der Regress gegen die Verkäufer vorbehalten.

## 1075. — Den 4. April 1711. — A.

Ausschreibung der, bei fortwährendem Kriegs-Zustand, erforderlichen Steuer, nebst Befehl, dieselbe vorschriftsmäßig auf einmal zu repartiren und pünktlich zu erheben.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

## 1076. — Den 8. April 1711. — A.

Die Umlagen der Steuern müssen in den nächsten 3 Wochen nach deren Ausschreibung, bei Verlust der Repartitions-Gebühren, vollendet seyn.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

## 1077. — Den 15. April 1711. — A.

Wegen der sich mehrenden Garten-, Feld- und Vieh-Diebstählen, werden die früheren, desfallsigen Strafbestimmungen mit dem Zusage erneuert: daß derjenige, welcher einen solchen Dieb in Flagranti ergrappt, ermächtigt ist, auf denselben Feuer zu geben, wenn er sich dessen nicht anders bemächtigen kann. Die Wissenschaft von solchen Diebstählen, ohne Anzeige davon an die Obrigkeit zu machen, soll gleichfalls exemplarisch bestraft werden.

## 1078. — Den 23. April 1711. — A.

Johann Wilhelm, Pfalzgraf, Churfürst, Reichs-Vier. ic.

Publikandum wegen der angetretenen Provision, Verwaltung und Fürschung des heil. Röm. Reiches » in den Landen des Rheines, Schwaben und Fränkischen Rechtes », nach dem

am 17. d. M. erfolgten Tode des Kaisers Joseph des Ersten, nebst Vorschrift der deshalb veränderten Titulatur.

Bemerk. Am 23. Dec. ist das Aufhören dieser Reichs-Bienien-Würde publizirt worden.

1079. — Den 30. April 1711. — A.

Landesstrauer wegen des Absterbens des Kaisers Joseph. I.

1080. — Den 18. May 1711. — A.

Bei den sich vermehrenden Todtschlägen, Verwundungen, Räubereien und Plünderungen, und der häufig stattfindenden Flucht der Verbrecher, soll es bei den Herrengedingen den Scheffen, Vorstehern, Gerichtsboten und Nachbarn aufgegeben werden, bei eigner Verantwortlichkeit die Verhaftung und Aufbewahrung solcher Delinquenten besser zu handhaben.

1081. — Den 17. Juny 1711. — A.

Die Erb - Pächter der Kammeral - Güter sollen von allen jetzigen und künftigen Steuer-, Schatz-, Personal- und Real - Lasten frei seyn und bleiben, desgleichen von der Gewinn- und Gewerb - Steuer, in so fern sie die im Haupt - Rezeß (von 1672 §. 3.) bestimmten Bedingungen erfüllen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728  
(confer. Nro. 1139.)

1082. — Den 6. August 1711. — A.

Diesenigen steuerfreien Güter, welche, wenn sie durch Pächter gebaut werden, der Personal-, Gewinn- und Gewerbe- steuer unterworfen, der selben aber hauptrechtswidrig das durch entzogen sind, daß sie durch singire Hofjünger, welche aber wirkliche Pächter sind, bewirtschaftet werden, sollen durch die Beamten ausgewirtschaftet, und in den übli-

chen Gewinn- und Gewerbe - Steuer - Anschlag, (zum 2. 3. oder 4. Morgen oder in einem Pauschquantum) gebracht werden. Zu diesem Ende soll der im Hauptrezept §. 3. vorgeschriebene Eyd neuerdings ausgeschworen, und bei den Herrengedingen genaue Kundschaft über die wirklichen Verhältnisse der Hofjüngerschaften eingezogen werden; die Anschläge in der Gewinn- und Gewerbe - Steuer sollen aber nach Billigkeit bemessen werden, damit nicht durch deren Ueberspannung die Ursache zu künftigen Unterschleisen erneuert werde.

1083. — Den 24. August 1711. — A.

Einsforderung eines Verzeichnisses der vorhandenen Leprosen- oder Siechen-Häuser, nebst Nachweise deren Stifter und Einkünfte und der Zahl der daraus unterhalten werden den Personen.

1084. — Den 27. August 1711. — A.

Bewilligung einer katholischen Kirchen - Collecte für die katholischen Kirchen - Bauten zu Braunschweig und Hannover.

1085. — Den 10. September 1711. — A. L.

Die Gastereien auf Kosten der Kirchen - Renten werden streng verboten; alle Kirchen - Renten sollen entweder in Natura oder nach dem laufenden Marktpreise entrichtet, die den Inhabern der großen und kleinen Zehnten obliegenden Kirchen ic. Reparaturen sollen von jenen und nicht aus Kirchenfonds bestritten, auch die Revenien der Kirchen ohne Abgang, durch die Küster, unter üblicher Vorzeigung der Kirchenschlüssel, und nothigen Falles unter Bei stand gewöhnlicher Executionsmittel, beigetrieben werden.

1086. — Den 15. September 1711. — A.

Die Lokal - Beamten sollen von den feindlichen Kriegs- und Streifzügen, deren Stärke, Verpflegungskosten, Schadenanrichtungen ic. jedesmal schläunige Anzeige machen.

1087. — Den 18. September 1711. — A.

Die Beamten, sollen bei der nächsten Steuer-Umlage, den von Eigenthämmern frei adlischer Güter im Haupt-Ries, jß von 1672 §. 3. erforderten Eid: daß sie ihre Güter bauen, in Gegenwart der Orts-Schöffen, Vorsteher und Meistbeerbten erneuern, und dieses alle 5 Jahre wiederholen lassen, um dadurch die, unter dem Namen der Hofs-jünger, vorhandenen wirklichen Pächter solcher Güter, welche gewinn- und gewerbsteuerpflchtig sind, zu ermitteln.

Bemerk. Anhang zur Verordnung 6. Febr. 1728.

1088. — Den 27. October 1711. — A.

Publikation der zu Frankfurt am 11. d. M. auf Carl III. gefallenen Wahl als römischer König und künftiger Kaiser, nebst Anordnung eines feierlichen, kirchlichen Dankfestes wegen dieses Ereignisses.

1089. — Den 26. Januar 1712. — A.

Johann Wilhelm, Pfalzgraf, Churfürst ic.

Wegen der durch die Leprosen begangenen Verbrechen, durch Diebeschleierei und Theilnahme an Mord und Raub, sollen sämtliche Leprosen- und Siechen-Häuser abgebrochen, und keine weitere Erbauung derselben gestattet werden.

1090. — Den 29. Februar 1712. — A.

Einforderung einer genauen Nachweise der in den Büschen und an andern abgelegenen Orten vorhandenen, in den Steuern nicht angeschlagenen, Häuser und deren Bewohner.

1091. — Den 16. April 1712. — A.

Unter Erneuerung der Bestimmungen des Ediktes vom 25. Juny 1707 (Nro. 1021) wird das Jagd mit Waffen oder Jagdhunden den Jagdberechtigten, zur Er-

haltung der Wildbahn, streng verboten. (conf. außerdem Nro. 1027.)

1092. — Den 17. Juny 1712. — A.

Publikation eines kaiserlichen Verbotes der Reichs-Ausfuhr der Pferde und deren Zuführung zum Reichsfeinde, (den Franzosen). —

1093. — Den 21. July 1712. — A.

Regulativ über den Lohnsatz der privilegierten Wagen- und Pferde-Bermiether zu Düsseldorf. Der Preis für einen vierrädrigen Wagen mit 2 Pferden und Kutscher, auf eigne Kosten des Bermieters, ist innerhalb der Stadt auf 2 Rthlr. und außerhalb der Stadt auf 3 Rthlr. täglich bestimmt; der Preis eines Hengstpferdes auf Kosten des Miethers ist zu 30 Stbr. pr. Tag festgesetzt.

1094. — Den 30. August 1712. — A.

Arrestbestrafung der diesseitigen Güter und Renten von Magistrats-Personen der Stadt Köln, wegen Verlegung des diesseitigen Privilegiums de non arrestando nec non evocando.

1095. — Den 31. October 1712. — A.

Die den 17. März 1708 (Nro. 1032) vorgeschriebene Nachweisung des Betrages und Zinsenrückstandes der Gemeinde-Schulden wird nach einem beigefügten Muster erfordert.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1096. — Den 15. December 1712. — A.

Anordnung von Vorsichtsmahregeln gegen die Verbreitung der in dem nordischen Deutschland herrschenden Seuche.

1097. — Den 29. December 1712. — A.

Publikation eines kaiserlichen Etappen-, Marsch- und Verpflegungs-Reglements für die kaiserlichen Truppen.

1098. — Den 20. März 1713. — A.

Die pünktlichere Abhaltung der Amtsverhöre, unter Beimohnung des Gerichtschreibers, wird ernstlich befohlen, und die Ueberschreitung der Sporteltaxe streng verboten.

1099. — Den 3. April 1713. — A.

Die häufigen Nebenmälagen in den Aemtern ic. werden streng verboten; die Amts- und andre jährlichen Communalersordnisse sollen mit den jährlichen Steuerbeiträgen auf einmal repartirt, und wie jene erhoben werden. Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1100. — Den 29. April 1713. — A.

Bei den jegigen, gefährlichen Kriegszeiten werden sämtliche Lehensleute zu einem außerordentlichen Lehn- und Ritterdienst resp. Geldleistung, gleich jenem im Jahr 1707, aufgefordert. (Conser. Arbd. 1019.)

1101. — Den 10. May 1712. — A.

Die Mittheilung der Steuer-Buch-Extrakte an die Steuerpflichtigen wird wiederholt geboten; die Zahlungen vermögender Contribuenten müssen zwar auf ihre Steuerrückstände, und dürfen erst nach deren Tilgung, auf ihre laufende Steuer-Schuld quittirt werden.

Bemerk. Anhang der Verord. vom 6. Febr. 1728.

1102. — Den 16. May 1713. — A.

Bei der Nothwendigkeit der Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich, zumal da einige Alliiirten des römischen Kaisers und des Reichs Separatfrieden mit Frankreich geschlossen haben, wird eine Familiensteuer, in Klassen von 6, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr., ausgeschrieben. Die Umlage dieser Steuer muß nach Maßgabe des Vermögens und

Standes der Einwohner vergestalt stattfinden, daß in jedem Hinte von jeder Familie, im Durchschnitt, 2 Rthlr. beigebringen werden. Die Beitreibung dieser, für diesmal, wegen Kürze der Zeit und der auf dem Berzuge haftenden Gefahr, ohne landständische Bewilligung, verfügten Familiensteuer wird ernstlich befohlen.

1103. — Den 30. Juny 1713. — A.

Das Haushalten außer den Markttagen wird wiederholt, unbedingt und das Feilbliehen ausländisch fabrizirter Güthe, auch auf den Märkten, als Reprässaille gegen das Ausland, verboten.

1104. — Den 5. September 1713. — A.

Die stattgefundenen Exesse der Steuerbeamten bei der Umlage, Erhebung und Beitreibung der Steuern sollen, mit Zugleichung zweier landständischen Ritterbürtigen, ausgemittelt werden.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1105. — Den 5. September 1713. — A.

Die Eigenthümer freier, adlicher Güter sollen für die Gewinn- und Gewerbesteuer-Rückstände ihrer Pächter nicht in Anspruch genommen werden können.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1106. — Den 5. September 1713. — A.

Die genehmigten, mit den Steuern repartirten Zinsenbeträge der Gemeinde-Schulden dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728, nebst Erneuerung vom 16. März 1714.

1107. — Den 20. September 1713. — A.

Erneuerte Vorsichtsmäßregeln gegen die auch im deutschen Reich sich verbreitende Seuche.

1108. — Den 9. November 1713. — A.

Die jülichischen Woll-Märkte zu Jülich, Düren, Euskirchen, Gladbach, Münsterfeisel, Heinsberg, Sittard und Monjoie werden auf den 4., 10., 13., 16., 20., 18., 7. und 23. Juny eines jeden Jahres verlegt.

1109. — Den 18. November 1713. — A.

Die auf Sonntage und katholische Feiertage fallenden Märkte; sollen auf den folgenden Werktag verlegt werden, auch an ersten die Schenk- und Wirthshäuser während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

Bemerk. Diese Bestimmung ist am 8. Janu. 1724 wieder aufgehoben worden.

1110. — Den 11. December 1713. — A.

Das seit langen Jahren eingeschlichene, missbräuchliche Schießen und Schwelgen am Neujahrstage, wird bei 100 Gldgld. Strafe verboten.

1111. — Den 10. Januar 1714. — A.

Einforderung einer Nachweise der in jedem Amte befindlichen Advokaten, Procuratoren und Sollitanten, mit Bezeichnung ihrer religiösen Confession.

1112. — Den 12. Januar 1714. — A.

Zur Verhütung von Unterschleisen bei Entrichtung der Lizenzauflage, in der Residenzstadt Düsseldorf, sollen die zur Mühle bestimmten Früchte vorher und nachher auf der Horn-Waage gewogen, und von dort erst abgeliefert werden.

1113. — Den 17 Februar 1714. — A.

In allen Amtmännern sollen sämtliche Grundstücke, mit besonderer Angabe der adlichen, lehn-, geistlichen und freien Güter, unter Zugabe der Schaffen, Vorsteher, Geschworenen und Meistbeerbten, aufgenommen und verzeichnet werden.

1114. — Den 7. März 1714. — D.

Vollmacht für den Johann Deutz, Heren van Assendelft, zu Amsterdam, zur Negotierung der in Holland eröffneten Landes-Anleihe von 4 Millionen holländischer Gulden, jeden zu 40. Groot, gegen 6 p.  $\frac{1}{2}$  Zinsen, nebst Beifügung der Urkunde über diese in 10 Jahren, wieder abzulösende, Landes-Schuld und der von den Landständen am 7. März ca. und von den fürstlichen Agnaten am 1. und 14. December 1713 und 26. Januar 1714 dazu ertheilten Consensen.

1115. — Den 14. März 1714. — A.

Die angeordneten Vorsichtsmahregeln gegen die Verbreitung der Seuche werden jetzt, bei dem Aufhören derselben, aufgehoben.

1116. — Den 16. März 1714. — A.

Zu Anfang eines jeden Quartals sollen die Veränderungen im Grundbesitz den Beamten angezeigt, und durch die Gerichtsschreiber oder deren legalen Stellvertreter (entweder der benachbarte Gerichtsschreiber oder ein besonders deshalb vereideter, immatrikulirter Notar) im Steuerbuche eingetragen werden; die Steuerumlage-Rollen sollen im Voraus und bis auf die Ausfüllung der Summen angefertigt werden.

Bemerk. Anhang der Verordnung vom 6. Februar 1728.

1117. — Den 13. April 1714. — A.

Die Steuerempfänger sollen mit ihrer eigenen oder des Gerichtsschreibers-Unterschrift alle officiellen Verhandlungen in Steuersachen vollziehen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

1118. — Den 20. April 1714. — A.

Zur Abstellung der unregelmäßigen Steuerquittungen,

sollen den Steuerpflichtigen gebundene Quittungsbücher angeschafft werden, worin die Steuerzahlungen quittirt, und die bewilligten Steuer-Nachlässe eingetragen werden müssen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

1119. — Den 21. April 1714. — A.

Die Verordnung wegen Aufnahme und Verzeichnung sämtlicher Grundstücke (Nro. 1113) soll auf die Unterherrschaften nicht angewendet werden.

1120. — Den 23. May 1714. — A.

Das Brandweinbrennen aus Früchten wird wegen der Theurung verboten.

1121. — Den 31. May 1714. — A.

Die nicht autorisierten Nebenumlagen werden wiederholt verboten, die Steuerempfänger sollen künftig bei ihren Jahr-Rechnungen ein gerichtliches Urteil der Richterikenz jöcher Umlagen beibringen, und soll über solche frühere Nebenumlagen eine autentische Nachweise eingereicht werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

1122. — Den 3. Juny 1714. — D.

Revers, daß die von den Landständen bewilligte Aufnahme von 2 Millionen Reichsthaler, Behuß Zahlung der erfallenen und erfallenden Banco-Zetteln, ihren Privilegien ic. nicht nachtheilig werden soll. (Conf. Nro. 1039.)

1123. — Den 3. Juny 1714. — D.

Revers, daß die ohne Bewilligung der Landstände, wegen der auf dem Verzuge gehafstet habenden Gefahr,

geschehene Ausschreibung eines Steuerbetrags von 19 p. g. der Einkünfte von geistlichen, adlichen, lehnsherrlichen und freien Gütern, zur Tilgung der französischen Contribution, den Privilegien ic. der ersten nicht nachtheilig werden soll.

1124. — Den 3. Juny 1714. — A.

Die Eigenthümer von baulosen Häusern sollen, mit Bestimmung einer Frist und unter dem Nachtheil des öffentlichen Verkaufs der Häuser, zu deren Reparatur aufgehalten werden. Zugleich wird die Umwandlung der Haushalte in Gärten ic. verboten, welches, wegen des folgenden Häusern aufliegenden Steuerlastes häufig geschieht.

1125. — Den 3. Juny 1714. — A.

Auf eingelegte Beschwerde der Landstände über die mangelhafte Erfüllung der landesherrlichen Verordnungen, wird den Voigten, Richtern und Schultheissen der letztern einseitige Eröffnung streng verboten, welches den Amtleuten oder ihren Verwaltern, in so fern sie sich im Amtsbezirke anwesend befinden, vor allem zusteht.

1126. — Den 21. Juny 1714. — A.

Die im Lande dislocirten Landestruppen sollen, auf Gesuch der Lokal-Behörden, zur Handhabung der Sicherheitspolizei, mittelst Patrouillen und Visitationen, verwendet werden, wozu jedem Officier Anweisung ertheilt werden.

1127. — Den 26. July 1714. — A.

Festsetzung eines Quartier- und Verpflegungs-Reglements für die Thurnfürstlichen Truppen in Friedens-Zeiten.

1128. — Den 30. July 1714. — A.

Nur gegen die geflissentlich säumnigen Steuerpflichtigen soll die mehrfach vorgeschriebene Execution, und zwar zur Zeit, wo dieselben im Besitz der Zahlungsmittel sind, angewendet werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

1129. — Den 30. July 1714. — A.

Auf geführte Beschwerde der Landstände wird verordnet, daß die Kosten zur Unterhaltung der Gefangenen und die Executionskosten der Verurtheilten aus dem Brüderfond gezahlt, und nicht ferner mit den Steuern umgelegt werden sollen.

1130. — Den 4. August 1714. — A.

Ausschließliches Privilegium zur Tuch-Färberei für den Püngler zu Düren.

1131. — Den 6. August 1714. — L.

Die Statuta archidiaconalia sollen, in Bezug auf die Reparatur der Kirchen-Schiffe und deren Fenster, als Normen befolgt werden.

1132. — Den 9. August 1714. — A.

Nach Vorschrift der carolingischen Halsgerichts-Ordnung und der 1695 erlassenen Criminal-Inquisitions-Prozeß-Ordnung, sollen, bei der Instruktion der Criminal-Prozesse, die Verbrecher durch ex officio anzuordnende Advocaten gehörig vertreten, auch die Corpora delictorum und der Thatbestand gehörig ausgemittelt, und, mit Beifügung der Expurgations-Schrift, an den Criminal-Justizrat eingesandt werden.

1133. — Den 14. September 1714. — A.

Die nach Inhalt der Medicinal-Ordnung vom 25. April 1708 noch nicht geprüften Chirurgen sollen sich zu diesem Behufe unverzüglich bei dem Consilio Medico zu Düsseldorf stellen.

1134. — Den 6. October 1714. — A.

Auf eingegleite Beschwerde der Landstände wird befohlen, daß künftig die Kirchen- und Armen-Rechnungen, nach früheren alten Herkommen, von den Ortsbeamten, Pfarrern und Kirchmeistern revidirt und abgeschlossen werden sollen.

1135. — Den 10. December 1714. — A.

Die pfandschaftsweisen Besitzer geistlicher und freier, adlicher Güter sollen in der Gewinn- und Gewerb-Steuern gehörig ange schlagen werden.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728.

1136. — Den 12. Januar 1715. — A.

Publikation eines Ediktes gegen das bei Schlägereien stattfindende Messer gefecht, nebst Befehl zu dessen genauer Handhabung gegen die Contraventienten.

1137. — Den 8. Febr. 1715. — A.

Berichtsforderung darüber, wie es jeden Ortes herkömmlich mit der gerichtlichen Eintragung der Erbkäufe über Häuser, Grundstücke u. a. Erbgüter, »deren Erb- u. Enterbung halber«, gehalten wird, und welche Gebühren dafür an die Gerichtspersonen, an die Armen &c., und von Wem, vom Käufer oder vom Verkäufer, entrichtet werden?

1138. — Den 22. Febr. 1715 — A.

Zur Aufrethaltung des dem Püngler zu Düren

ertheilten, ausschließlichen Privilegiums zur Tuchfärberei soll von allen ausländischen, gefärbten Tüchern ein Eingangsdoll von 15 p. g. erhoben werden.

## 1139. — Den 12. August 1715. — A.

Die Verordnung Nro. 1081 wird dahin abgeändert, daß die Erbpächter von Kamerall-Gütern keine weiteren Steuer- u. a. Freiheiten, als die Zeit-Pächter solcher Güter, genießen sollen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 16. Febr. 1728.

## 1140. — Den 17. August 1715. — A.

Den bei den Gerichtsbehörden in Prozessen befangenen Parteien wird es ernstlich verboten, Immediat-Vorstellungen ic. an den Churfürsten einzureichen.

## 1141. — Den 26. September 1715. — A.

Publikation eines am 18. July d. J. erlassenen kaiserl. Reichs-Gesetz-Edictes, welches die inländische Pressefreiheit, in Bezug auf den Verlag religiöser und politischer Zank-, Spott- und Schwachschriften, beschränkt, und die Einführung solcher ausländischen Libellen ic. streng untersagt.

## 1142. — Den 23. Oct. 1715. — A.

Ernennung des Grafen von Schaesberg zum churfürstlichen Statthalter in den Herzogthümern Jülich und Berg.

## 1143. — Köln den 14. November 1715. — A.

Niederrheinisch-westphälische Kreisstände.

Die eingeschlichene Benennung und Berechnung in eurrauen Reichsthaiern zu 78 Albus wird streng verboten,

und soll künftig kein Handel in andern Reichsthaiern, als zu 80 Albus, geschlossen werden dürfen.

## 1144. — Den 18. Nov. 1715. — A.

Die 1711, 1713 und 1714 ergangenen Verordnungen, wegen Verhaftung und Landesverweisung der ausländischen Bettler und Bagabunden, werden, wegen des häufigen Eindringens derselben, erneuert.

## 1145. — Den 21. Januar 1716. — A.

Die sub Nro. 1134 den Lokalbeamten befohlene Beizwohnung bei der Abnahme und Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen soll unentgeltlich geleistet, und die von den Beamten dafür bereits bezogenen Diäten zurück erstattet werden.

## 1146. — Den 21. Januar 1716. — A.

Die französischen Pistoletten oder sogenannten Louis-d'or werden, bei ihrem jetzigen Cours zu 4 Rthlr. 70 Albus species oder zu 5 Rthlr. curant, nach vorherigem Fuß, erhalten.

## 1147. — Den 6. April 1716. — A.

Die protestantischen Pfarrer und Unterthanen sollen über ihre etwa noch unerörterten Religions-Beschwerden vernommen, und das Resultat einberichtet werden.

## 1148. — Den 16. April 1716. — A.

Die am 6. May 1705 (Nro. 995) eingeführte Stempelex wird in Bezug auf die Papiersorte Nro. 1, welche zu allen gerichtlichen Verhandlungen, Verwaltungs-Akten, notariellen Urkunden ic. gebraucht werden muß, von 2 auf 4 Stüber erhöht. Die Gerichtsschreiber, Advocaten, Procuratoren ic. sollen sich von Viertel zu Vierteljahren davon gehörige Vorräthe, gegen Vergütung von 2 p. g. Rabatt, anschaffen.

1149. — Den 16. April 1716. — A.

Einführung des Sigilli majoris et minoris bei der Hofkanzlei. Mit ersterem sollen alle definitive Urtheile, Lehnbriebe, Aggravations- und Extentions-Consenze, Concessiones &c., dagegen mit letzterem alle Expeditionen ohne Unterschied besiegelt werden, wofür ad 1 bei Sachen von 1000 Rthlr. Werth und darüber 2 Rthlr., von 500 Rthlr. 1½ Rthlr., unter 500-Rthlr 1 Rthlr. und, respektive ad 2, 5 Groschen, außer der üblichen Canzlei-Gebühr, gezahlt werden soll.

---

1150. — Den 8. Juny 1716. — A.

Carl Philipp Pfalzgraf, Reichs-Erztruchses, Churfürst, Herz. zu Jülich, Cleve u. Berg &c.

Anordnung einer allg. Landestrauer wegen des heute um 7 Uhr Morgens erfolgten Absterbens des Churfürsten &c. Johann Wilhelm. (Bruder des Churfürsten Carl Philipp.)

---

1151. — Den 8. Juny 1716. — A.

Bis zur förmlichen Einnahme der Erbhuldigung sollen die Unterthanen einstweilen durch Leistung des gewöhnlichen Handgelübdes von den Beamten verpflichtet werden.

---

1152. — Den 22. Juny 1716. — A.

Die herkömmliche Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten und des Seitenspieles während der Landestrauer wird befohlen.

---

1153. — Innspruck den 14. July 1716. — D.

Der bisher zu Düsseldorf bestandene, geistliche Rath wird aufgehoben, und die Verwaltung in Religions- und geistlichen Sachen dem jüл. und berg. Geheimen Rath übertragen.

---

1154. — Innspruck den 21. July 1716. — D

Aufhebung des bisher zu Düsseldorf bestandenen Polizey- und Commercien-Rathes; die von demselben geführte Verwaltung soll an die früherhin damit beauftragt gewesenen Behörden übergehen.

---

1155. — Innspruck den 21. July 1716. — D.

Befehl an die geheime Interims-Administration zu Düsseldorf, die in dortiger Stadt seit einigen Jahren eingeführt gewesenen Consumtions- und Licent-Auslagen, so wie das Mehl-Waagegeld und den Papier-Stempel vom 1sten Aug. an aufzuheben, und die Stadt, anstatt dieser Abgaben, in der gewöhnlichen, bergischen Landes-Matrikel anzuschlagen.

---

1156. — Den 1. August 1716. — A.

Die Beamten sollen die am 19. August 1709 (Nr. 1056, ergänzte Steuererecutions-Ordnung genau, jedoch ohne Ausdehnung derselben zum Nachteil der Unterthanen, befolgen. Thätliche Wiedersehlichkeiten oder Schmähreden gegen die Steuerercentanten sollen durch Verhaftung der Beteiligten und durch deren Abführung nach Düsseldorf oder Jülich bestraft werden, wozu die nächstgelegene, bewaffnete Macht zu requiriren ist.

---

1157. — Den 3. Sept. 1716. — A.

Die früher eingeführte Stempelpapier- und Hofkanzley-Siegel-Taxe wird gänzlich aufgehoben.

---

1158. — Den 1. December 1716 — A. H.

Den Kaufmanns-Büchern und privat Annotatationen soll nur dann rechtliche Beweiskraft bewohnen, wenn die Forderungen, innerhalb der nächsten 3 Jahre vor der stattfindenden Einlage, erirt und conscribit worden sind.

Bemerk. Erneuert am 1sten Sept. 1786.

1159. — Den 16. December 1716. — D.

Convocation sämmtlicher Landstände nach Düsseldorf auf den 7. künftigen Monats, um den Erb-Huldigungs-Eid in die Hände des churfürstl. Bevollmächtigten zu leisten.

1160. — Den 16. December 1716. — A.

Die diesjährigen Steuerrückstände sollen exekutive be-  
trieben, und von den verhindgenden Steuerpflichtigen  
auch die früheren Rückstände, jedoch ohne Anwendung mi-  
litärischer Exekution, erhoben werden.

1161. — Den 23. December 1716. — A.

Bei der bevorstehenden, allgemeinen Erneuerung der Lehen, sollen die Statthalter derselben die in der Lehens-  
Ordnung vorgeschriebene, genaue Erfundigung, über die  
Real- und Personalveränderungen bei den Lehen, an-  
stellen, zu welchem Ende denselben die 1560 vorgeschrie-  
benen Fragestücke, zur speziellen Beantwortung durch die  
Lehensleute, mitgetheilt werden.

1162. — Den 6. April 1717. — A.

Den Landbeamten soll, bei erhaltendem Confirmations-Patent, weder Gehalt noch Emolumente ausgezahlt  
werden.

1163. — Den 22. April 1717. — A.

Anordnung einer auf einen festgesetzten Tag allgemein  
zu haltenden Landesvisitation, zur Vertreibung und Ver-  
haftung der Zigeuner, Bettler und Bagabunden.

Bemerk. Die spätern, alljährlich, zuweilen noch öfter,  
und im Einverständniß mit Churfürstn und der Regie-  
rung zu Cleve angeordneten Landesvisitationen werden  
ferner nicht aufgenommen.

1164. — Den 11. May 1717. — A.

Nach der jetzt abgeschlossnen Zeit der Landestrauer,  
werden öffentliche Lustbarkeiten ic. wieder erlaubt.

1165. — Den 24. May 1717. — A.

Ausschreibung der auf dem jetzt gehaltenen Landtag  
bewilligten Steuer; die bisher mit den Steuern erhobe-  
nen Eingangstrichtungs-, Jagd- und Dienstgelder, so wie  
die andern Beischläge außer den Amtsnotwendigkeiten,  
dürfen nicht ferner umgelegt werden.

1166. — Den 5. Juny 1717. — A.

Den Ministern, Räthen, Hof-, Civil- und Militair-  
Beamten wird bei Cassationsstrafe verboten, unter ir-  
gend einem Vorwande Schenkungen, Berehrungen, Gra-  
tificationen ic. anzunehmen, da ihre Besoldungen auf ihr  
ständemäßiges Einkommen berechnet sind.

1167. — Den 19. Juny 1717. — A.

Die Memorale und Bitschriften von ganzen Ge-  
meinden sollen ohne Unterschrift einiger gehörig bevoll-  
mächtigten Personen nicht angenommen werden. (Erneuert  
am 27. Nov. 1717.)

1168. — Den 10. July 1717. — A.

Bekündigung der Annahme des Titels und des Wap-  
pens, als Reichs-Grz-Schätzmeister, welches Reichslehen  
durch den badenschen Friedenschluß erworben worden ist.

1169. — Den 28. July 1717. — A.

Carl Philipp Reichs-Grz-Schätzmeister, Churfürst ic.

Die am 24. May d. J. ausgeschriebene Steuer soll mo-  
natlich mit  $\frac{1}{12}$  tel zwangsweise beigetrieben, und die bereits  
fälligen  $\frac{1}{12}$  tel ohnverzüglich entrichtet werden.

1170. — Den 31. July 1717. — A.

Die früheren Verbote der Zulassung unpatentirter Spielleute werden erneuert.

1171. — Den 28. August 1717 A.

Ausschreibung der von den sächsischen Landständen bewilligten Steuer von 2 p.  $\frac{1}{2}$ . des Einkommens geistlicher, lehnsfähiger, adlischer und freier Güter.

1172. — Den 2. September 1717. — A.

Die Erledigungen von Pfarrern, Beneficien u. c. sollen gehörig angezeigt, und nur placidirte Geistliche in solche Amtter eingesetzt werden.

1173. — Den 18. October 1717. — A.

Die Beamten sollen gute Aufsicht darüber halten, daß, bei dem bevorstehenden (»vermeintlichen«) Religions - Jubiläum der Lutherischen, keine Religions - Nezeßwürdige Schmährenden gegen die katholische Religion gehalten werden.

1174. — Den 4. December 1717. — A.

Strenge Verbot der ohne landesherrliche Bewilligung stattfindenden, Umlagen oder Nebenkosten in den Amttern und Gemeinden. (Conf. Nro. 1194.)

1175. — Den 7. December 1717. — A.

General - Pardon für die binnen 2 Monaten zu ihren Fähnen zurückkehrenden Deserteure.

1176. — Den 22. December 1717. — A.

Landesgebet wegen Schwangerschaft der Frau Pfalz-

Grafin zu Sulzbach. (Tochter des Thürfürsten, und Gemahlin des Erbprinzen.)

1177. — Den 10. Januar 1718. — A.

Berichtsforderung über den dem Amtar zustehenden Antheil an den jeden Ortes vorhandenen Gemeinheitsgründen und Haiden, so wie über deren Fähigkeit zu Cul-turverbesserungen.

1178. — Den 15. Januar 1718. — A.

Die am 11. December v. J. wieder eingeführte Stempel - Auflage resp. Ordnung soll genau befolgt, und die eingehenden Memoriale auf Freipapier ohne Resolution gelassen werden.

1179. — Den 4. März 1718. — A.

Die Beeinträchtigung, durch die thürförmlichen Jäger, der Jagdgerechtigkeit der Rittereige und des Machholz der - Schläges, welcher jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden herkömmlich zusteht, wird streng untersagt.

1180. — Den 4. März 1718. — A.

Die zweckgemäße Verwendung der genehmigten, mit den Steuern erhobenen Zinsenbeträge der Gemeinde - Schulden wird ernstlich besohlen.

Bemerk. Anhang der Verord. vom 6. Febr. 1728.

1181. — Den 4. März 1718. — A.

Die Verordnungen wegen der jährlichen Ablage der Amts-Rechnungen und wegen der Liquidation der ausgeschriebenen, erhobenen und rückständigen Steuern werden erneuert.

1182. — Den 12. April 1718. — A.

Die bewilligten Steuer-Nachlässe müssen in den Original-Steuer-Hebe-Büchern und in den Quittungsbüchern der Kontribuenten eingetragen werden.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1183. — Den 9. Juny 1718. — A.

Die Steuerbeamten sollen, mit Zugabeung sämtlicher Schaffen und Vorsteher und des Gerichtsschreibers, alle steuerbare Länderey in ein beigefügtes Verzeichniß genau und gewissenhaft eintragen, und letzteres unverzüglich einsenden.

1184. — Den 17. Juny 1718. — A.

Die Gerichtsschreiber sollen, bei 100 Goldg. Strafe, ordentliche Protokoll-Bücher über die Verhandlungen bei den Gerichten und Amtsverhören führen.

1185. — Den 12. July 1718. — A.

Das Häusiren im allgemeinen und die Einfuhr und Heilbietung von Weinen, durch ausländische Handelsleute wird wiederholt verboten. Die feilgebotenen, resp. eingeführten Gegenstände sollen konfisziert werden. (Erneuert den 14. October 1735.)

1186. — Den 13. July 1718. — A.

Die den Lehensleuten am 18. März v. J. bestimmte Frist von Jahr und Tag, nach Ableben des Churfürsten Joh. Wilh., zur Erneuerung ihrer Lehensempfängnisse, wird auf fernere 3 Monate erstreckt, jedoch unter dem Nachtheil der Caducität der Lehen für die fernherhin Säumigen.

1187. — Den 18. July. 1718. — A.

Bewilligung einer allgemeinen Kollekte zur Fortsetzung des katholischen Kirchenbaues zu Hardenberg.

1188. — Den 19. July 1718. — A.

Die Saumseligkeit der Beamten in Zahlung der mit den Steuern repartirten, genehmigten Zinsenbeträge der Gemeinde-Schulden wird ernstlichst untersagt; für die Reparition dieser Zinsenbeträge sollen keine Diäten &c. berechnet werden dürfen.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1189. — Den 21. July 1718. — A.

Die missbräuchliche Behandlung der Civilstreitigkeiten durch Extrajudicial-Rezesse wird, außer in den Fällen, wo Gefahr auf dem Berzuge hafstet, streng verboten; Die Parteien müssen vor die gewöhnlichen Gerichte und Amtsverhöre geladen werden.

1190. — Den 1. August 1718. — A.

Die Steuerempfänger werden zur ungesäumten, fahrigorischen Erklärung darüber aufgefordert: ob sie am 28. eines jeden Monats das ratielle Steuerquantum, gegen einen Genuss von 4 p. %, pünktlich einzuliefern wollen? Im Weigerungsfall, sollen die betreffenden Steuerempfängerstellen durch andre, zur Erfüllung obiger Bedingung sich erbiethende Subjekte besetzt werden.

1191. — Den 30. August 1718. — A.

Gegen die als Wilddiebe verrufenen und gegen die im Betretungsfall sich widersehenden Jagdfreveler, welche in 4 Klassen eingetheilt sind, werden Lebens-, Schanzarbeits-, Gefängnis- und Geldstrafen bestimmt; gegen gewöhnliche Wilddiebe, gegen unberechtigtes Jagen und gegen Ueberschreitungen der Jagdgränzen &c. werden, nebst andern Verhütungs-Masregeln, die darauf hafenden Strafen gleichfalls festgesetzt.

Bemerk. Erneuert am 19. Jan. 1720 und am 28. Nov. 1743. Anhang der Jagd- und Forst-Sagungen vom 8. May 1761.

1192. — Den 29. Nov. 1718. — A.

Erneuerung der Verordnung, daß die bei den Untergerichten und Amtsverhören erforderlichen Rechtsgutachten, weder von ein- noch ausländischen Rechtsgelehrten, sondern nur von denen dazu ernannten Räthen und Referendarien, eingeholt werden dürfen.

1193. — Den 21. März 1719. — A.

Publikation einer, auf den Grund der alten, inländischen und der Reichs-Berg-Ordnungen, neu aufgestellten jülich und bergischen Berg-Ordnung (in 82 Artikeln), wodurch die besondere Jurisdicition der Berggerichte, so wie die Verwaltung, die Leitung und Schlichtung der Bergwerksangelegenheiten regulirt wird, so dann auch die auf den Vergehen und Verbrechen in Bergwerksangelegenheiten hafenden Kriminal- und Brüchten-Strafen bestimmt werden.

1194. — Den 13. May 1719. — A.

Unter Erneuerung der Verordnung Nro. 1174, werden alle ohne Consens stattfindenden Geld-Erhebungen in den Gemeinden, sie mögen als freiwillige oder verbindliche Beiträge, auf den Grund förmlicher oder unsörmlicher Heberegister, oder ohne dieselben geschehen, sub poena quadrupli und strenger Abhndung gegen die Beamten, verboten.

1195. — Den 4. July 1719. — D.

Ausschreibung eines vierzen Theiles der vorjährigen Steuer zur Deckung des diesjährigen, laufenden Bedürfnisses, in Erwartung und ohne Präjudiz des bevorstehenden Landtag-Schlusses.

1196. — Den 19. August 1719. D.

Bei der sich verzögern den, landständischen Bewilligung der zu den laufenden Krieges- und Landes-Erfordernis-

sen nöthigen Steuer, wird letztere ausgeschrieben, und soll unverweilt umgelegt und erhoben werden.

1197. — Den 15. September 1719. — D.

Bei der Unzulänglichkeit der am 19. v. M. ausgeschriebenen Steuer, soll eine weiter erforderliche Summe mit derselben repartirt und erhoben werden.

1198. — Den 22. Januar 1720. — A.

Die von den jülich und bergischen Landständen geschehene Ausschreibung eines Geldbeitrages von 3 Louisdor von jedem Ritterig (»unter dem Vorwande: solche dem Vaterland zu Recht und Gerechtigkeit, Emporhaltung und Conservirung der alt hergebrachten Freiheiten und Privilegien anzuwenden«) und die von den Ständen vermeistlich erlassenen Einforderungen dieser Beiträge, mit angehängten Bedrohungen, sollen, als landesversaffungswidrige und ungünstige Anmaßungen, durchaus unbesorgt und unberücksichtigt bleiben, bei Vermeidung der gehörlichen Abhndung.

1199. — Den 10. Febr. 1720. — A.

Landesträuer wegen des erfolgten Todes der verwitweten Kaiserinn Eleonora Magdalena Theresia.

1200. — Heidelberg den 15. Febr. 1720 — D.

Befehl zur Ausschreibung und Eintreibung der p. 1720 erforderlichen Steuer, und Warnung vor strafbarer Widergesetzlichkeit ic.

1201. — Den 9. März 1720. — A.

Den Stadt- und Gerichtschreibern wird die frühzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der individuellen Steuerumlage-Rollen ernstlich befohlen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Febr. 1728

1202. — Den 9. März 1720. — A.

Nur denjenigen Musikanter soll die Ausübung ihres Gewerbes gestattet werden, welche bei dem angeordneten Spielsgrafen oder bei dessen Substituten einen Spielzettel ausgelöst haben.

1203. — Den 12. März 1720. — D.

Bei der fortwährenden Verhinderung des Churfürsten, einen jülich und bergischen Landtag persönlich abzuhalten, wird die pro 1720. in 1721 erforderliche Steuer ausgeschrieben. (Conf. Pro. 1200.)

1204. — Den 13. April 1720. — A. D.

Ohnerachtet der von den Ständen, gegen die vorjährige Steuerausschreibung, bei dem Reichshofsrath amfachlich eingelegten Klage, und in Erwartung der kaisr. Entscheidung, soll die unter Pro. 1203 ausgeschriebene, dringend erforderliche Steuer umgelegt und erhöht werden.

1205. — Schwaningen den 17. Juny 1720. — D.

Befehl zur Convocation der Landstände zu einem allg. Landtag nach Düsseldorf auf den 19. August l. J.

Bemerk. Die Convocation ist am 22. derselben Monats zu Düsseldorf erlassen.

1206. — Den 18. Juny 1720. — A.

Die im Haag und zu Leyden erscheinenden, französischen Zeitungen, »welche große Unwahrheiten und unleidliche Anzüglichkeiten, besonders über die churpfälzischen Religions-Angelegenheiten enthalten«, werden bei 100 Goldgulden Strafe verboten.

1207. — Den 5. July 1720. — A.

Zur Verminderung der Fruchtbeschädigung durch die Mü-

schen (Späzen), soll künftig jeder Unterthan jährlich 4 Späzenkopfe einliefern, und in dessen Ermangelung für jeden fehlenden Späzenkopf einen Groschen erlegen müssen.

1208. — Den 9. July 1720. — A.

Bei der stattgefundenen Erneuerung der Juden-Geleitsconcession, sollen alle im Lande befindlichen Juden, welche binnen 4 Wochen kein neues Geleitspatent vorzeigen können, des Landes verwiesen werden.

1209. — Den 11. July 1720. — A.

Die, Behufs der jülich und bergischen Bank in der Stadt Köln, mit der diesjährigen Steuer umgelegten Summen sollen von den steuererhebenden Beamten an den Bankkassirer direkt und pünktlich eingezahlt werden, woz gegen letzterer die bereits bei ihm deponierten, desfallsigen Pfenningsmeisterei-Quittungen aussiefern wird.

1210. — Den 6. August 1720. — A.

Den Beamten wird die Ausmittlung und Verhaftung der Deserteure von den churfürstlichen Truppen wiederholt, ernstlich befohlen.

1211. — Mannheim den 26. März 1721. — D.

Befehl an den jülich und bergischen Geheimenrath zur Convocation der Landstände auf den 18. April zum Landtage nach Düsseldorf, um die auf vorinem Landtage abgebrochenen Verhandlungen zu reassumiren.

Bemerk. Die hier befahlene Convocation ist zu Düsseldorf am 29. März erlassen worden.

1212. — Den 8. April 1721. — A.

Steuerexekutionen dürfen künftig, bei Strafe von 50 Goldgulden, nur auf den Grund eines vorschriftsmäßi-

gen und unterschriebenen Erkutions-Resesses des Beamten, in welchem die Summe des Rückstandes genau ausgedrückt ist, vorgenommen werden.

## 1213. — Den 6. Juny 1721. — D.

Bei der von den Landständen auf dem jüngsten Landtag stets befeitigten Steuerbewilligung, wonach die Aufhebung der Verhängung verfügt worden ist, wird das vorjährige Steuerquantum, Behuß der diesjährigen Bedürfnisse, ausgeschrieben.

## 1214. — Den 5. July 1721. A. D.

Die Beamten sollen einen zu dringenden Ausgaben nöthigen Geldvorschuß gegen  $\frac{1}{2}$  p.  $\frac{2}{3}$ . monatl. Zinsen leisten, welcher aus den ausgeschriebenen Steuern der letzten 8 Monate des laufenden Jahrganges ersezt werden soll.

## 1215. — Den 24. July 1721. — A.

Zur Entdeckung der verpachteten, dem Anschlag in der Gewinn- und Gewerb-Steuer dadurch entzogenen, sonst schatz und steuerfreien Güter, daß die wirklichen Pächter scheinbar als Hofsünger der Eigenthümer wirthschaften, sollen diese Hofsünger, die Ortsinwohner und, nach Ermessung, die Eigenthümer selbst zur erneuerten Ausschreibung des im §. 3 des Hauptresesses vorgeschriebenen Eides durch die Beamten angehalten werden.

## 1216. — Den 23. December 1721. — A.

Die seitherige Gebühren-Berechnung für aufgebotene Landschäfen zur Begleitung der Steuergelder wird ferner nicht mehr gestattet, indem diese Berrichtung von den Unterthanen künftig dienstweise geleistet werden muß.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

## 1217. — Mannheim den 13. April 1722. — D.

Bis auf weiteren Befehl soll der auf den 23. dieses Monats nach Düsseldorf convocirte Landtag ausgesetzt werden.

## 1218. — Schelzingen den 21. May 1722. — A.

Zur Erleichterung der Creditoren der am 17. April 1706 (Nro. 1005) zu Köln errichteten jülich und bergischen Banco di affrancatione, und zur Hebung des gesunkenen Banco-Credits, werden, mit Beseitigung des am 26. Januar 1718 erlassenen Reglements, wegen der successiven, unverzinslichen Banco-Schuldenentlastung in 10 Terminen, alle Besitzer der noch unbezahlten Bank-Briefe aufgefordert, dieselben einer zu Düsseldorf nedergesetzten Liquidations-Commission zu präsentiren. Von allen daselbst neu eingetragenen und im Betrage liquid gestellten Bankschulden sollen bei der bergischen Pfenningsmeisterei-Easse fortlaufende Zinsen (von 5 p.  $\frac{2}{3}$ . von den im Jahr 1712 ausgefertigten Lotterie-Banknotzetteln, und von 3 p.  $\frac{2}{3}$ . von allen übrigen rescribirt und nicht rescribirtten Bankzetteln mit Ausschluß einer bezeichneten Gattung), halbjährlich bis zu dem Zeitpunkt gezahlt werden, wo die Abtragung der Kapital-Schuld ohne Bedrückung des Landes erfolgen kann. — Auf die nicht erneuerten Bankbriefe soll keine Zahlung geleistet werden, weshalb die Gläubiger ermahnt werden, dieser neuen Einrichtung pünktliche Folge zu leisten, zumal dabei viele Zinsen zum Kapital geschlagen und verzinst werden.

## 1219. — Schelzingen und Düsseldorf den 21. und 26. May 1722. — D.

In Erwartung der auf den bereits ausgeschriebenen Landtag erfolgenden Steuerbewilligung der Landstände, soll das vorjährige Steuerquantum zur Deckung der laufenden Ausgaben auf den Grund der früheren Umlage erhoben werden.

1220 — Den 2. Juny 1722. — H.

Gedne Vorschrift zur Untersuchung und Liquidierung des Corpus delicti in Kriminal-Fällen, besonders bei Todtschlägen und gefährlichen Verwundungen.

1221. — Schweizingen den 15. October 1722. — D.

Der sächlich und bergische Geheimenrath soll mit den landständischen Deputirten die Rektifikations-Art der jülichschen Landes-(Steuer) Matrikel ungesäumt berathen und festsetzen.

1222. — Ort und Datum wie vor. — D.

In Streitsachen, welche petitorie eingeführt worden, dürfen keine Possessorial-Urtheile gefällt werden.

1223. — Ort und Datum wie vor. — D.

In Revisions-Sachen dürfen die zur Absaffung des Gravatorial-Urtheils in erster Instanz zugezogenen Räthe zum Botiren im Geheimenrath nicht zugelassen werden.

1224. — Ort und Datum wie vor. — D.

Die, gegen die Sportstar-Ordnung, durch die Räthe geschehende Designation und Erhebung der Gebühren von den Partheien, vor Ersättigung der in den Streitsachen erforderlichen Relationen, wird ernstlich verboten.

1225. — Ort und Datum wie vor. — D.

Die Heranziehung zur Diocesarial- und Extrajudicial-Cognition derjenigen Sachen, welche zufolge der Prozeßordnung in erster Instanz vor die Hauptgerichte gehören, wird als eine Bedrückung der prozeßführenden Unterthanen streng verboten.

1226. — Ort und Datum wie vor. — D.

Den Churfürstl. Geheimen- und Hofräthen soll es eben

so wenig gestattet seyn, die Stifter und Abteien consuendo oder als Sindici zu bedienen, als es ihnen bereits früherhin streng verboten ist, sich in den bei den Diocesarien rechtshängigen Sachen advocando oder consulendo gebrauchen zu lassen.

1227. — Den 16. October 1722 — A.

Wegen der eingerissenen Unsicherheit des Landes werden die früheren Verordnungen wegen Ausmittelung, Verhaftung und Verfolgung der Räuber, Mörder, Zigeuner u. a. Bagabunden erneuert, und auf die das Land durchziehenden Thierleiter, Kesselflicker, Studenten &c. angewendet. Zugleich wird auch befohlen, daß jeden Ortes die Nachtwachen durch die Unterthanen gehalten werden sollen, welche zu fortwährenden Patrouillen verpflichtet sind.

Bemerk. Erneuert den 22. Sept. 1728.

1228. — Den 20. Oct. 1722. — A.

Der stattfindende Missbrauch, daß den fremden und unbekannten Leuten, ja sogar den Bagabunden auf bloßes Gesinnen und gegen eine geringe Belohnung Plätze ertheilt werden, wird den Beamten bei einer Brüchte von 25 Goldgulden und bei Strafe des Ersatzes des daraus entstehenden Schadens verboten.

1229. — Den 27. October 1722. — L.

Zufolge der Polizei- und Synodal-Verordnungen sind die Pfarr- und Geistlichen verpflichtet, ihre inhabenden Pastoral- und sonstigen Behausungen und die dazu gehörigen Weyden-Höfe selbst in gehörigem Reparationsstand und Nothbau zu halten. Die darinn Säumigen sollen angezeigt werden, und, bei etwaigem Sterbfall eines solchen, die hinterlassenen Effekte und sonstigen Gefälle, Behufls der versäumten Reparaturen &c., in Zuschlag gelegt werden.

1230. — Den 16. November 1722. — M.

Alle Unterthanen, welche in oder bei der Stadt Köln

durch neue, auf den Handel gelegte Abgaben desfallsige Erpressungen, Exekutionen, Arreste &c. (Gelegentlich der jenseitigen Ausübung des anmaßlichen Stapel-Rechts) Schaden erlitten haben, werden aufgefordert, formliche Rechnungen darüber einzureichen, um ihre Schadloshaltung auf reichsrechtlichem Rechtswege zu erwirken.

## 1231. — Den 9. Februar. 1723. — A.

Die Beamten sollen über den eigentlichen Steuer-Partitions- und Subdivisions-Fuß, welcher in jedem Amte üblich ist, und wie sich derselbe bei einem Steuer-Quantum von 1000 Rthlr. gestaltet, berichten; zugleich auch ein genaues Verzeichniß der im Jahr 1596 und gegenwärtig steuerpflchtigen und freien Grundstücke einreichen, und die Ursachen des stattfindenden Unterschiedes nachweisen; sodann den Bestand, die Nutzbarkeit und Belastung der Gemeindegüter verzeichnen, und endlich (zur Feststellung einer richtigen Steuer-Matrikel) die eidlichen Angaben über die Natur, den Bestand, die Ertragsfähigkeit, die Lage, die Belastung &c. eines jeden Grundstückes von jedem Besitzer desselben einfordern, verzeichnen und einsenden.

## 1132. — Den 3. April 1723. — A.

Die Beitreibung der vom apostolischen Nuntius zu Köln ausgeschriebenen Subsidienzölle der diesseitigen Geistlichkeit wird befohlen.

## 1233. — Den 13. July 1723. — A.

Die, auf den Grund der Berathungen der aus Thürfürstlichen Räthen und jülichischen Landstands-Deputirten bestehenden Commission, zur Verbesserung der Landestenner-Matrikel, am 9. Febr. d. J. (Vro. 1231.) befahlene genaue Aufnahme aller Grundstücke soll unverzüglich ausgeführt, und das Resultat, vor Eröffnung des nächsten Landtages, eingefendet werden.

## 1234. — Den 29. July 1723. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtage nach Düsseldorf auf den 30. f. M. zur Verwirklichung des am 31.

May d. J. ergangenen kaiserlichen Conclusi in der von einigen jülich und bergischen Landständen anmaßlich gegen den Landesherrn beim Reichshofrath angebrachten Appellationshache.

## 1235. — Den 27. October 1723. — A.

Die durch den Tod des thürfürstlichen Statthalters, Grafen von Schaesberg, gleichzeitig erledigte, bergische Land-Marschall-Stelle wird dem Grafen von Goltstein übertragen. Die Gehälter der Land-Offiziere sollen jährlich erhoben, und dem Vorgenannten pünktlich ausbezahlt werden.

## 1236. — Den 3. Januar. 1724. — A.

Wegen des noch nicht erreichten Vergleiches über die von den Landständen erhobenen Beschwerden &c., welche durch das kaiserliche Conclusum zur gütlichen Abstaltung empfohlen worden, soll die vorigjährige Steuer, bei der Dringendheit der Bedürfnisse, ohne Präjudiz der landständischen Einwilligungsfreiheit und sonstigen Privilegien, für das laufende Jahr erhoben werden.

## 1237. — Im May 1724. — A. D.

Denkchrift der jülich und bergischen Landstände an den Kaiser, zur Erwirkung einer kaiserlichen Erlaubniß zur Fortsetzung des gegen den Thürfürsten bei dem Reichshofrath, (vorzüglich wegen Gefährdung der landständischen Privilegien in Bezug auf Bewilligung &c. der Steuern), anhängigen Rechtsstreites, da der durch das kaiserliche Conclusum vom 21. May v. J. angerathene Vergleichsversuch ohne Erfolg geblieben ist. Gleichzeitig bitten die Landstände um die Gestattung, daß die Kosten dieses Prozesses, welcher die Herzogthümer Jülich und Berg betrifft, auf das ganze Land ausgeschrieben werden.

## 1238. — Den 17. May 1724. — A.

Unseren gnädigsten Gruß zwvor;

Liebe Getrewe. Euch ist zur Genüge bekannt, was Gestalten hiebwohl zu Wiedererzeugung deren in hienidrigen

unseren Herzogthümern und Landen zu vaciren gesommten Pastoraten ein Concursus lobblich eingeführet, und die bey sothanem Concursu am fähigst besundene Candidati mit sothanen Pfarrereyen versehen worden seyn; Nachdem nun alle diejenige welche beym letzteren dahier gehaltenen Concursu zu Versehung der Seel-Sorg für fähig gehalten worden, würdlich providiret seynd; Michin Wir dahero gnädigst gutgefunden haben, einen anderweiten Concursum auff den 20en Tag bevorstehenden Monathis Junii gnädigst anordnen und eine neue ordinem promovendorum einrichten zu lassen, welche hernechst mit denen vor- und nach vacant werdenden Pastoraten, wozüber Uns das Jus Patronatus zukommet, nach der machender Ordnung providiret werden sollen; Als ohnverhalten es Euch mit dem gnädigstem Beselch hiebey, daß ihr gegenwärtige unsere gnädigste Intention zu jedermannis Wissenschaft zu dem End, damit diejenige, welche eine Seel-Sorg zu versehen Vorhabens seynd, und hierzu genugsame Qualification zu haben vermeinen, sich auss vorgemelte Zeit bey hiesiger unserer Hoff-Canzley einzufinden, und dem Examini gehöhrend unterwerfen mögen, den ersten Sonn- oder Feiertag nach Empfahung dieses von denen Canzelen publiciren lasset. ic.

Bemerk. Die späterhin erlassenen, gleichartigen Bekanntmachungen werden in so fern übergeangen, als sie keine wesentliche Abänderung der Sache verfügen.

## 1239. — Den 19. May 1724. — A.

Publikation eines geschärften Edites gegen die heimlichen und gegen die gewaltthätigen, mit Verlezung des Territoriums verbundenen, fremden Kriegsverbündungen; insbesondere derjenigen, welche durch das königlich preußische Militair ausgeübt werden. (Erneuert am 14. Ju-  
ny 1725.)

## 1240. — Den 5. Juny 1724. A.

Die Justizbeamten dürfen die eingehenden, gewöhnlichen Brüchtengelder, unter dem Vorwande, ihre eigenen, in Criminalibus zu fordern habenden Dikäten ic. damit zu decken, bei 15 Golg. Strafe nicht zurückhalten, sondern dieselben unweigerlich zur Landrentmeisterei-Kasse einliefern.

## 1241. — Den 9. Juny 1724. — A.

Bekanntmachung, daß durch kaiserliche Bestimmung das Minimum des Wertes der zu den Reichsgerichten appellationsfähigen Streit-Gegenstände von 600 auf 2500 Goldgulden erhöhet worden ist.

## 1242. — Den 14. Juny 1724. — A.

Die Landestruppen sollen bei Verfolgung von Diebes-Banden, Zigeunern und Bagabunden von den Civilbeamten requirirt werden können, und diesen Requisitionen ohnweigerliche Folge leisten.

## 1243. — Den 17. August 1724. — A.

Von den aufgespeicherten Kameral-Früchten sollen die Rentbeamten für Schimpf und Maussbiss im ersten Jahre der Lagerung von den schweren Früchten, als Korn und Gerste, jährlich 2 p.  $\frac{2}{3}$ , von den leichten Fruchtarten aber 3 p.  $\frac{2}{3}$  jährlich, jedoch nur pro Mata der Lagerung, in Abgang berechnet werden. Im zweiten Jahre der Lagerung und ferner, wenn die Speicher in gutem Stand sind, soll nichts, sonst aber die Hälfte der obigen Sätze berechnet werden können.

## 1244. — Den 17. August 1724. — A.

Reparaturen an Kameral-Gebäuden, wenn die Kosten derselben 3 Rthlr. übersteigen, können ohne vorherige Genehmigung der Hoffammer von den Rentmeistern nicht verfügt werden; letztere sind nur in dringenden Nothfällen ausnahmösweise besugt, Reparaturen bis zum Betrage von 6 Rthlr. gutzuheissen, worüber sie jedoch gleich Anzeige zur Hoffammer machen müssen.

## 1245. — Den 17. August 1724. — A.

Wiederholtes Verbot an die churfürstlichen Beamten, sich an herrschaftlichen Verpachtungen und Veräußerungen von Gütern, Renten und Gefällen zu betheiligen; bei Strafe einer der Kauf oder Pachtsumme gleichkommenden Brüchte.

1246. — Den 17. August 1724. — A.

Kameral-Frucht-, Wein-, Holz-, Heu- und andere Versteigerungen sollen bei den Kerzen ausgezeigt, und dem Meistbietenden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung, zugeschlagen werden.

1247. — Den 6. September 1724. — A.

Befehl zur Insinuation eines von der päpstlichen Rursumptuatur erlassenen Mandates in pto jurandi super Gravaminibus in priori Matricula descriptio honorum ecclesiasticorum praetense irreptis.

1248. — Den 11. October 1724. — A.

Die individuellen Steuer-Umlage-Rollen sollen jedesmal 8 Tage nach der erfolgten Repartition den Steuer-Empfängern zugestellt, und über deren vorläufige Anfertigung, am Ende jeden Octobers, ein gültiges Zeugnis beigebracht werden.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1249. — Den 12. October 1724. — A.

Von den ins Ausland verbracht werdenden Geldbern, zur Umgehung der Nachsteuer-Entrichtung, auf Wiederiß verkaufte Grundstücke &c. soll der dem Kameral-Arearium gebührende 10. Pfennig wie von allen andern vergleichlichen Verkäufer gezahlt werden.

1250. — Den 30. October 1724. — A.

Die jährlichen Quartier- und Stall-Servis-Sätze werden für 1 Obristen auf 60 Flor., für 1 Obristleutnant auf 40 Flor., für 1 Obristwachtmeister auf 35 Flor., für 1 Rittmeister oder Hauptmann auf 30 Flor. und für 1 Leutnant auf 20 Flor. festgesetzt; mit diesen Geldbeträgen oder dem regelmäßigen Natural-Quartier muss sich jeder der bezeichneten begnügen.

1251. — Den 27. November 1724. — A.

Die Form der Steuernachlässe wird genau vergeschrieben.

1252. — Den 27. November 1724. — A.

Brandschaden, welche durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung entstehen, sollen künftig nicht mehr zu Steuernachlässen berechtigen, vielmehr sollen die Urheber dieser Unglücksfälle bei ausgemittelter Unvorsichtigkeit &c. noch besonders gestraft werden.

1253. — Den 20. Febr. 1725. — A.

Erneuertes und geschärftes Edikt gegen die herumstreifenden Diebesbanden, Zigeuner und anderes herrenlose Gejindel, folgenden wesentlichen Inhalts:

Wenn dieselben in großer oder geringer, in rottirter oder nicht rottirter Zahl bewaffnet angetroffen werden, sollen sie im ersten Betretungs-falle, wenn auch sonst kein Verdacht einer Missethat auf ihnen haftet, gebrandmarkt, ausgepeitscht und, nach ausgeschworener Ursehde, des Landes verwiesen werden; bei wiederholter Ergreifung, im Lande, wenn sie bereits ein Brandmark tragen, sei es auch ein ausländisches, sollen sie durch den Strang am Leben gestraft werden. Im Falle der stattfindenden Gewege, soll ohne Gnade und Anstand Feuer auf sie gegeben, und »alles was sich bei ihnen befindet auf dem Platze tot geschossen werden.« Die bei denselben sich befindenden Weiber sollen gleichmäßig behandelt, die Kinder bei derselben Geschlechtes unter 18 Jahre sollen aber, nachdem sie der Exekution beigewohnt, mit einem Passport und der Warnung des Landes verwiesen werden, daß, wenn sie im Wiederbetretungs-falle keine andre Lebensart ergriffen haben, gegen sie gleichmäßig verfahren werden wird. Die jüngeren Kinder hingegen sollen von den Amtsbewohnern so lange als Arme versorgt werden, bis sie ihr Brod selbst verdienen können.

Die Wahrnehmung solcher Banden soll durch Glockenschlag von einem benachbarten Orte zum andern verkündigt werden, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet ist, ungestümte Folge zu leisten.

1254. — Den 17. May 1725. — A.

Publikation und Insinuation eines Mandates der  
öffentlichen Runtatur wegen des Beitrags des inländi-  
schen Clerus zu den geistlichen Subsidien-Geldern.

1255. — Den 20. November 1725. — A.

Publikation der mit Sr. kbnigl. Majestät in Preußen  
abgeschlossenen Cartel-Convention wegen der wechselseiti-  
gen Auslieferung der Deserteure.

Bemerk. Am 4. August 1727 ist diese Convention  
wiederholt publizirt worden.

1256. — Den 19. Dezember 1725. — A.

Bei dem fortwährend noch mangelnden, vollständigen  
Vergleich mit den Landständen, und wegen der deshalb  
aufgeschobenen Landtagssammlung, wird die zu den  
laufenden Bedürfnissen erforderliche Steuer, welche im vor-  
rigen Jahr durch kaiserliche Provisional-Verordnung auf  
570000 Rthlr. festgesetzt worden ist, ausgeschrieben, je-  
doch ohne Präjudiz des den Landständen zustehenden,  
hauptzweckmäßigen Bewilligungs-Rechtes und ihrer son-  
stigen Privilegien.

1257. — Den 19. December 1725. — A.

Bei der Umlage der ausgeschriebenen Steuer soll die  
Ertragsfähigkeit der Güter und Grundstücke vorgeholt be-  
rücksichtigt werden, daß der Morgen der besten Länderei  
nur mit 12 Schilling und jene von minderer Güte resp.  
mit 11, 10, 9, 8, 7 und 6 Schilling in Ansatz ge-  
bracht werden.

1258. — Mannheim den 3. Jan. 1726. — A.

Den von Kamerall-Rechnungsbeamten, Pächtern ic.  
gegen die Verfügungen der Hoffammer eingesührten Rechts-  
streiten soll kein suspendirender Effekt beiwohnen, viel-  
mehr sollen die Verfügungen der Hoffammer, bis nach  
rechtlicher Erörterung solcher Sachen, vollstreckt werden. Bei

denjenigen Kamerallprozessen aber, wo iura tertiorum mit  
unterlaufen, soll die Hoffammer, ohne Veränderung des  
Status quo, das Urtheil der gewöhnlichen Gerichte, wo-  
bei sie im Interesse des Kamerall-Fiskus zu vernehmen  
ist, abwarten.

1259. — Mannheim Den 14. Febr. 1726. — F.

Publikation einer, in 68 Artikeln abgesetzten, jülich  
und bergischen Wechselordnung.

1260. — Den 23. Febr. 1726. — A.

Die Befehlshaber der Landestruppen sollen von Zeit  
zu Zeit und jedesmal auf Diequisition der Civil-Behörden  
Truppen-Commandos zur Verhaftung und Vertriebung  
der Zigeuner und anderer Bagabunden abzenden.

1261. — Den 9. März 1726. — A.

Aufstellung (die erste seit der bereits zehnjährigen  
Regierung des Churfürsten) sämtlicher Jüл. und Berg.  
adlichen und unadlichen Lehensteute, um jich, bei den ge-  
genwärtigen, kriegerischen Zeitumständen, am 8. t. Monat  
zu Pimpelfurth zur Heusierung zu stellen, oder diesen Le-  
hensdienst mit 60 Rthlr. für jeden beherrchter abzulösen ic.

1262. — Mannheim den 6. May 1726. — A.

Strenges Verbot der Hazard-Spiele, wodurch gegen  
die Wirths und Bankhalter 1000 Rthlr. und gegen jeden  
Spieler 500 Rthlr. Strafe, nebst der Konfiszation der  
vorgefundnen Gelder ic. verhängt wird. (Conf. Nro.  
1698.)

1263. — Den 22 August. 1726. — A.

Diejenigen Einnehmer von Kamerall- und Militair-  
Gefällen, welche bei Ablegung ihrer Jahresrechnung einen  
Bestbestand im Betrag der halfe ihrer Cautions-Summe  
haben, sollen abgesetzt werden.

1264. — Den 11. November 1726. — A.

Bei der eingetretenen Erfolglosigkeit des im September d. J. gehaltenen Landtages, rücksichtlich der Bewilligung der zu den Landesbedürfnissen erforderlichen Steuern, (ohngeachtet der vom Kaiser erfolgten, reichsrichterlichen Bekräftigung des früheren, kaiserlichen Conclusus), wird die wegen den vermehrten Vertheidigungs-Maßregeln erhöhte, diesjährige Steuer, ohne Präjudiz des landständischen Einwilligungs-Rechtes, ausgeschrieben, wobei der sub Nro. 1257 vorgeschriebene Umlagefuß zur Anwendung kommen soll.

1265. — Den 18. November 1726. — A.

Die frühere Trauerordnung wird wegen der wider ein geschlichenen Ereesse erneuert, und deren Beobachtung ernstlich geboten.

1266. — Den 29. November 1726. — A.

Die Kosten, Behufs der Reparatur der Maass-Ufer-Bauten, werden im Unterquartier Jülich ausgeschrieben.

1267. — Den 12. April 1727. — A.

Publikation eines General-Pardons für die binnen 3 Monaten zurückkehrenden Desertiere, mit Ausschluß derjenigen, welche von den kürzlich erst angeworbenen Truppen entwichen sind.

1268. — Mannheim den 17. April 1727. — A. H.

Publikation einer gerichtlichen Revisions-Ordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg, folgenden, wesentlichen Inhalts:

1. Die früher verkündeten sowohl Judicial als Extrajudicial-Prozeßordnungen, Säkungen, Edikte &c., in so fern sie gegenwärtig nicht abgeändert werden, bleiben in ihrer vollen Kraft.

2. Jedem streitenden Theile ist es gestattet, unter ge höriger Beobachtung der Fristen, sich der erlaubten Be-

neficiorum et Remediorum juris, Appellationis scilicet, Revisionis, Restitutionis in integrum et nullitatis a quolibet Decreto gravatoriali ordnungsmäßig zu bedienen, in so fern dadurch nicht gegen den Inhalt der dem Lande verliehenen, kaiserlichen Privilegiorum de non appellando gehandelt wird.

3. Nach eingelegten aber unstatthaften und deshalb abgewiesenen Appellationen an die höhern Reichsdistrikterien, soll dem appellirenden Theil, wenn nämlich der frühere, hiesige Bescheid wegen der gedachten Appell nicht vollstreckt worden ist, der Returs ad Remedium revisionis bei dem jülich und bergischen Geheimenrath, binnen den nächsten 10 Tagen a die notitiae der abgewiesenen Appell und sub pena desertionis, offen stehen.

4. Überhaupt muß fünftig jede Revision bei dem Geheimenrath, wegen eines bei der Hof-Ganzlei gefällten Urtheils, anstatt binnen der ehmalis auf 30 Tage ausgedehnten Frist, binnen 10 Tagen sub poena desertionis eingelegt werden.

5. Das Revisions-Gesuch muß sofort dem Dicasterio a quo notifizirt werden, worauf dasselbe mit allem weisen Verfahren einhalten, und die Akten verabsolgen lassen muß.

6. Binnen den nächsten 30 Tagen nach Ergreifung der Revision, muß, bei Desertsions-Strafe, die dessallige, schriftliche Verhandlung eingereicht, die herkömmliche, ein für allemal auf 25 Goldgulden bestimmte Multae revisoria, nebst den üblichen Sporteln, realiter erlegt, oder die Unvermögenheit der die Revision suchenden Parthei rechtskräftig erwiesen werden.

7. Hiernach soll nicht nur ein Correferent gestattet, sondern derselbe ex officio angeordnet werden, welcher, ehe er zur Prüfung der Sache selbst schreitet, zuvor genau untersuchen muß, ob die vorgeschriebenen Fristen und Formlichkeiten beobachtet worden sind.

8. Das in der Revisions-Instanz ausgesprochene Urtheil soll sofort von den Revisions-Richtern zur Execution gestellt, und nur dann Revisio Revisionis gestattet

werden, wenn ein im vorheriger (2ter) Instanz gleichlautend (wie jenes in 1. Instanz) ausgefallenes Urtheil in Revision reformirt worden ist. Wird in der Revisionsinstanz die Sache entweder für desert erklärt, oder das Urtheil der vorigen Instanz bestätigt, oder endlich auch über einen Incidentpunkt, welcher die Marterialia Causae nicht berührt, reformatorie erkannt, so soll die Sache sofort ad Judicem a quo zur Verfügung des ferner Nöthigen remittirt werden.

9. Die, außer der Revision, noch gestatteten zwei Remedia juris, nullitatis scilicet, et restitutionis in integrum sollen unter gleichen Bedingungen, Fristen und Formen, wie jene bei der Revision, eingeführt werden können. Die seitherige Gummillation dieser Rechtsmittel mit jenem der Revision darf aber ferner nicht mehr stattfinden; vielmehr müssen die Partheyen sich, vor einiger Erkenntniß in der Sache, bei Nullitätsstrafe, über die ihnen freistehende Wahl eines dieser Rechtsmittel erklären.

10. Der churfürstlichen Hoffammer soll, wie bisher, auch ferner keine Cognition in Causis contensisio sis zusehen; in solchen Sachen aber, wo der wirkliche Besitzstand der Hoffammer quaestioriert wird, und wo sie dessen entsezt werden soll, kann von ihren ertheilten Manutenenzrevisionis, sondern appellationis, provocirt werden, ohne daß dadurch der Besitzstand der Hoffammer unterbrochen werden darf. — (Conf. Nro. 1644.)

1269. — Den 25. Juny 1727. — A.

Die gleichzeitigen Besitzer oder Pächter von steuerfreien und steuerbaren Ländereien sollen nach Maßgabe der letztern in allen Hand- und Spanndiensten angegeschlagen werden.

Bemerk. Anhang zur Verord. vom 6. Febr. 1728.

1270. — Den 11. July 1727. — A.

Unter Erneuerung der Verordnungen Nro. 1029 und 1252 wird wiederholt festgesetzt, daß diejenigen Steuerpflichtigen, in deren Häuser durch eigne Schuld Brandun-

glück entsteht, nicht nur keinen Steuernachlaß erhalten, sondern in die in der Polizei-Ordnung bestimmte Strafe verfallen sollen.

Bemerk. Anhang zur Verordnung vom 6. Februar 1728.

1271. — Den 11. August 1727. — A.

Publikation der mit Churfürstn abgeschlossenen Cartel-Convention, wegen der wechselseitigen Auslieferung der Deserrente.

1272. — Den 1sten September 1727. — A.

Die heimlichen Kriegswerbungen der diesseits wohnenden Eltern und Weiber von ausländischen Soldaten werden streng verboten, und es sollen solche Einwohner des Landes verwiesen werden.

1273. — Den 24. September 1727. — A.

Die von der päpstlichen Vuntiatur, in Bezug auf die geistlichen Subsidiegelder, erforderliche Nachweise aller in den Unterherrschaften gelegenen, steuerfreien Güter des Clerus soll angefertigt und eingesendet werden.

Bemerk. Erneuert am 10. December 1727.

1274. — Den 25. Sept. 1727. — A.

Das ungebührliche Suppliziren ic. an den Churfürsten, von Seiten der in Rechtsstreiten bei den Behörden besangenen Partheyen, wird streng verboten.

1275. — Den 8. Nov. 1727. — A.

Bei Vorausehung der Erfolglosigkeit eines zu convocirenden Landtages, zur Ersparung der zwecklos dabei aufgehenden Kosten, und bei fortwährender Ermangelung der desfalls erbetenen, kaiserlichen Entscheidung, wird zur Deckung der diesjährigen Landesbedürfnisse, ohne Prämi-

bis der landständischen Bewilligungs- u. a. Rechte, der Betrag der vorigjährigen Steuer ausgeschrieben. (Conf. Pro. 1234.)

## 1276. — Den 6. Febr. 1728. — A.

Publikation einer mit dem Hauptrezess von 1672, dem Deklarations-Rezess von 1675 und deren kaiserlichen Confirmation vom 5. Januar 1677 vermehrten Sammlung von vor und nach im Steuer- und Collectations-Weise ergangenen Edikten und Verordnungen, und zwar jener vom 29. Aug. 1670. 27. März 1673. 2. Sept. 1682. 10. Febr. 1710. 6. Sept. 1641. 15. Febr. 1678. 10. December 1714. 22. Juny 1644. 2. Oct. 1670. 2. Oct. 1679. 3. April 1713. 21. Oct. 1662. 13. Januar 1662. 6. December 1650. 3. Nov. 1660. 4. und 8. April 1711. 10. Februar 1713. 16. März 1714. 19. July 1718. 9. März 1720. 11. Oct. 1724. 10. April und 15. Juny 1703. 16. April 1706. 31. März 1707. 1. Sept. 1654. 15. Dec. 1660. 28. Dec. 1662. 29. März 1685. 17. Januar 1629. 7. July 1660. 6. Febr. 1709. 10. May 1713. 20. April und 14. August 1714. 12. April 1718. 14. Dec. 1644. 6. Nov. 1654. 25. Aug. 1683. 4. April 1690. 14. Januar 1696. 24. November 1707. 5. Sept. 1713. 30. July 1714. 4. Juny 1676. 31. Januar 1680. 29. April 1683. 19. August 1709. 11. Oct. 1724. 19. Oct. 1701. 13. Febr. 1697. 1sten. Dec. 1707. 27. Nov. 1724. 19. Augu. 1709. 11. Oct. und 27. Nov. 1724. 11. Julyp. 1727. 25. April 1640. 10. Nov. 1658. 16. Febr. 1699. 29. April 1644. 12. May 1683. 25. August 1691. 19. Januar 1702. 22. Januar 1703. 31. May 1714. 23. Dec. 1721. 19. Juny und 27. Nov. 1717. 3. Dec. 1703. 18. Dec. 1711. 5. Sept. 1713. 17. Juny 1711. 12. Aug. 1715. 19. Januar 1705. 17. März 1708. 31. Oct. 1712. 5. Sept. 1713. 16. März 1714. 4. März und 19. July 1718. 2. Juny 1704. 6. April 1696. 3. Juny 1714. 6. Jan. 1651. 9. Oct. 1658. 19. Dec. 1662. 1. März 1678. 31. März 1708. 24. Dec. 1709. 25. Juny 1727. 22. Dec. 1660. 13. April 1714 und 29. Dec. 1712, nebst mehreren (nicht datirten) Verfugungen und Mustern über die Form der Steuer-Umlage-Rollen, Rechnungen ic. und verschiedenen Dienstanweisungen für die Beamten wegen Berech-

nung der bei Truppen-Marschen stattfindenden Verpflegungs-, Transport-, ic. Kosten, Erpressungen und Schaden.

Bemerk. Bei vorstehender Bezeichnung des Datums ist die Reihenfolge der obigen, nach Materien geordneten Sammlung beachtet worden. Die Verfugungen sind in dieser allg. Zusammenstellung überall nach chronologischer Ordnung eingeschaltet.

## 1277. — Den 11. Febr. 1728. — A.

Landesträuer wegen des Absterbens der einzigen, mit dem Pfalzgrafen und Erbprinzen zu Sulzbach, Joseph Carl, verehligt gewesenen Tochter des Churfürsten.

## 1278. — Den 24. April 1728. — A.

Die aus den Kriegsdiensten der vereinigten Niederlande flüchtig desertirenden, diesseitigen Unterthanen sollen zufolge der bestehenden Cartel-Convention ausgeliefert werden; auch die früheren, gleichartigen Deserteure sollen zurückgeliefert, jedoch vorab von den Generalstaaten die Versicherung eingeholt werden, daß sie mit allen Strafen verschont bleiben, weil sie, ohnerachtet dieser Entweichung, rücksichtlich der früheren, churfürstl. Verordnungen, nicht als förmliche Deserteure zu betrachten sind.

## 1279. — Den 7. May 1728. — A.

Zur Verhütung der einreissenden Forstfrevel sollen flüchtig alle, außer den Buschberechtigten, mit Hau- und Schneid-Instrumenten in den Forsten betroffen werdenden Individuen, nebst Confiscation ihrer Instrumente, mit einer empfindlichen Brüste bestraft werden.

## 1280. — Den 29. May 1728. — A.

Auf die zusammenrottirten Gauner, Diebe, Zigeuner u. a. Lumpengesindel soll im Betretungsfall, sie mögen sich zur Wehr sezen oder nicht, Feuer gegeben werden.

1281. — Den 12. Juny 1728. — [A.]

Nach der ultimo Juuli endigenden Zeit der Landes-trauer werden die öffentlichen Lustbarkeiten &c. von jenem Zeitpunkt an wieder erlaubt.

1282. — Den 10. Sept. 1728. — A.

Die bestehenden Vorschriften über die alljährige Abrechnung der Kirchen-Rechnungen vor den Thürfürstl. Beamten, über die nähliche Verwendung der Kassenbestände, über die gehörige Betreibung der Religanten, und über die vorjähristomatische Instandhaltung der Kirchen-Gebäude und Pfarrhäuser sollen genau beobachtet werden.

1283. — Den 11. Sept. 1728. — A.

Landesdankgebet wegen Wiedergeniesung des Thürfürsten.

1284. — Den 25. October 1728. — A.

Unter gleichen Umständen und Bedingungen wie jene, welche sub Nro. 1275 bezeichnet sind, wird das vorige Jahrige Steuerquantum zur Deckung der laufenden Bedürfnisse ausgeschrieben. (Conf. Nro. 1295.)

1285. — Den 6. Nov. 1728. — A.

Die von dem päblistischen Stuhl bewilligte Erhebung der Subsidien-Gelder des Clerus soll, mittelst Sequestrierung von 12 p.  $\frac{2}{3}$  der Revenuen der geistlichen Güter, gesichert werden.

Bemerk. Der hier verhängte Arrest ist am 9. März 1729 wieder aufgehoben worden.

1286. — Den 15. Febr. 1729. — A.

Die Steuernachlass-Berzeichnisse sollen nach den erlassenen Vorschriften pünktlicher verfaßt, und insbesondere

bei den Brandshaden die Schuldlosigkeit der Beschädigten nachgewiesen werden.

1287. — Den 21. Febr. 1729. — A.

Ausschreibung einer Steuer zur Deckung der Rechnungs-Vorschüsse des ehemaligen Empfängers der französischen Contribution.

Bemerk. Eine gleichmäßige Ausschreibung hat am 9. Nov. 1729 stattgefunden.

1288. — Den 28. März 1729. — A.

Alle künftig von den Offizieren ohne Vorwissen oder Genehmigung des Obristen oder Regiments-Commandeurs ausgestellten Wechsel sollen unter keinerlei Vorwand einen rechtkräftigen Anspruch an den Aussteller begründen.

1289. — Mannheim den 28. April 1729. — A.

Alle Immediat-Bittschriften, Memorialen, Eingaben &c. an den Landesherrn oder an die geheime Conferenz, mit Uebergehung der Landesbehörden, werden streng verboten. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, wenn kein desfallsiges, fernereres Rechtsmittel anwendbar ist, dürfen bei der geheimen Conferenz angebracht werden. Der den Wittwen und Waisten &c. zugehörende Refurs ad sumnum Principem soll erst nach fruchtloser Bittstellung bei der vorgesetzten Regierung stattfinden; auch sollen die Competenz-Konflikte der Behörden und desfallsige Refurse möglichst vermieden werden. (Erneuert am 1sten Oct. 1731.)

1290. — Den 28. May 1729. — A.

Ausschließung der jül. und bergischen Lehensleute zur Musterung und Kriegsfolge, unter Freistellung der Ab löse dieses Lebendienstes mit 60 Rthlr. für jeden Reuter, und mit gewöhnlichem Vorbehalt aller oberlehensherrlichen Rechte wegen Verwirkung &c. der Lehen.

1291. — Den 3. Juny 1729. — A.

Die stattfindenden, wechselseitigen Cognitions-Eingriffe der Amts- und Gerichtsbehörden werden streng untersagt.

1292. — Den 15. July 1729. — A.

Aufforderung aller etwaigen Gläubiger der Churfürstlichen Kabinets-Casse, ihre Forderung binnen einer perempt. Frist von 6 Wochen einzureichen.

1293. — Den 9. August 1729. — A.

Wiederholter Beschl., daß die bei den Gerichten und Amtsverhören erforderlichen Rechtsgutachten nur von den angestellten, legalen Räthen und Referendarien eingeholt werden dürfen.

1294. — Den 7. Oct. 1729. — A.

Wegen Verfolgung der Bagabunden, Diebe ic. sollen die heutigen Beamten mit den ausländischen, benachbarten communiciren.

1295. — Den 9. Nov. 1729. — A.

Das vorigjährige Steuerquantum wird zur Deckung der diesjährigen Bedürfnisse, wie sub. Nro. 1284, aufgeschrieben.

1296. — Den 23. Nov. 1729. — G.

Geistliche und milde Stiftungen dürfen ihre Güter nicht selbst bewirthschaften, sondern müssen dieselben durch Halbwinner bauen lassen.

1297. — Den 23. Nov. 1729. — A.

Die zur Kosten-Ersparung eingezogene, jülichische Wer-ge-Commissarien-Stelle wird, wegen der seither vernach-

läßigten Wege-Reparatur, wieder besetzt. — Eine gleichzeitige Wiederbesetzung im Herzogthum Berg ist am 20. Dec. 1729 publizirt worden.

1298. — Den 23. Nov. 1729. — A.

Den Beamten wird es bei Strafe des Gehaltabzuges u. resp. der Suspension verboten, sich ohne Erlaubniß auf eine längere Zeit als 3 Tage aus ihren Amtsbezirken zu entfernen.

1299. — Den 5. December 1729. — A.

die im Lande wohnenden, vergleicheten Juden sollen keine fremden Juden, ohne gleichzeitige Anzeige bei der Ortsbehörde, beherbergen dürfen.

1300. — Den 22. Dec. 1729. — A.

Die bei den Gerichts- und anderen Kanzleien verhandelnden Schriftsätze müssen künftig von einem legalen Advokaten und von den Partheien oder von legalen Procuratoren oder Sollitanten, welche legitere bedienen, unterschrieben, sodann auch datirt und rubrizirt seyn, um berücksicht werden zu können.

1301. — Den 9. Januar 1730. — A.

Einsforderung einer Nachweise sämtlicher Ritterfidei, wobei diejenigen, welche unstrittig dafür gehalten werden, und jene, bei welchen dieses nicht der Fall ist, besonders zu bezeichnen sind. (Erneuert am 11. Febr. 1730.)

1302. — Den 10. Januar 1730. — A.

Alle ohne landesherrlichen Consens betroffen werdenen, fremden Kriegswerber sollen verhaftet, und zu diesem Ende nöthigenfalls die einquartirten Landestruppen requirierte werden.

1303. — Den 17. Januar 1730. — A. G.

Einforderung eines genauen Verzeichnisses der von den Geistlichen seit 30 bis 40 Jahren, gegen die erlassenen Amortisations-Ebekte, erworbenen Güter.

1304. — Den 10. Febr. 1730. — A.

Den Unterherrn wird die genauere Befolgung der Verordnungen gegen Zigeuner und Bagabunden mit dem Zusatz befohlen, daß bei sinnerer Nachlässigkeit das Erforderliche durch die anschließenden Beamten verfügt werden wird.

1305. — Den 25. Febr. 1730. — A.

Bei dem Verfolgen der Zigeuner, Bagabunden ic. sollen die Beamten das Militair in hinlänglicher Anzahl requiriren.

1306. — Den 6. Juny 1730. — A.

Zur Cognition der Haupt- und Untergerichte sollen alle Sachen, welche Beschüdd, Erb und Erbzahl betreffen, gezogen; bei den Amtsverhören sollen aber nur Person-Sachen und keine gerichtlich realisierten Schuld-Forderungs-Sachen verhandelt werden.

1307. — Den 23. Juny 1730. — A.

Bekanntmachung der Wiederbesetzung der erledigten General-Landmesserstelle.

1308. — Den 21. July 1730. — A.

Befehl zur Leistung des eventuellen Erbhuldigungs-Eides an den Bevollmächtigten des nach den rheinisch-jülich und bergischen Erbverträgen künftig successionsberechtigten Bruders des Churfürsten, Pfalzgrafen Franz Ludwig, Churfürsten zu Mainz ic. (Conf. Nro. 1333.)

1309. — Den 5. August 1730. — A.

Zur Fortsetzung des jüngsten Landtages (» dessen Ausstellung gnädigst beliebt worden «) werden sämtliche Landstände auf den 18. künftigen Monats nach Düsseldorf convocirt.

1310. — Den 12. August 1730. — A.

Die Partheien sollen gegen die zu Competenz-Conflicten sich neigenden Bescheide der Unterbeamten, zur Verhütung der Konflikte, bei den vorgezogenen Diskussionen Vorstellung machen.

1311. — Den 31. Oct. 1730. — A.

Publikation einer mit dem Landgrafen zu Hessen-Cassel geschlossenen Cartel-Convention wegen der wechselseitigen Auslieferung der Deserteure.

1312. — Den 14. November 1730. — A.

Ausschreibung der von den ritterschaftlichen Landständen zum größten Theile und von den Städten völlig bewilligten, vom Kaiser in einem Revisions-Erkenntniß bestimmten und dringend erforderlichen Steuer von 600000 Rthlr.

1313. — Den 29. Nov. 1730. — A.

Ausschreibung der zur successiven Tilgung des Vor- schusses des ehemaligen Empfängers der französischen Con- tribution erforderlichen Steuer.

1314. — Den 24. Januar 1731. — A.

Zur Förderung und zur Erhaltung des guten Rufes der Wollentuch-Manufaktur zu Lennep, wird die Einfuhr und der Verkauf der schlesischen Wollentücher bei Confiskationsstrafe verboten.

1315. — Mannheim den 25. Jan. 1731. — A.

Den Staabs-Subaltern- und Unter-Offizieren, sowie den Soldaten wird das übermäßige Borgen und den Kaufleuten das Herleihen über den Werth eines monatlichen Goldbetrages verboten. Den Offizieren soll zur Tilgung ihrer Schulden nur  $\frac{1}{4}$  ihres Soldes einbehalten und von den Unteroffizier und Soldaten keine Veräußerung und Verpfändung ihrer Militair-Effekten gültig vorgenommen werden können. Die Strafen, welche auf den Contraventionen hafsten, werden festgesetzt; letztere finden jedoch keine Anwendung auf die mit freiem Patrimonio-Bemügen versehnen Individuen. (Conf. Rv. 1572.)

1316. — Den 5. März 1731. — A.

Da dasjenige was Wir zur bessern Beibehaltung der Unserm Herzogthum Berg am Rhein und übriger Wasser-Flüssen annoch befndlicher Ufer ic. öfters gnädigst und ernstlich zu verordnen bewogen worden seynd ic. entweder gar nicht oder doch sehr schlechter Dingen nachgesetzet worden ic. — Dahero von Wir hiemit gnädigst wollen, und Kraft dieses ernstlich declariren, daß derjeniger, welcher sich an obgedachten Werken (Uferpflanzungen und Bauten) im allermindesten fernerweith zu vergeissen, Holz zu vertragen, und hinzurauben, oder ein solches durch die Seinige verrichten zu lassen, sich vermessentlich unterziehen würde, in eine unnachlässige Brücht von vier Gold-Gulden wirtlich ersallen, und da deren Zahlung nicht so forth verfüget, und Deliquent über Übertreterin darsfür nicht exequibel seyn würde, für jeden Gold-Gulden zwey Tag lang bey Wasser und Brod hinter den Bottten gesetzet, und wan lebendiges Holz in der Menge oder Geringigkeit verföhret worden wäre, alsdan allsolche Poen ohy einiges Einsehen und Nachlaß verdoppelt, bey weiterer gegen alle bessere gnädigste Zuversicht sich äussernder Frevelung aber anderwärte mehr nachträliche Abhndung vorgenommen, wie auch ein jeder deren, so die Uferen mit Horn-Wiehe auff- und abzutreiben, oder durch die Seinige betreiben zu lassen, nicht unterlassen wird, jedes mahl mit zwey Gold-Gulden belegt, und diese executivs eingebbracht, bey abgehenden Zwangs-Mitteln aber, à Porportion, wie überweht, abgebüsst, und bey zum andern- oder dritten mahl befndender Übertretung das Wiehe zu dem Pfand-

Stall gebracht, Ordnungs-mäßig taxirt, und confiscat werden solle; Und gleichwie diesemnach ebensals unvermeidlich erheischt wird, damit die bis anher ein- und anderen Orths unterbliebene Bepossungen der Uferen mit lebendigem Erd-Weyden-Holz nunmehr fürdersambst vollbracht, die hin und wieder zu besserer Conservation solchen Possens erheischende Scribbien oder starken Reuschen angelegt, mithin die in denen Uferen befindliche so genannte Wasser-Sieffen, oder Schlenken, mit Holz-Arbeit Be stand-mäßig ausgebessert, folgsam zu gesicherter Erreichung so nutzbaren Entzwecks Unseren vorhin erlassenen gnädigsten Verordnungen (Kraft welcher die Bepossungen derjeniger Pläzen oder Anschüssen zum Wasser, deren Eigenthümere oder Pfächtere an Beobachtung der ihnen hierumb obliegender Schuldigkeit, die allermindste fernere Sammsegelheit verspühren lassen, denen hierzu Lust haben den gnädigst permitirt, und die daraus entstehende Nutzbarkeit allerdings und ohne die mindeste Eintracht zugesstanden worden ist) nachgesetzt, und hinlänglicher Nachdruck gegeben, da aber durch ungebührliche der faumiger Beerden Aufführung die Anschiede oder sonst Willige abgeschreckt würden, alsdan dieweniger nicht die Ungehorsame zu also baldiger Praestirung ihrer Schuldigkeit dergestalt angehalten, daß sie im widrigen für jede langen Strohm anzulegen seynde Ruth mit einer Brüchten-Straff von zwölf Albus Höllnisch belegt, und darmit bis zu wirklich erfolgter Gelebung so mehr continuirt werden solle, als durch dergleichen straffbahren Unwillen die anschiede Gehorsamke keineswegs zu leiden haben mögen; Solchemnach Unseren Beamten, Land-Schreiberen, Schaffen und Vorsteheren, gnädigst ernstlich befehlend, daß sie und ein jeder von ihnen an gehorsamer und vollkommer Auslequirung dieser Unserer so diensamer Verordnung die mindeste Sammsegelheit nicht verspühren zu lassen, wohl aber und vielmehr alles hierzu ersprieglich seyn kônnendes so schuldigst als Pflicht-mäßig vorzuföhren, die hiebey innerstite Beerde aber die ihnen hierumb obliegende Beurtheilung bez Vermeidung hierin ausgetrucker Abhndung und billigmäßiger Bestrafung so mehr zu verrichten, als bemeldte Unsere Beamte auf den Erfolg absonderliche Reflexion zu nehmen, solchen Ends all-Jährlichs eine Visitation langs den Rhein zu verrichten, die ihnen diesserthalb zukommende gewöhnliche Gebühren aus denen hierumb erscheinenden Brüchten zu bestreiten, und über

den bis ersten May nächstkünftig hierauff erscheinenden Erfolg vorm achten ejusdem sowohl, als auch über jedes mahlig herneßteres Besinden ihren umständlichen unterthänigsten Bericht bey Vermeidung schwärzter Verantwortung zu hiesig Unserem geheimen Rath der weiterer Vorfügung halber ohnfehlbar gehorsamst zu erstatten haben sollen. ic.

## 1317. — Den 26. April 1731. — A.

Die Land- Straßen und Gemeinde-Wege sollen ohnverzüglich durch die anschließenden Beerben, nach Inhalt der allgemeinen Lands- und Polizey-Ordnung und der früheren Verordnungen verbessert werden.

## 1318. — Den 23. May 1731. — A.

Auf die gegen die bestehende Cartel- Convention heimlich und verkleidet sich einschleichenden, königlich preußischen Werber soll genau gewacht, und deren Verhaftung bewirkt werden.

## 1319. — Den 26. May 1731. — A.

Die Immmediat- Eingaben an den Landesherrn in Wechsel- und andern Justiz- Sachen, welche gerichtlich abgeurtheilt sind, und wobei die fernere Einführung eines Rechtsmittels nicht stattfinden kann, sollen als freventliche Reckse bestraft werden.

## 1320. — Wien den 16. Aug. 1731. — A.

Carl VI. Römischer Kaiser ic.

Die im jüngsten Reichsbahnsiede von 1654, wegen der Misbrüche bei den Handwerks- Innungen und Zünften, aufgenommenen Sanktionen werden in 15 §. erneuert, verbessert und vermehrt, und zur Nachachtung im römischen Reiche publizirt.

Bemerk. Promulgirt zu Düsseldorf am 20. May 1732.

## 1321. — Den 3. Oct. 1731. — A.

Carl Philipp Churfürst ic.

Einsforderung einer Nachweise der freiwillig oder durch List und Gewalt gezwungen in fremden Kriegsdiensten stehenden Unterthanen.

## 1322. — Den 29. October 1731. — A.

Niemand soll ad Studium Philosophicum zugelassen werden, der nicht Rhetoricam absolvirt hat, und nicht mit Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen ist.

## 1323. — Mannheim den 6. Dec. 1731. — A II.

Edikt die Bankerotten und Fallimente und die Zahlungs- Ausstandsbewilligungen (Indulzen, Moratorien) betreffend, folgenden, wesentlichen Inhalts:

Alle durch Unglücksfälle insolvent werdenden Unterthanen müssen die desfallsige Anzeige bei ihrer Obrigkeit machen, welche die Beschlagnahme des Vermögens und die Auferlegung der Bilanz unverzüglich ex officio versügen muss.

Die mit Verschweigung des Insolvenz- Zustandes fort handelnden Personen sollen mit körperlichem Arrest bestraft, und diejenigen, welche Zahlungs- Ausstände erschlichen, sollen bis auf Loslassungsbewilligung ihrer sämtlichen Creditoren verhaftet werden.

Die mutwilligen Bankerottiret sollen zur lebenslanglichen Haft resp. zur öffentlichen Schanzerarbeit verurtheilt werden; desgleichen die frevelhaften Falliten, welche außerdem, weder durch die Abtreitung ihrer Güter, weder durch Einwilligung ihrer Creditoren, noch auch durch Vergleiche mit letztern, Strafnachlass erwerben können.

Diejenigen Individuen, welche bei eigener Kenntniß ihres Insolvenz- Zustandes Geld aufborgen, oder jene Falliten, welche einzelne ihrer Gläubiger mit Zahlung begünstigen, sollen die Fähigkeit zu allen bürgerlichen Diensten verlieren, für unsam gehalten, und empfindlich ge-

straft werden; auch sind die frevelhaften Zahlungen und Überträge null und nichtig.

Gegen die in betrügerischer Absicht bei verheimlichter Insolvenz Geld aufzuborgenden Falliten, welche dieses, Warren und andres Vermögen zum Nachtheil ihrer Gläubiger verhehlen, soll peinliche, infamirende resp. Todesstrafe erkannt, und wenn sie abwesend sind, nach den Rechten, wie gegen andre dergleichen Flüchtlinge öffentlich verfahren werden.

Bei erwiesener Unwirthschaftlichkeit der Ehefrauen als Ursache der Insolvenz sollen dieselben ihres eingebrochenen Vermögens verlustig, und wenn sie an der Verbringung und Verhehlung des Vermögens ic. Theil genommen haben, soll gegen sie als Mitschuldige der betrügerischen Bankerottirer verfahren werden.

Bei allen künftigen Gesuchen um Zahlungsaussland, welche jedoch nicht suspensive wirken, muss die Nachweise des Aktiv- und Passiv-Vermögens beigelegt, und bis zur Bewilligung des Indults das Vermögen des Bittstellers von Amts wegen unter gerichtlichen Beschlag gelegt werden.

Auf allen Handlungen des Debitoren, während des Moratoriums, welche Begünstigungen einzelner Creditoren, Frevel oder Betrug zum Zweck haben, haften diejenigen Strafen, welche gegen die Bankerottirer bestimmt sind. ic.

Bemerk. Erneuert den 5. May 1750.

#### 1324. — Den 7. Januar 1732. — A.

Die Steuerumlagen und Subrepartitionen sollen von den Steuerbeamten nicht einseitig, sondern gemäß des Herkommen und der Haupt-ic. Rezepte unter Zuziehung der Amtleute und der von ihnen dazu beschriebenen Ritterbürtigen geschehen.

#### 1325. — Den 23. Januar 1732. — A.

Die Raupennester in den Wiesen, Hecken, Gärten,

Bäumen ic. sollen jährlich zur Winterszeit durch die Eigentümer der Grundstücke gesammelt und vertilgt, und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit 1 Stüber für jedes Raupen-Nest gebrüchet werden.

#### 1326. — Den 28. Febr. 1732. — A.

Die Verordnungen wegen Reparatur der Landstrassen und anderer Gemeinde-Wege werden mit dem Zusatz erneuert, daß die vorhandenen Höhewege dergestalt erweitert werden sollen, daß zu beiden Seiten des Fuhrgleises ein Mann gehen kann.

#### 1327. — Den 29. Febr. 1732. — A.

Vorschrift von Vorsichtsmassregeln und Heilmitteln gegen die Fortpflanzung der herrschenden Vieh-Seuche.

#### 1328. — Den 5. März 1732. — A.

Das, durch den Tod des kurfürstlichen Statthalters Grafen von Goltstein, erledigte, bergische Land-Marschall-Amt wird dem Freiherrn von Bevern übertragen.

#### 1329. — Den 12. März 1732. — H.

Die jedem Privatmann zustehenden Besitznisse und das den gerichtlichen Behörden obliegende Verfahren gegen Feld- und Garten-Diebe werden erneuert und resp. bestimmt, zugleich auch die gegen die letztern zu verhängenden Strafen festgesetzt. (Conf. No. 1077.)

#### 1330. — Den 13. März 1732. — A.

Publikation einer Busch-Ordnung für die herrschaftlichen und für die Gemeinde-Berbten- und Privat-Waldungen, folgenden, wesentlichen Inhalts:

Allenthalben sollen Eichelsämpe angelegt werden, und die jungen Pflanzungen vom Weid- und Schweißgang befreit bleiben. Letzteres soll auch in den jungen Hauungen

der Schlagbüschte, wenigstens auf 6 Jahre, statt finden. Da, wo hinlängliche Gemeindeweiden vorhanden sind, soll der Buschweidgang auf 10 bis 20 Jahre verboten werden, sonst aber besondere Buschdistrikte dazu angewiesen werden. Abzugsgraben zur Entwässerung der Büsche müssen überall nach Erfordern angelegt werden. Die bei den Gemeinde-Bieberben- und Privat-Büschen herkömmlichen Buschtage sollen pünktlich gehalten, und da, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt werden, auch außer denselben keine Holzfällungen &c. angeordnet werden. Vom 1. May bis 1. October dürfen keine Hauungen stattfinden. Die herkömmlichen, jährlichen Busch-Brüchten-Verhöre sollen pünktlich gehalten, die Forst- und Holzfreveler dabei angezeigt und gebrüchelt, auch alle einschlägigen, früheren Verordnungen genau befolgt, und von den Beamten erforderlichen Falles starke Hand dazu geleistet werden.

## 1331. — Mannheim den 24. März 1732. — A.

Gegen die sich vermehrenden Wilddiebe soll wie gegen Räuber und anderes Bagabunden-Gefinde verfahren, und deren Verfolgung und Verhaftung mit allgemeinem Aufgebot ausgeführt werden; — die vermußten, sich wiedersehenden Wilddiebe sollen todt oder lebendig gefangen, und diejenigen, welche zwar unvermußt sind, sich aber wiedersehen, mittels Verwundung der Füße zur Haft gebracht werden; — die Lebens- oder Schanz-Arbeits-Strafe solcher Jagdfreveler wird nach dem Grade des Vergehens festgesetzt. (Anhang der Jagd- und Forst-Satzung vom 8. May 1761.)

## 1332. — Mannheim den 7. April 1732. — A. H.

Die zur Competenz des Hofgerichtes und der Unter-, Ober- und Haupt-Gerichte gehörenden Streitfälle werden bestimmt, und sollen, als zur Judicial-Cognition derselben gehörend, dahin verwiesen werden. — Die zur Extrajudicial-Cognition des Hofrates und der Amtsverhöre gehörenden Gegenstände werden sodann gleichfalls festgesetzt. Den Parteien soll es jedoch unbenommen sein, ihre Streitigkeiten der Extrajudicial-Cognition, zufolge des Edictes vom 9. Juny 1657. (Nro. 437), zu unterwerfen. Die pünktliche Abhaltung der Gerichtstage und die genaue Be-

achtung der Sportel-Laxe &c. wird befohlen, sobann auch über die zweckmäßige Vereinigung mehrerer Untergerichte gutachtlicher Bericht gesordert &c. (Conf. Nro. 1404.)

## 1333. — Den 29. April 1732. — A.

Landesträuer wegen Absterben des Bruders des Thürfürsten, Pfalzgrafen Franz Ludwig, Thürfürst zu Mainz &c. welchem die jülich und bergischen Lande (Nro. 1308) als künftigem Landesherrn die Erbhuldigung geleistet haben.

## 1334. — Den 14. Aug. 1732. — A.

Publikation des von der päpstlichen Runtiatur mitgetheilten, apostolischen Brevis, wegen der Subsidien-Gelders-Zahlung der diesseitigen Geistlichkeit.

## 1335. — Den 1. Sep. 1732. — A.

Zu der verordneten, durch einen thürfürstlichen Commissar abzuhandelnden Musterung der jülichischen Landmühliz, wobei die bessere Organisation derselben beabsichtigt wird, sollen die Beamten bestens mitwirken.

## 1336. — Den 6. Sep. 1732. — A.

Alle schriftlichen Memorialen und Vorstellungen sollen von den für deren Inhalt verantwortlichen Verfassern unterschrieben werden.

## 1337. — Den 8. Jan. 1733. — A.

Die mit dem Königreich Preußen geschlossene Kartell-Convention wird, wegen der fortgesetzten Verlegung derselben durch preußische Werber, aufgehoben.

## 1339. — Den 10. Jan. 1733. — A.

Publikandum, wodurch der noch einzig vorhandene Bruder des Thürfürsten, Alexander Sigismund, Bischoff

zu Augsburg, welchem am 24. und 26. November v. J. die eventuelle Erbhuldigung geleistet worden ist, als künftiger, einziger rechtmäßiger Landesherr proklamirt wird. (Concl. Nov. 1395.)

## 1339. — Den 27. Jan. 1733. — A.

Sämtlichen Beamten wird es bei Kassationsstrafe verboten, sich bei Admodiationen, Erb- und Zeit-Pachtungen, Versteigerungen, Lieferungen und anderen dergleichen Finanz-Verwaltungshandlungen, mit Ausschluss der Bergwerke, als Elicitanten zu betheiligen. (Erneuert am 24. Sep. 1736.)

## 1340. — Den 4. Febr. 1733. — A.

Die Rückstände der ausgeschriebenen, geistlichen Subsidien-Gelder sollen zwangsläufig beigetrieben werden.

## 1341. — Den 12. April 1733. — A.

Von den ins Ausland verbracht werdenden Geldern der, zur Entgehung der Nachsteuer-Entrichtung, pfandschaftsweise verkauften Güter soll die Nachsteuer, wie von allen andern dergleichen Verkäufen, unter dem Vorbehalt erhoben werden, daß, bei der Wiedereinlösung des Guts durch den Verkäufer, denselben die entrichteten Nachsteuer-Gelder aus dem Kamerall-Aerarium restituirt werden sollen.

## 1342. — Den 28. April 1733. — A.

Die rückständigen, jährlichen Steuer- und Pensions-Rechnungen sollen von den säumigen Beamten bei Suspensions-Strafe binnen 3 Monaten, künftig aber im Januar jedes Jahres die vorigjährige Rechnung abgelegt werden.

## 1343. — Den 7. May 1733. — A.

Einforderung der amtsweise aufgestellten Musterungs-Rollen der Land-Miliz.

## 1344. — Den 9. Jany 1733. — A.

Die Publikation und Abhaltung nicht bewilligter, auswärtischer Colleken für Kirchen und Armen werden, besonders den protestantischen Geistlichen, streng verboten.

## 1345. — Den 4. Aug. 1733. — A.

Die Verordnungen wegen Verhaftung und Landesverweisung der Zigeuner u. sollen genau beobachtet, die starken und rüstigen Bettler und andere vagabunden aber zu den Festungs-Arbeiten nach Düsseldorf und Jülich abgeliefert werden.

## 1346. — Den 1. Sept. 1733. — A.

Erneuerter Befehl zur zwangsläufigen Beitreibung der ausgeschriebenen und rückständigen, geistlichen Subsidien-Gelder.

## 1347. — Den 18. Sept. 1733. — A.

Die früheren Verbote der nicht bewilligten Nebenumlagen und anderer Geld-Erhebungen außer den Steuern werden erneuert.

## 1348. — Den 25. Sept. 1733. — A.

Zur Förderung des inländischen Kohlen-Berg-Baus wird die Einfuhr ausländischer Kohlen bei Coniskationsstrafe verboten.

## 1349. — Den 16. Octob. 1733. — A. G.

Die früheren Amortisations-Edikte und besonders jenes vom 31. März 1708 werden mit dem Zusaze erneuert, daß den geistlichen u. milden Stiftungen unter seinem Vorwande Erbgüter (mit Ausnahme der vom Landesherrn ihnen pro fundatione geschenkten) gerichtlich zuerkannt, und daß die von ihnen geschwindig erworbene, so wie jene Güter, welche ihnen für hohe Summen verpfändet

sind, mit zulänglicher Fristbestimmung, öffentlich verkauft werden sollen. (Conf. Nro. 1034, 1041 und 1355.)

## 1350. — Den 16. Octob. 1733. — A.

Auf Ansehen der Landstände wird es den Beamten wiederholt verboten, ihre Amts-Jagden zu verpachten.

## 1351. — Den 26. Octob. 1733. — A.

Publikation eines General-Pardons für die binnen Jahresfrist zurückkehrenden Deserteure von den Churfürst. Truppen. (Erneuert am 17. Juny 1735.)

## 1352. — Den 30. Octob. 1733. — A.

Die Steuern sollen künftig vierteljährig von den Unterthanen erhoben, und gegen diese erst im 3ten Monate des Quartals zwangweise verfahren werden dürfen; die Steuerempfänger werden dagegen zum Vorschuss der vierteljährigen Steuern verpflichtet, wofür ihnen statt des bisherigen Hebegeldes ic. jetzt 6 p.  $\frac{2}{3}$ . jährlicher Gebühren bewilligt werden.

## 1353. — Mannheim den 10. Dec. 1733. — A.

Den Jagdberechtigten wird das Jagen mit Falken und Habichten bei 100 Goldg. Strafe verboten. (Anhang der Jagd- und Forst-Satuzungen vom 8. May 1761.)

## 1354. — Den 12. Jan. 1734. — A.

Das Jagen mit Falken, Habichten und andern Raubvögeln wird streng verboten, desgleichen das Jagen mit Jagdhunden oder Bracken in und an den dem Landesherrn reservirten Jagdgebägen.

## 1355. — Den 5. März 1734. — A. G.

Ueber die seitherige Ausführung des am 16. October v. J. (Nro. 1349) erlassenen Amortisazions-Edicts soll

wegen dessen überschritten werdenden Sinnes berichtet, und einstweilen seine Wirkung bis auf fernere Verordnung suspendirt werden.

## 1356. — Den 12. März 1734. — A.

Die den Juden vom 1. November v. J. an auf fernere 16 Jahre ertheilte Geleits-Concession wird den Beamten wegen des Gewinn- und Gewerbe-Anschlages der Juden auszugsweise zur Beachtung mitgetheilt.

## 1357. — Den 12. März 1734. — A.

Zur Promulgation der der jülich und bergischen Judenschaft auf fernere 16 Jahre ertheilten Geleits-Concession sollen sich sämtliche Juden am 3. May v. J. in Düren versammeln.

## 1358. — Den 12. März 1734. — A.

Berichtsforderung über den Fortgang der befohlenen Holzpflanzungen in den Waldungen.

## 1359. — Den 27. März 1734. — A.

Wegen des allgemein ausgebrochenen Krieges wird eine Steuer ausgeschrieben, welche, außer der auf vorigem Landtag bewilligten, dringend erforderlich ist. Aus dieser Ausschreibung soll jedoch für die Gerechtsame der Landstände, deren Convocation, wegen der auf dem Berzuge stehenden Gefahr, nicht stattfinden konnte, weder einziger Nachtheil noch Consequenz gefolgt werden.

## 1360. — Den 21 May 1734. — A.

Den protestantischen Predigern werden die Copulationen der Soldaten, ohne spezielle Erlaubniß des Regiments, streng verboten. (Erneuert und ausgedehnt auf Ober- und Unter-Offiziere am 25. Juny 1738.)

1361. — Den 25. May 1734. — A.

Die oft wiederholten Verbote der fremden Kriegswerbungen werden erneuert.

1362. — Den 29. May 1734. — A.

Publikation der von der päpstlichen Nuntiatur erlassenen Verordnung wegen des dem Landesherrn von St. Heiligkeit verliehenen Collektations-Induktes der diesseitigen Geistlichkeit.

1363. — Den 14. August 1734. — A.

Das Schießen bei Prozessionen, Heiligenträchten und am Neujahrstage, desgleichen die häufige Anstellung von Neben- und Privat-Schüsse, außer den alt herkömmlichen, wird streng verboten.

1364. — Den 14. August 1734. — A.

Die am 29. May d. J. schon befahlene Publikation der Verordnung der päpstlichen Nuntiatur, wegen der geistlichen Subsidien-Gelder, soll auch in den Unterherrschaften unverzüglich geschehen.

1365. — Mannheim den 17. Nov. 1734. — A.

Auf die mit Verleihung des Territoriums die Unterthanen entführenden kbnigl. preuß. Kriegswerber und deren Unterhändler ic. soll genaue Aufsicht gehalten, und dieselben zur Haft gebracht werden. (Publicirt zu Düsseldorf am 26. ejusdem und erneuert am 16. Jan. 1737.)

1366. — Den 17. Dec. 1734. — A.

Auf geschehene Beschwerde der Unterherrn wird es den churfürstlichen Beamten untersagt, in den Unterherrschaften Insinuationen ohne vorherige, alt thüliche Requisition des Unterherren verrichten zu lassen, in so fern nicht ausdrücklicher Befehl dazu ertheilt ist.

1367. — Den 15. Jan. 1735. — A.

Publikation eines kaiserlichen Etappen-, Marsch- und Einquartirungs-Reglements für die kaiserlichen u. andern Reichstruppen.

1368. — Den 8. Febr. 1735. — A.

Die Verfasser der verbotenen, unqualifizierten Immatrikulations-Vorstellungen, Eingaben ic. sollen jedesmal in 6 Gulden Strafe verfallen.

1369. — Mannheim den 14. Febr. 1735. — H.

Die den privilegierten Handwerksgenossen zu Solingen gehörenden Häuser, Wohnplätze, Werkstätten, Wiesen u. Flecker werden von dem gesetzlichen Consolidations-Anspruch ausgenommen.

1370. — Den 28. Febr. 1735. — A.

Die durch Aufgreifung und Hinrichtung mehrerer Diebesbanden verursachten Kosten werden nach der Matrikel auf das ganze Land repartirt, und sollen von den Steuerempfängern vorgeschoßen, sodann aber mit der nächsten Steuer umgelegt und erhoben werden.

1371. — Den 13. April 1735. — A.

Befehl an die Beamten, die Unterthanen bei verspürt werdenden Räuber- oder Diebesbanden mit dem Glockenschlag zu versammeln. Jeder Wehrhafte ist verpflichtet, denselben gewaffnet Folge zu leisten, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldgulden.

1372. — Den 29. April 1735. — A.

Die Rückstände der ausgeschriebenen Subsidien-Gelder der Geistlichen sollen zwangsläufig beigetrieben werden. (Erneuert den 10. Juny und 29. Oct. 1735.)

1373. — Den 11. Juny 1735. — A.

Über die in Zahlung der Subsidien-Gelder im Reichsstand hastenden, geistlichen Corporationen und Personen, desgleichen über deren allenfallsige Protestationen wird Bericht gefordert.

1374. — Den 5. July 1735. — A. H.

Das ungegründete Verhorresciren der Richter oder Räthe wird streng verboten.

1375. — Den 4. August 1735. — A.

Die Eingriffe in das dem ertheilte Privilegium wegen des Druckes mehrerer benannten Bücher, mittelst deren Nachdruck werden streng verboten.

1376. — Den 11. Oct. 1735. — A.

Bei den Steuerzahlungen sollen keine ausländische Goldmünzen angenommen werden.

1377. — Den 11. Nov. 1735. — A.

Den protestantischen Unterthanen wird die Stöhrung der katholischen Feiertage durch das Auf- und Abladen der Kaufmannswaren bei 6 Goldgulden Strafe verboten.

1378. — Den 18. Nov. 1735. — A.

Die Verfasser von Schriftsätzen, welche sich durch ungebührliche Ausdrücke gegen die churfürstlichen Dikasterien oder gegen einen Rath vergehen, sollen unmachlich bestraft werden.

1379. — Den 1sten Febr. 1736. — A.

Die gegen die Zigeuner und Bagabunden erlassenen Verhaftungs- und Landesverweisungs-Befehle werden

auch auf das unter dem Namen fremder Passanten sich einfindende Gesindel ausgedehnt. Die pünktliche Haltung der nächtlichen Wachen und Patrouillen wird gleichzeitig befohlen.

1380. — Den 7. März 1736. — A.

In den jülich und bergischen Landen sollen nach 6 Wochen, außer den churfürstlichen Gold- und Silbermünzen, keine andre, neue, ausländische Münzen ferner kursiren.

Bemerk. Am 4. April d. J. ist diese Bestimmung auf die fremden Goldmünzen und auf die 30 Kr. Stücke eingeschränkt, und gleichzeitig der Cours der hessischen halben Kopfstücke auf 13 Tettmenger (6½ silbr.) festgesetzt worden. Cons. sodann Nro. 1391.

1391. — Den 5. May 1736. — A.

Den Jagdberechtigten wird die Ansstellung von Klopfjagden in den landesherrlichen Wildbahnen oder in deren Nachbarschaft bei 50 Goldgulden Strafe, und jedem Unterthan die Theilnahme an denselben bei 10 Goldg. Strafe verboten. Anhang der Jagd und Fortsäungen vom 8. May 1761.

1382. — Den 12. Juny 1736. — A.

Zu der Verfolgung der Zigeuner und Bagabunden sollen die Civil-Beamten das Militair requiriren können.

1383. — Den 20. July 1736. — A.

Zur Einschränkung der Prozeßsucht sollen die Advo- caten und Procuratoren auf die wirklich nothwendige Anzahl, worüber Bericht erforderlich wird, durch Unterlassung neuer Ernennungen successiv verminderet werden.

1384. — Den 11. August 1736. — A.

Publikation einer mit dem Könige von Frankreich ge-

schlossenen Cartel-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

## 1385. — Den 14. September 1736. — A.

Die genauere Befolgung der Brüchten-Ordnung, in Bezug auf die Ausmittlung und Bestrafung der Vergehen, und die gehörige Erhebung der Brüchten wird ernstlich befohlen.

## 1386. — Den 5. Oct. 1736. — A.

Auf eingelegte Beschwerde der Landstände wird den Beamten befohlen, die vorfallenden Streitigkeiten in den gewöhnlichen Gerichts- und Amtsverhör-Terminen zu urtheilen, sich der anmaßlichen Abhaltung außerordentlich erhaltenden Commissions-Terminen zu enthalten, und bei wirklich erhaltenen Commissarien nur die herkömmlichen Distanzfäze zu berechnen.

## 1387. — Den 16. Oct. 1736. — A.

Publikation der, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, mit Chin-Mainz, und mit dem Bischof zu Bamberg und Würzburg geschlossenen Cartel-Conventionen.

## 1388. — Den 16. Oct. 1736. — A.

Bei dem Ein- und Verkauf der Früchte sollen die im Lande üblichen Maße gebraucht werden, und wird insbesondere das kölische Seiter-Maß verboten.

## 1389. — Den 19. November 1736. — A.

Die auf der Universität zu Heidelberg studirenden Landeskinder sollen künftig bei Verleihung von Aemtern besonders berücksichtigt werden.

## 1390. — Den 19. Nov. 1736. — A.

Die Vorstellungen, Bittschriften ic. ganzer Gemeinden sollen von denselben gehörig unterschrieben, widergenfalls nicht beachtet werden.

## 1391. — Den 10. Dec. 1736. — A.

Außer den churfürstlichen Gold- und Silbermünzen sollen keine andre ausländische und seit einigen Jahren geprägte Münzen bei Confiscationsstrafe kursiren dürfen.

## 1392. — Den 28. Januar 1737. — A.

Der Cours der eigenen und churfürstlichen Goldmünzen von 10, 5 u.  $\frac{2}{3}$  Gulden wird auf  $9\frac{1}{2}$ ,  $4\frac{3}{4}$  und resp. auf 2 Gulden 22 Kr. herabgesetzt. Die eigenen und churfürstlichen ganzen und halben Kopfstücke und 5 Kreuzersstücke, desgleichen die Hessen-Darmstädtischen halben Kopfstücke werden in ihrem seitherigen Werth erhalten; bei allen herrschaftlichen Gassen soll hernach empfangen werden.

## 1393. — Den 18. Febr. 1737. — A.

Die Ausfuhr der im römisch. Reich geprägten Gold- und Silbermünzen, desgleichen des ungemünzten Silbers wird bei Confiscations-Strafe verboten.

## 1394. — Den 18. Febr. 1737. — A.

Berrufung der im Elebischen geprägten sogen. Gösser und der im Märkischen geschlagenen Fuchs oder halben Feitmenger.

## 1395. — Den 26. Febr. 1737. — A.

Landesträuer wegen Absterben des Pfalzgrafen Alexander Sigismund, Bischof zu Augsburg ic. Bruder des Churfürsten, welcher am 10. Jan. 1733 als künftiger, präsumtiver Landesherr proklamirt worden. (Conf. Nro. 1338.)

1396. — Den 12. März 1737. — A.

Der am 28. Jan. d. J. reduzierte Kurs der Goldmünzen von 10, 5 u.  $\frac{2}{3}$  Gulden auf  $9\frac{1}{4}$ ,  $4\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{2}$  Flor. wird, zur Gleichstellung mit den nachbarlichen Geldwährungen, ferner auf 9 Flor. 24 fr., 4 Flor. 42 fr. und 2 Flor. 21 fr. erniedriget.

1397. — Den 27. März 1737. — A.

Die kurkölnischen Goldmünzen von 10, 5 u.  $\frac{2}{3}$  Flor. werden ferner auf 9 Flor. 20 fr. resp. 4 Flor. 40 fr. und 2 Flor. 20 fr., die ganzen und halben Kopfstücke auf 12 und 6 Stüber erniedrigt; die hessendarmstädtischen Goldmünzen sollen ebenfalls zu 9 Flor. 20 fr. kursiren dürfen.

1398. — Den 20. April 1737. — A.

Die eigenen Gold-Münzen von 10 Flor. werden wie die kurkölnischen, die ganzen Kopfstücke auf  $12\frac{1}{2}$  Stbr., die halben auf 6 Stbr. erniedrigt; die Hessen-Darmstädtischen 10 Flor. Stücke werden auf  $9\frac{1}{4}$  Gulden reduziert; die halben Hessen-Darmst. Kopfstücke sollen in ihrem früher verminderten Course von 9 fr. erhalten werden.

1399. — Den 30. April 1737. — A.

Zur Abstellung der bei dem Brüchtenwesen eingeschlagenen Missbräuche wird eine neue, in 16 §. abgesetzte Ordnung wegen Abhaltung der Brüchtenverhöre, Ausmittlung der Vergehen, Fälligerklärung in Brüchten, Erhebung und Rechnungsablage derselben, desgleichen wegen der aus dem Brüchtenfond zu zahlenden Gehälter, Diäten und Verpflegungskosten der Delinquenten &c. publicirt.

1400. — Den 5. May 1737. — A.

Der Course der inländischen Kopfstücke wird von  $12\frac{1}{2}$  auf 12 Stüber heruntergesetzt.

1401. — Den 18. May 1737. — A.

Die Beamten sollen monatliche Nachweisen der in jedem Amte vorgesallenen, instaurirten und beurtheilten Fällen, die sich zum fiskalischen, kriminellen Prozeß eignen, an den Hofratsh einschicken. Letzterer ist beauftragt vierjähri ge Prozeß-Tabellen darüber anzufertigen und einzusenden.

1402. — Den 16. July 1737. — A.

Die Landesausfuhr des ungemünzten Silbers wird bei Konfiskations-Strafe verboten. Bei der Düsseldorfer Münze wird der laufende Preis des Silbers, an die sich meldenden Verkäufer, baar gezahlt.

1403. — Den 30. Aug. 1737. — A. G.

Die früheren Amortisations-Edizie werden folgendermaßen erneuert und resp. geschärft.

Auf allen künftigen direkten und indirekten Erwerbungen weltlicher Güter durch geistliche Korporationen und Stiftungen haftet unnachlässige Konfiskations-Strafe. Den Verwandten der früheren Verkäufer solcher Güter, und dem Fiskus, steht das Einholde-Recht derselben gegen gerichtliche, eidliche Preisabschätzung zu. — Die Aussteuer-Summe und der Betrag der andern Kosten, der als Klostergeistliche eintretenden Personen, darf ein Maximum von 1000 und resp. 500 Flor. nicht übersteigen; über diese Summe von 1500 Flor. können dieselben zu Gunsten der Stiftung verfügen oder testieren; jede Überschreitung ist nichtig und der letzteren Betrag den Intestat-Erben und in deren Erwartung dem Churfürstl. Alerar versallen. Die Klöster sollen sich auch mit geringern Aussteuern der Eintretenden begnügen und die Aufnahme von Unvermögenden, wobei den Inländern der Vorzug vor Ausländern gebührt, gestatten. (Erneuert am 6. Febr. 1743.)

1404. — Den 8. Oct. 1737. — A.

Die sub Nro. 1332 bestimmten Competenz-Gränzen der Gerichte werden dahin erweitert, daß der Hofratsh

in allen zur Judicial-Cognition gehörenden Streitfällen erkennen kann wenn beide streitende Partheien sich der Extrajudicial-Cognition freiwillig unterwerfen, desgleichen sollen das Hofgericht und die Haupt- und Untergerichte, bei freiwilliger Untergebung der Partheien, in Extrajudicial-Sachen erkennen dürfen. — Der Hofrat darf nur auf Anrufen beider Partheien, den Prozeß gestatten oder in erster Instanz erkennen.

## 1405. — Den 16. Oct. 1737. — A.

Publikation einer mit Chur-Trier geschlossenen Carls-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

## 1406. — Den 29. Oct. 1737. — A.

Allen Civil- und Militair-Beamten wird der Eintritt in die sogenannten Freymaurer-Gesellschaften bei Strafe der Dienstenthebung untersagt.

## 1407. — Den 9. Nov. 1737. — A.

Alle mit den Steuern ohne besondern Consens bewirkten Nebenbeischläge sollen den Beamten, welche sie aus eigner Autorität veranlaßt haben, mit der ediktmaßigen Strafe zur Last gesetzt werden, in so fern nicht von denselben, über die nöthige Benahme und nützliche Verwendung der Gelder authentischer Beweis, wofür die bloße Beziehung der Beamten auf ihren Eid und Pflicht nicht zu halten ist, beigebracht wird. Nur unter dieser Bedingung sollen die früheren, nicht autorisierten Beischläge in Rechnung passirt, künftig aber durchaus nicht mehr geduldet werden.

## 1408. — Den 4. Dec. 1737. — A.

Publikation eines mit Churköln in Zustand des Domstifts zu Köln geschlossenen Vertrages über die den gegenseitigen Gerichten zustehenden Besugnisse bei der gerichtlichen Exaration, Immision, Subhalation &c. der übergräzenden Appartinenzen von Sohlstätten, welche in den wechselseitigen Landesgebieten gelegen sind; zugleich wer-

den die zur Qualifikation eines Appartinenzenstückes erforderlichen Eigenschaften erörtert, und der hypothekarische Verband derselben mit den Sohlstätten festgesetzt.

## 1409. — Den 5. Dec. 1737. — A.

Einführung einer Verbrauchs-Steuern, von  $\frac{1}{2}$ , 2, 3, 5, 10, 15 und 20 Stüber, nach Maßgabe der Sorte, auf jedes Pfund ausländischen Taback's, nebst Anweisung zu deren Erhebung. Wiederholt publizirt am 3. Aug. 1740.)

## 1410. — Den 5. Dec. 1737. — A.

Bekanntmachung wegen der dem Hoffammer-Agenten ic. Meyer Levy in den Herzogthümer Jülich und Berg übertragenen Administration des Handels mit dem in der churfürstlichen Manufaktur zu Mannheim verfertigten Taback. Die Anordnung von Unter-Magazinen in den Städten und Ortschaften wird von dem Vorgenannten unverweilt geschehen.

## 1411. — Den 20. Dec. 1737. — A.

Die Kaufleute der Stadt Köln werden von allen insländischen Jahr- und Wochenmärkten ausgeschlossen und wird denselben das Häusiren verboten; Die Contravenienten sollen durch die Konfiskation ihrer Waaren bestraft werden.

## 1412. — Den 10. Jan. 1738. — A.

Zur Entdeckung der wirklichen der Gewinn- und Ge- werbesteuern unterworfenen Pächter geistlicher, adliger und freier Güter, sollen sämtliche Hofjünger welche solche Güter bewirthschaften, zur Leistung des haupttrezzmaßigen Eides (§. 3.) angehalten werden.

## 1413. — Den 21. Jan. 1738. — A.

Die mit den steuerfreien Gütern und Rittergütern missbräuchlich vereinigten steuerpflichtigen, und der Gewinn-

und Gewerb-Steuer unterworfenen Ländereien sollen ausgemittelt, und in den Steuern gehörig angeschlagen werden.

## 1414. — Den 4. Febr. 1738. — A.

Die seit 1729 nicht aufgeforderten jütl. und bergischen Lehens-Leute werden zur Musterung ic. aufgeboten und wird ihnen die Geldabköse dieses Lehrdienstes, mit 60 Rthlr. für jedes Pferd und Mann freigestellt ic.

## 1415. — Den 8. Febr. 1738. — A.

Ausschreibung einer, in 7 Klassen von 5, 4, 3, 2, 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Rthlr. eingeteilten, allgemeinen Kopfsteuer welche zur Deckung der zum Türkenkriege auf dem Reichstage bewilligten 50 Römermonate bestimmt ist.

## 1416. — Den 20. Febr. 1738. — A.

Publikation der mit dem Herzog von Württemberg wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossenen Cartel-Convention.

## 1417. — Den 1. März 1738. — A.

Den Amtleuten wird es streng verboten für die Anordnung der ihnen präsentirt werdenden Scheffen und Vorsteher, Gebühren ic. zu nehmen, wenn deren Entrichtung nicht herkömmlich ist; auf keinen Fall dürfen letztere 6 Rthlr. übersteigen. — Von solchen Amtmännern soll auch niemand dispensirt werden können.

## 1418. — Den 12. März 1738. — A.

Die fortgesetzten, gewaltthätigen preußischen Kriegs-  
werbungen, sollen bestmöglichst mit Gewalt abgewehrt werden. (Erneuert den 7. Januar. und geschärft den 22. December 1739.)

## 1419. — Den 24. März 1738. — A.

Wegen der, gegen das Verbot vom 5. Febr. 1722, eingeschlichenen unapprobierten Medizinal-Personen, Marktschreier ic., werden die Beamten angewiesen sich von sämtlichen Ärzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen die Approbations-Scheine des Düsseldorfer Medizinal-Rathes vorzeigen zu lassen und in deren Ermanglung ihnen die Ausübung ihrer Kunst nicht zu gestatten, auch sollen keine Marktschreier und andere Quacksalber gebuldet werden.

## 1420. — Den 21. May 1738. — A.

Die Wittwen und Erben von churfürstlichen Beamten werden wiederholt, und bei Verlust ihrer Gnadengehälter und der Aussicht auf künftige Anstellung, verpflichtet, alle aus der Nachlassenschaft der Beamten herrührenden, Akten, Dokumente, Relationen ic. zu den churfürstlichen Archiven und Registraturen zurückzuliefern.

## 1421. — Den 30. Juny 1738. — A.

Die Einfuhr des Stadtkölnischen Tabaks wird unter Konfiskationsstrafe verboten; der im Lande befindliche Vor-  
rath, soll bei den anzustellenden Visitationen mit einem Siegel bezeichnet werden. (Erneuert am 3. Aug. 1740.)

## 1422. — Den 3. July 1738. — A.

Die Steuer- und Amts-Rechnungen sollen, ehe sie zur Revision an die churfürstliche Militair-Finanz-Commission eingesendet werden, vorher beim Achte in beiseyn des Amtmanns oder Amtverwalters, der Scheffen, Vorsteher und Weißbeamten, und allenfalls mit Beziehung eines Amt-Syndikus, untersucht und festgestellt werden.

## 1423. — Den 19. July 1738. — A.

Die durch die Landschützen vorzunehmenden Landesspi-  
stationen sollen pünktlich gehalten und einem jeden dazu aufgebotenen Schützen für jeden erreichlich zu diesem Ge-

schäft verwendeten Tag 12 Albus und für jede Nacht ebenfalls 12 Albus, aus Umtsmitteln gezahlt werden.

## 1424. — Den 19. July 1738. — A.

Die dem Steuer-Anschlag entzogenen steuerpflichtigen Grundstücke müssen binnen 2 Monaten von den Besitzern derselben, unter dem Präjudiz, angezeigt werden, daß wenn solche Grundstücke später durch eine besonders dazu anzuruhrende Commission entdeckt werden, dieselben konfisziert und die Eigentümer derselben zur Zahlung der Commissionskosten und der rückständigen Steuern verurtheilt werden sollen.

## 1425. — Den 24. July 1738. — A.

Einführung einer, zur Deckung der Staats-Bedürfnisse, errichteten Klassen-Lotterie, mit der besondern Auflösung zur Theilnahme, an sämtliche churfürstliche Beamten.

Bemerk. Am 23. August ist diese Lotterie, wegen ihres verfehlten Zweckes, wieder aufgehoben worden.

## 1426. — Den 3. Sept. 1738. — A.

Wegen der in Ungarn und Siebenbürgen herrschenden Pest, soll die Pass-Polizei streng gehandhabt werden.

Bemerk. am 9. October sind strenge Maßregeln gegen die Pack- und Betteljuden, Werber, Pferdehändler ic. so wie gegen die aus der dortigen Gegend kommenden Kaufmannsgüter verordnet und am 3. Aug. 1739 erneuert worden.

## 1427. — Den 7. Nov. 1738. — A.

Die wegen der auswärts herrschenden Pest gegen die Betteljuden vorgeschriebenen Maßregeln (Nro. 1426.) sollen auf die inländischen vergleicheten Juden und deren Dienstboten nicht angewendet werden.

## 1428. — Den 28. Nov. 1738. — A.

Publikation eines kaiserlichen Verbots, die Ausfuhr der Reichsmünzen und die Einfuhr der schlechten fremden Münzsorten betreffend.

## 1429. — Den 17. Dec. 1738. — A.

Der Gewinn- und Gewerbesteuer-Anschlag der Kaufleute, Wirths und anderer Gewerbetreibenden soll, zur Erleichterung der ackerbauenden Unterthanen, verhältnismäßig und ohne Partheilichkeit erhöht werden.

## 1430. — Den 17. Dec. 1738. — A.

Reglement über das von dem Bürgermeister und Rath der Stadt Düsseldorf zu erhebende, städtische Wag-Geld, nebst Bestimmung der dabei stattfindenden Befreiungen.

## 1431. — Den 2. Januar 1739. — A.

Das Verbot der Zulassung unpatentirter Spielleute wird geschärft erneuert; — die jährlichen Musik-Patente sind bei den Kellereien gegen 1½ Mthlr. zu lösen.

## 1432. — Den 16. Jan. 1739. — A.

Zur Ermäßigung der Steuer-Repartitionsgebühren muß das Steuer-Repartitionsgeschäft von den Beamten, Ritterbürtigen, Scheffen und Gerichtschreibern, binnen der am 8. April 1711 (Nro. 1076.) bestimmten Frist beendigt werden, und dürfen nur für diese Dauer die regelmäßigen Gebühren in Rechnung gebracht werden.

## 1433. — Den 26. Jan. 1739. — A.

Die am 17. v. M. (Nro. 1429) verordnete Erhöhung der Gewinn- und Gewerbesteuer soll auf die Judenschaft, gegen die Bestimmungen der ihnen ertheilten Geleits-Concession, nicht angewendet werden.

1434. — Den 26. Jan. 1739. — A.

Die zur Erhaltung der churfürstlichen Tabaks-Manufaktur verordnete Abgabe vom fremden Tabak soll punktlich erhoben, und die durch Visitationen der Tabaks-Magazine zu entdeckenden Contraventionen durch die Konfiskation der Tabake bestraft werden.

Bemerk. Am 21. April werden die durch angeblichen Transit fremder Tabake stattfindenden Contraventionen verboten, und wird am 5. Febr. und 3. August 1740 das letztere Verbot erneuert.

1435. — Den 16. Febr. 1739. — A.

Die Dienstboten sollen vor Ablauf ihrer bedungenen Dienstzeit nicht austreten, und die dennoch Austretenden für den ihrer Herrschaft daraus erwachsenden Schaden verantwortlich seyn, auch sollen dieselben von keiner andern Herrschaft in Dienst aufgenommen werden dürfen.

1436. — Den 25. Febr. 1739. — A.

Die im Lande aufgegriffenen Verbrecher und Bagabunden sollen nur in dem Falle, und unter Beifügung der nöthigen Verpflegungs-Gelder und der aufgenommenen Protolle, zur Untersuchung u. in die Gefängnisse zu Jülich und Düsseldorf abgeliefert werden, wenn in den Amtsbezirken keine haltbaren Gefängnisse vorhanden sind.

1437. — Mannheim den 13. April 1739. — A. H.

Zur Abstellung der Mängel und Missbräuche in der Verwaltungs-, Justiz- und Polizei-Pflege, wird den Beamten eine Instruktion über die Einrichtung und Führung der Amtsdokumente ertheilt. Zugleich wird denselben eine Dienstvorschrift über ihr Verfahren in Criminal-, Fiskal-, Civil-, Cormundschafts- und Pupillen-Sachen, desgleichen über ihre Berrichtungen in Polizei-, Gemeinde-, Verwaltungs- und Finanz-Angelegenheiten, zur punktlichsten Beachtung, gegeben.

1438. — Mannheim den 16. April 1739. — A.

Die den Voigten, Schultheißen, Richtern und Dienern neben der Rechtspflege des Justizwesens seither aufgetragene Verwaltung der Steuern soll künftig durch besonders anzustellende Amts-Empfänger, dem alten Herkommen gemäß, getrennt, besorgt werden. Dass bei den Steuerumlagen, bei der Anfertigung der individuellen Repartitionssrolle, bei den Erhebungen, bei den Nachlässgesuchen, bei den Rechnungsbilagen u. a. das Steuerwesen betreffenden Berrichtungen, zu beobachtende Verfahren der Beamten, Schäfzen, Vorsteher und Meißbeerbsten, wird, auf den Grund der vorhandenen Verordnungen, in VII. §. festgestellt resp. erneuert. (Conf. Pro. 1451.)

1439. — Schwaizingen den 18. May 1739. — A.

Zur Revision der jährlichen Steuerrechnungen werden 6 Steuerrechnungs-Meister angeordnet, und denselben eine Dienstvorschrift ertheilt.

1440. — Den 14. August 1739. — A.

Die Liquidirung der Steuerrückstände darf künftig nicht über 2 bis 3 Jahre verzögert werden, im widrigen Fall sollen die zur Abschreibung vorgeschlagenen Rückstände den Steuerempfängern zur Last gesetzt werden.

1441. — Den 20. August 1739. — A.

Die mit landesherrlicher Bewilligung im Lande errichteten kaiserlichen Werbungen sollen sich auf die vorhandenen starken Bettler und Bagabunden beschränken, und darf kein Unterthan mit List oder Gewalt von denselben angeworben werden.

1442. — Den 7. Sept. 1739. — A.

Die Zinsen der auf den Rentern haftenden Capital-Schulden sollen in den jährlichen Steuer-Rechnungen,

nur dann in Ausgabe passiren dürfen, wenn sie durch Beifügung legaler Abschriften der Schuldbriefe justifizirt sind.

## 1443. — Den 22. Sept. 1739. — A.

Auf die fremden Sensen wird ein mit einem Stempel verbundener Einführzoll von 20 Albus p. Stück gelegt; die Ungestempelten sollen fünftig konfisziert werden.

## 1444. — Den 23. Sept. 1739. — A.

Die Namen der von den Regimentern verurtheilten, abwesenden, inländischen Deserteurs sollen im Garnisons-Ort an der Justiz, und im Geburts-Ort der Deserteure an dem Rathause affigirt, auch das Vermidgen derselben konfisziert werden. (Erneuert den 3. July 1742.)

## 1445. — Den 9. Nov. 1739. — A.

Die Gerichtsbeamten und die Gerichtsschreiber sollen an einem Orte und zwar, gleich den Steuerempfängern, in dem Bezirke ihres Amtes wohnen.

## 1446. — Den 26. Nov. 1739. — A.

Die im Steuer-Reglement vom 16. April d. J. (Nr. 1438) vorgeschriebene Rektifikation der Matrikel, und richtige Klassifikation der steuerbaren Grundstücke soll unverzüglich bewerkstelligt werden.

## 1447. — Mannheim den 30. Nov. 1739. — A. H.

Zur Beschleunigung des Prozeßganges in Criminal-Inquisitionsfällen, und zur Ersparung der Kosten, werden den Beamten genau zu beachtende Dienstvorschriften ertheilt.

## 1448. — Den 13. Januar 1740. — A.

Die Dienst-Correspondenz der Beamten soll mit dem Dienststiegel versehen, und unter gehöriger Adresse, zur Vermeidung exzessiver Postorechnungen, und zur Verhütung der Entdeckung allenfallsiger Dienstgeheimnisse, direkt an die betreffenden Behörden gerichtet werden.

## 1449. — Den 16. Januar 1740. — A.

Der Umlauf der nachgeschlagenen und bereits verrufenen württembergischen Carolinen, mit der Jahrzahl 1735 und dem Buchstaben S, wird verboten.

## 1450. — Den 17. Febr. 1740. — A.

Die Amtleute sollen in ihren Amtsbezirken wohnen und ihr Amt gehörig versehen, oder zu diesem Zwecke tätige Subjekte zu Amtsverwaltern, zur Genehmigung des Landesherrn, vorschlagen.

## 1451. — Den 17. Febr. 1740. — A.

Die sub Nro. 1438 verordnete Trennung der Verwaltung des Steuer- und Justizwesens soll in so fern nicht ausgeführt werden, als die mit der vereinigten Steuer- und Justiz-Verwaltung beauftragten Voigte, Richter und a. Jurisdiktions-Beamte, die bestehenden Steuer-Verordnungen genau befolgen.

## 1452. — Den 26. Febr. 1740. — A.

Die Steuerempfänger sollen bei 25 Goldg. Strafe längstens 2 Monate nach geendigtem Jahrgang mit den Pfenningsmeisterei-Kassen abrechnen.

## 1453. — Den 15. März 1740. — A.

Die in der Zollordnung auf die heimlichen oder gewaltsamen Defraudationen gesetzten Strafen (Waaren- u.

Transportmittel-Konfiskation und resp. körperscher Ur-  
rest, werden wiederholt publizirt; die Beamten sollen mit  
teils Aufsichtung der Landschützen starke Hand bei deren  
Anwendung leisten.

## 1454. — Den 26. April 1740. — A.

Publikation eines erneuerten und geschärften Edikts  
gegen die königl. preuß. im Lande stattfindenden Kriegs-  
Werbungen.

## 1455. — Den 27. April 1740. — A.

Aufsichtung sämtlicher Lehensleute, zur Musterung  
ic. unter Freistellung der Ablobé dieses Lehnidienstes mit  
60 Rthlr. für jeden Reuter, und mit gewöhnlichem Vor-  
behalt aller überlehensherrlichen Rechte. ic.

## 1456. — Den 28. April 1740. — A.

Die Reparatur der Wege soll eifriger wie bisher, von  
den Beamten betrieben werden. Zur Herstellung der Land-  
straßen sollen, in Ansehung des der Gesamtheit dadurch  
zuwachsenden Nutzens, alle adlige, geistliche und bürgerli-  
che Amts-Einwohner, zu den Privat- und Nachbar-We-  
gen aber die Anschiessenden, aufgeboten werden.

## 1457. — Den 13. May 1740. — A.

Die Bescheinigungen über die Absendung der Acten,  
welche zu den gerichtlichen Verhandlungen erforderlich sind,  
sollen von den Postämtern und bei Übersendungen durch  
Boten, von den empfangenden Registratoren ic., ertheilt  
werden.

## 1458. — Den 21. May 1740. — A.

Die gewöhnlichen Amtsverhöre sollen von 14 zu 14  
Lagen nach Anleitung der Dienstvorschrift vom 13. April  
v. J. stattfinden, und die Partheien nicht durch Abhal-

tung von Commissionen und durch Überschreitungen der  
Sporentaxe beschwert werden.

## 1459. — Den 15. Juni 1740. — A.

Die Niederschlagungs-Gesuche unbebringlicher Steuer-  
reste dürfen nur nach der Dienstvorschrift vom 16. April  
v. J., durch bestimmendes Gutachten der Schäfen, Vor-  
steher und Meistbeiräten justificirt, eingereicht werden.

## 1460. — Den 28. Juni 1740. — A.

Die durch die Reichssatzungen und durch die Landes-  
edikte verbotene Ausübung der sogenannten Geistrei-  
bung wird wiederholt streng untersagt.

## 1461. — Den 16. July 1740. — A.

Zur Verhütung der heimlichen Kriegswerbungen sollen  
die aus preußischen und holländischen Diensten zurückkeh-  
renden, aber nicht förmlich entlassenen Unterthanen, nicht  
im Lande geduldet, sondern zurückgewiesen werden.

## 1462. — Den 18. July 1740. — A.

Zur Verminderung der Feld- und Garten-Diebstähle.  
soll auf die in Flagranti ertappten Diebe, wenn kein an-  
deres Mittel zu deren Festhaltung anwendbar ist, Feuer-  
gegeben werden dürfen. — Diese Verordnung soll alljähr-  
lich auf Osterdienstag von den Kanzeln publizirt werden.  
(Erneuert am 23. Sept. 1757 mit der zusätzlichen Be-  
stimmung: daß die Eltern für dergleichen Verbrechen ih-  
rer Kinder pro ne. natâ, angesehen werden sollen.)

## 1463. — Den 3. August 1740. — A.

Den Beamten wird das, wenn auch bittweise, gesche-  
hende Aufsuchen der Unterthanen zu privat Frohn-  
diensten bei Kassations-Strafe verboten.

1464. — Den 11. August 1740. — A.

Die Verbreitung und Publikation der Verordnungen soll künftig zahlreicher und in jedem Kirchspiel geschehen, weshalb über die erforderliche Exemplarien-Anzahl der Verordnungen Bericht gefordert wird.

1465. — Den 24. Sept. 1740. — A.

Den Steuerempfängern sollen die Auslagen für dieselben Schreibmaterialien, welche sie erweislich über den sub Nro. 1438 bestimmten Satz ausgelegt haben, vergütet werden.

1466. — Den 30. Sept. 1740. — A.

Über die bewilligten Steuer-Nachlässe müssen die Steuerempfänger spezielle und namentliche Nachweisung führen.

1467. — Den 14. Oct. 1740. — A.

Der Fruchtvorrath und Bedarf im Lande soll aufgezeichnet und ausgemittelt, auch den Unterthanen verstattet werden, auf ihre Steuerrückstände Früchte in die thürfürstlichen Magazine als Zahlung zu liefern.

1468. — Den 9. Nov. 1740. — A.

Carl Philipp Pfalzgraf, Thürfürst, Reichs-Bicar ic.

In Erwartung des Resultates der Landtags-Beratungen über einen zweckmäßigeren Steuer-Fuß soll das vorigjährige Steuerquantum noch auf fernere 3 Monate pro Rata nach der früheren Repartition erhoben werden.

1469. — Den 11. Nov. 1740. — A.

Landesstrauer wegen Absterben des Kaisers Carl VI.

1470. — Den 11. Nov. 1740. — A.

Dringende Einforderung einer Nachweise des Fruchtbedarfs und des Frucht-Vorrathes im Lande nebst Bestimmung von Geldstrafen auf die Verschweigung des Letztern, und geschärftem Verbote der Fruchtausfuhr.

1471. — Den 25. Nov. 1740. — A.

Anordnung einer Geheimraths-Commission zur Untersuchung der Beschwerden in Steuersachen. Die Immediat-Anmeldung derselben beim Landesherrn wird verboten, die Beamten welche gegründete Steuer-Beschwerden veranlassen sollen dem Besindn nach mit Kassation, die aber ohne Ursache sich beschwerenden Unterthanen gleichfalls scharf bestraft werden.

1472. — Den 29. Nov. 1740. — A.

Wegen der in Ungarn wieder herrschenden Seuche wird die Befolgung der früher angeordneten Vorsichtsmaßregeln erneuert besohlen.

1473. — Den 10. Dec. 1740. — A.

Wegen der häufig stattfindenden holländischen Werbungen im Lande werden die gegen die fremden Kriegswverbündeten erlassenen Edikte erneuert.

1474. — Den 25. Jan. 1741. — A.

Zur Deckung der pr. 1sten Febr. 1741 in 42 erforderlichen Geld-Bedürfnisse wird eine geringere Steuer als die vorigjährige, nach der alten Matrikel, unter dem Vorbehalt ausgeschrieben, daß der weitere Geldbedarf durch eine Kopfsteuer beigebracht werden soll, indem bei der gegenwärtigen Theuerung die beabsichtigte Einführung einer Consumtionssteuer hat ausgestellt werden müssen.

1475. — Den 7. Febr. 1741. — A.

Zur Deckung des sub Nro. 1474 bezeichneten Aug-  
falls, wird eine Kopfsteuer in 8 Klassen von 12 — 10  
— 8 — 6 — 4 — 2 — 1 und  $\frac{1}{2}$  Rthlr. ausgeschrie-  
ben, und zu deren Umlage und Erhebung Anweisung  
ertheilt.

1476. — Den 14. März 1741. — A.

Die Bege-Bisitkations-Diäten der Beamten sollen aus  
dem Bege-Brüchten-Fonds, und bei dessen Unzuläng-  
lichkeit aus Amts-Mitteln gezahlt werden.

1477. — Den 20. März 1741. — A.

Über die Art der Umlage &c. der ausgeschriebenen  
Kopfsteuer (welche im Durchschnitt auf jede Familie 12  
Rthlr. betragen muß) wird nähere erläuternde Anweisung  
ertheilt.

1478. — Den 21. März 1741. — A.

Auf die von den jülich und bergischen Amtleuten ge-  
führte Beschwerde über die neuerliche Einschränkung ihrer  
Diensteslomamente, gegen den Inhalt der ihnen 1711 bei  
bei Herschissung der Anlehens-(Tax-) Gelder ertheilten  
Versicherungsscheine, wird rücksichtlich der Steuer-Um-  
lage - Diäten bestimmt, » daß es fürohin nach dem  
» Buchstaben der unterm 8. April 1711 erlassenen  
» Verordnung und der derselben beigefügten Generals-  
» Spezification ohnveränderlich gehalten werden soll, daß  
» jedoch den Amtleuten ohne Unterschied und ohne Berück-  
» sichtigung ihrer etwaigen Nebenkaraktere nur 3 Gold-  
» gilden thglich, als gewöhnliche amtmännliche Diäten  
» angedeihen sollen. » Uebrigens aber soll der Inhalt der  
jüngern Verordnung in Kraft bleiben.

1479. — Den 28. April 1741. — A.

Die diesjährigen Versteigerungen der Kameralfrüchte

sollen durch die Local-Jurisdiktions- und Rent-Beamten  
geholt, und dabei mit möglichster Schonung der Unter-  
thanen, wegen des dabei herkömmlichen, frohdienstlichen,  
stündigen Transportes der Früchte, zu Gunsten der Käu-  
fer, zu Werk gegangen werden.

1480. — Mannheim den 12. May 1741. — A.

Die Kameral-Streitfälle sollen künftig, wie vor Alters,  
bei dem jülich und bergischen Geheimrath communicative  
mit der Hofkammer, anstatt vor dem seither in Camme-  
ralibus angeordneten Judici delegato, dergestalt behan-  
delt und entschieden werden, daß der Hofkammer die Auf-  
rechterhaltung ihres constituti possessorii allerdings vor-  
behalten bleibt.

1481. — Den 22. July 1741. — A.

Den in den Lemtern nöthigen Gemeinde-Vorstehern  
soll, mit Abschaffung der Ueberflüssigen, ihr jährliches Ge-  
halt fortbezahlt werden.

1482. — Den 8. August 1741. — A.

Zur Ausrüstung und Verpflegung von 1000 Mann  
Cavallerie und 6000 Mann Infanterie wird eine Steuer  
von 100000 Rthlr. ausgeschrieben, welche nach den beiden  
jetzt üblichen Repartitions-Arten umgelegt und erhoben  
werden sollen.

1483. — Den 14. August 1741. — A.

Die vor einigen Jahren wieder eingeführte Rekogni-  
tion (Abgabe) von Brandweins-Kesseln wird vom 1ten  
d. M. an aufgehoben, » weil dadurch nicht allein viele  
» Unterthanen von dem Brandweinbreunen zu ihrem nicht  
» geringen Schaden und Verderb bestört, sondern auch  
» gar entwischen, der Brandwein aber nichts bestoßeniger  
» aus benachbarten Landen eingeführt (und zum Nachtheil

» der Accise eingeschwärzt) und hingegen das baare Geld  
» außer Landes gebracht wird &c.

## 1484. — Den 18. Oct. 1741. — A.

Die bestehende Fruchtsperrre gegen das Ausland soll streng gehandhabt werden; der bei Confiskationsstrafe nicht zu überschreitende Preis der Früchte (des Weizens zu  $\frac{5}{4}$  Rthlr., des Roggens zu  $\frac{3}{4}$  Rthlr., des Hafer zu  $\frac{1}{2}$  Rthlr. p. Mälter kölnisch) wird zugleich bestimmt.

## 1485. — Den 9. Nov. 1741. — A.

Die Gebühren der Ober- und Unterführer der Landschäften, bei Beimachung der Gefangenen und andern Amtsvorrichtungen, werden pr. Tag auf 15 und resp. 10 Stbr. festgesetzt, wenn aber die Dienstverrichtung in einer Entfernung von 2 Stunden des Wohnortes der Dienstleistenden geschieht, soll jedem Oberführer die gewöhnliche Zulage von 30 Albus und jedem Unterführer jene von 20 Albus entrichtet werden. Die nach dem Turnus aufzubietenden Schützen sind zur unentgeldlichen Dienstleistung verpflichtet, insfern das Herkommen in den Aemtern nicht das Entgegengebrachte feststellt, wo denselben dann die gewöhnliche Belohnung von 12 Stüber zukommen soll. Diese gehörig justifizirten Gebühren sollen jährlich mit den Amtssteuern repartirt und beigetragen werden.

## 1486. — Den 28. Nov. 1741. — A.

Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages zu den Kourage-Verpflegungskosten der franz. Truppen, auf Ritterliche, lehenrührige, alodialie, geistliche und freie Güter, wobei der zuletzt im Jahr 1707 festgesetzte Umlauf Fuß, unter Vorbehalt künftiger Ausgleichung, zur Anwendung kommen soll.

## 1487. — Den 2. Dec. 1741. — A.

Die gegen die Steuerempfänger wegen ihrer eigenen

Zahlungssäumigkeit verhängt werdenen Executionen sollen von diesen selbst getragen werden, und den Untertanen nicht zur Last kommen.

## 1488. — Den 26. Jan. 1742. — A.

Bei der wegen der Zeitumstände unthunlichen Zusammenberufung eines Landtages soll die vorigjährige Steuer auf fernere 6 Monate pr. Data erhoben werden.

## 1489. — Den 17. Febr. 1742. — A.

Carl Philipp Pfalzgraf, Churfürst &c.

Publikation der geschehenen, neuen Kaiser-Wahl und der Niederlegung des seither, »in den Landen des Rheins, in Schwaben und fränkischen Rechtens«, gemeinschaftlich mit Thürbayern versehnenen Reichs-Bikariat-Amtes.

## 1490. — Den 7. März 1742. — A.

Die im vorigen Jahr erhobene Kopfsteuer wird für den laufenden Jahrgang gleichmäßig wieder ausgeschrieben.

## 1491. — Den 21. März 1742. — A.

Die in den früheren Verordnungen gegen fremde Kriegswerbungen vorgeschriebenen Maßregeln sollen durch die Beamten pünktlicher erfüllt werden.

## 1492. — Den 10. April 1742. — A.

Die einreissenden, freventlichen Refurse an die Justiz-Diskasterien sollen von diesen zurückgewiesen, und mit 25 Goldgulden bestraft werden.

## 1493. — Den 11. May 1742. — A.

Erlaubniß zu einer im Lande vorzunehmenden, kaiserlichen Kriegswerbung von 300 Mann.

1494. — Den 22. May 1742. — A.

Die gegen die Bagabunden und Banditen gerichteten Militair-Patrouillen sollen geheim gehalten, und von den Beamten persönlich begleitet werden.

1495. — Den 25. May 1742. — A.

Die ganzen und halben sogenannten Permissee-Schiklinge sollen bei den herrschaftlichen Kassen und im Handel und Wandel nicht höher als zu  $9\frac{1}{2}$  resp.  $4\frac{1}{2}$  Stüber kursiren.

1496. — Den 30. May 1742. — A.

Publikation eines Ediktes über die neue Einrichtung des churfürstl. Tabaks-Monopols, über die dessfalls getroffenen Debit-Mafregeln, über die Tabaksspreize ic. nebst wiederholtem Verbot der Einfuhr des fremden Tabaks und der Festsetzung geschärfterer Strafen gegen die Contraventionen. — Erneuert am 25. Juny ejusd. mit dem Zusatz, daß künftig die Strafen doppelt verwirkt werden.

1497. — Den 4. Juny 1742. — A.

Die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur christlichen Lehre anhalten, die Withe und Gäste, welche während des Gottesdienstes Tanzmusik halten, Schwelgereien zu lassen, resp. daran Theil nehmen, so wie die Uebertreter des Verbotes der schwelgerischen Leichen-Wachen sollen bei den Herrengedingen ausgemittelt, und bei den Brüchten-Verhören gestraft werden.

1498. — Den 8. Juny 1742. — A.

Die ausgekundschafteten Diebes- und Bagabunden-Rotten sollen ohne Abwaltung der zur Verfolgung requirten Militair-Commandos mittels Aufsichtung von Schützen oder wehrhaften Eingesessenen verfolgt und verhaftet, auch die Bewaffneten im Wiedergezugsfall ohne Weite-

res, jedoch mit Ausschluß der schwangeren Weiber und der Kinder, niedergeschossen werden, » weshalb den Commandirten ein Geistlicher, allenfalls aus dem nächsten Orte, beigegeben werden soll. »

1499. — Den 16. Juny 1742. — A.

Die häufigen Immediat-Refurse an den Landesherrn in Streitfachen, welche vor die Landes-Dikasterien gehören, werden wiederholt streng verboten.

1500. — Den 27. July 1742. — A.

Ausschreibung des, Behuß der französischen Truppen, gegen deren baare Zahlung, von den Steuerbaren und Freien, ausschließlich der Ritterliche, ohne Präjudiz und vorbehaltlich der Gerechtsame der freien Güter zu stellen den Vorspanns. Für jedes Pferd wird nebst der Fourage 25 Sols bezahlt, und das Brod für die Fuhrknechte, zu 4 Pferden einer gerechnet, geliefert.

1501. — Den 11. August 1742. — A.

Bei den fortwährenden, die Zusammenberufung eines Landtags verhindern Umständen soll die vorigjährige, bereits für 6 Monate erhobene Steuer für fernere 6 Monate erhoben werden.

Bemerk. Am 27. ejusd. ist ein allgemeiner Landtag nach Düsseldorf convocirt worden.

1502. — Den 19. Oct. 1742. — A.

Publikation eines General-Pardons mit Befreiung von allen Regiments-Strafen für die binnen 3 Monaten zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

Bemerk. Am 28. Januar 1743 ist die obige Frist um 3 Monate verlängert worden.

1503. — Den 22. Oct. 1742. — A.

Publikation der dem Herzog zu Pfalz Sulzbach, Carl Philipp Theodor, und in dem Falle seines Absterbens ohne Hinterlassung männlicher Erben, den Prinzessinnen Elisabetha Augusta, Maria Anna und Maria Franziska, am 16. und 17. d. M., zufolge des erweiterten Erbsolgevertrages von 1666, durch die Landstände von Ritter-Behörden und Städten, so wie von den Civil- und Militair-Erbhuldigungen, geleisteten eventuellen

1504. — Den 1sten Dec. 1742. — A.

Zur Erhaltung der insländischen Seifensfabriken und als Repressalien gegen das Ausland, wird auf die ausländische Seife ein Transito-Zoll von 40 Kr. und ein Verbrauchs-Zoll von 60 Kr. pr. Tonne gelegt. (Erneuert am 9. July 1745.)

1505. — Den 4. December 1742. — A.

In allen Handels- und Handwerks-Streitsachen soll künftig nur der summarische Prozeß statt finden.

1506. — Den 5. Januar 1743. — A.

Carl Phil. Theod. Pfalzgraf, Reichs-Grzschatzmeister, Churfürst, Herz. zu Jülich, Cleve u. Berg ic.

Landesträuer wegen des am 31. v. M. erfolgten Absterbens des Churfürsten Carl Philipp, wobei alle öffentlichen Feste und Lustbarkeiten für die Dauer von 6 Monaten verboten sind.

1507. — Den 21. Januar 1743. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst ic.

Den Beamten wird die strengste Wachsamkeit auf die

Ein- und Durchzüge fremder Truppen und deren Anmeldung zu Düsseldorf und resp. zu Jülich bei Kassations-Strafe befohlen.

1508. — Den 26. Januar 1743. — A.

Alle bisher nicht bestätigten Dienst- und Lehens-Anwartschaften oder verliehene, jedoch noch zu konfirmirende Belehnungen, Gnaden-Zagden u. a. Personal-Concessio-nen werden aufgehoben. Gleichzeitig werden sämtliche Beamten aufgefordert, ein genaues Verzeichniß ihrer Dienst-Einnahme einzusenden.

1509. — Den 5. Febr. 1743. — A.

Zur nächtlichen Bewachung der herrschaftlichen Steuer-Kassen sollen die Unterthanen nur im nöthigen Fall angehalten werden.

1510. — Den 5. Febr. 1743. — A.

Wiederholter Befehl, daß, zur Verhütung von Unterschleifen, die Steuerrechnungen vor ihrer Einsendung durch die Amtleute, Ritterbürtigen, Scheffen, Vorsteher und Meistberbten und in den Städten durch den Bürgermeister und Rath revidirt und festgestellt werden sollen.

1511. — Den 6. Febr. 1743. — A.

Die seitherigen Wegekommissarienstellen werden eingezogen. — Die Instandsetzung und Erhaltung der Wege soll durch die Hand- und Spann-Dienstpflichtigen, unter Aufsicht der Lokalbeamten, geschehen.

1512. — Den 8. Febr. 1743. — A.

Zur Verminderung der Inquisitions-Kosten sollen die Beamten künftig keine Diäten und andere Kosten für ihre

Bemühungen in Malesz Sachen in Rechnung bringen dürfen.

## 1513. — Den 15. Febr. 1743. — A.

Die Zinsen der Amts-, Kirchspiels- und Dorffschaftsschulden sollen, in sofern sie liquid gestellt sind, mit den Steuern umgelegt, und gleich nach Entrichtung der Landes-Exigentien ausbezahlt werden.

## 1514. — Den 26. Febr. 1743. — A.

Zur Verpflegung der eingerückten, englischen und hanöverischen Truppen, sollen die Beamten im Nothfalle die Fruchtvortheile der geistlichen und sonstigen freien Güter gegen spezielle, späterhin aus Landesmitteln einzulösende Scheine requiriren.

## 1515. — Den 28. Febr. 1743. — A.

Bei den gegenwärtigen, mislichen Zeitumständen und zur Erleichterung der Unterthanen, wird von allen Steuerempfängern ein (nicht ausgedrückter) Geldvorschuss auf die Dauer eines Jahres gegen 6 p. q. Zinsen gefordert, und dessen unverzügliche Einzahlung bei Kassationsstrafe befohlen.

## 1516. — Den 1sten März 1743. — A.

Ausschreibung der von den Landständen pr. 1sten Februar 1742 bewilligten Steuer.

## 1517. — Den 2. März 1743. — A.

Sämtliche Lehnsherrn werden aufgefordert, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen, binnen einer peremptorischen Frist von 5 Monaten, bei dem neuen Landesherrn nachzusuchen.

## 1518. — Den 16. März 1743. — A.

Landesträuer wegen des Absterbens der Frau Churfürstin zu Pfalz, Witwe des Churfürsten Carl Philipp, mit gleichmäßigen Gebot wie sub Nro. 1506.

## 1519. — Den 16. März 1743. — A.

Den Beamten wird die gewinnstiftige Einhandlung zu geringen Preisen der Landes- u. a. herrschaftlichen Schuldbriefe, bei Consolationsstrafe derselben, verboten.

## 1520. — Den 23. März 1743. — A.

Zur Verminderung der Busch-Frevel sollen die wegen Unvermögenheit nicht zu brüchtenden Holzdiebe zur Schanzarbeit nach Düsseldorf und Jülich abgeliefert werden.

## 1521. — Den 23. März 1743. — A.

Das Zechen und Schmausen auf Kosten der Gemeinden bei den Versammlungen der Stadt- und Gemeinde-Vorstände wird verboten; die desfallsigen Kosten dürfen weder in den Steuer-, noch auch in den Stadt- und Gemeinde-Rechnungen aufgeführt werden.

## 1522. — Den 18. April 1743. — A.

Alle persönlichen Supplikationen beim Landesherrn ohne besondere Erlaubniß werden streng verboten.

## 1523. — Den 30. April 1743. — A.

Die in ihren Aemtern nicht anwesenden Oberbeamten sollen sich in Zukunft keiner Sporteln und Accidentien mehr zu erfreuen haben, und müssen sich mit ihren statusmäßigen, freien Besoldungen begnügen.

1524. — Den 10. May 1743. — A.

Den Oberamtleuten soll vor geführtem Beweise, wie viel ein jeder an Capital » zu dem, wegen den überkommenen Oberamtmannstellen, beschlehenen Anlehn « baar vorgeschoßen hat, weder Besoldung noch Interessen ausgezahlt werden. (Taxgelder der Oberamtleute) — Erneuert den 31. May und 23. August 1743.

1525. — Den 21. May 1743. — A.

Die Däten und Kosten der Wege-Commissarien, welche jedoch nur zur Besichtigung der in der Reparatur verschärfigten Wege abzuordnen sind, sollen nicht mehr mit den Steuern umgelegt, sondern unmittelbar von den Straßläglichen eingezogen werden.

1526. — Den 25. May 1743. — A.

Alle als frevelhafte Prozessführer verurtheilt werdenenden Parteien sollen nebst ihren Advocaten noch besonders, fäkalisch bestraft werden.

1527. — Den 28. May 1743. — A.

Sämtliche Steuerempfänger sollen binnen 6 Monaten, bei Strafe der Dienstentziehung, ihre Rechnungen abslegen und berichtigen.

1528. — Den 31. May 1743. — A.

Den Beamten wird die anmaßliche Führung des Raths-Titels untersagt.

1529. — Den 31. May 1743. — A.

Bei der stattgefundenen Anzeige, daß die jülich und bergischen Aemter » verschiedentlich von denen darauf subsistirenden Amtleuten belegt seyen «, wird Bericht und Be-

wies darüber gefordert: »mit wie viel und unter welchen Bedingungen jeder Amtmann das ihm anvertraute Amt belegt hat, auch wie viel Generationen dasselbe wirklich besessen haben.« (Taxgelder der Amtleute.)

1530. — Den 5. Juny 1743. — A.

Die abwesenden Ober-Amtleute, wenn sie nicht bei den Amtsverhandlungen gegenwärtig gewesen sind, sollen sich nicht in Amtssachen, weder direkt, noch indirekt einmischen, vielmehr dieselben den Amtsverwaltern, Voigten oder andern Beamten allein überlassen.

1531. — Den 5. Juny 1743. — A.

Rücksichtlich der früheren (1711) auf die jülich und bergischen Aemter gelegten Anlehensgelder wird bestimmt: daß die von den ältern Beamten hergeschossenen oder von den jüngern Beamten an die Erben ihrer Dienstvorgänger restituirten (Amts-Tax-Gelder) nicht fernere aus Amtsmitteln verzinset werden sollen; daß die Darlehen dadurch erlöschten sollen, daß die neuerdings konfirmirten Amtleute auf die Rückverzahlung der Tax-Gelder keinen Anspruch machen können; daß aber die neu angeordneten Amtleute den jetzt abgehenden den Betrag der von gestern gezahlten Anlehensgelder entrichten sollen, ohne dadurch einen Anspruch auf künftigen Ersatz zu erwerben.

1532. — Den 17. Juny 1743. — A.

Bei den herrschaftlichen Versteigerungen und Verpachtungen darf die seither übliche Bedingung trockener Weinlaugelder nicht mehr statt finden.

1533. — Den 27. July 1743. — A.

Bei Erbtheilungen, wo keine bedenklichen Umstände obwalten, wird den Erben die Privat-Inventarisirung und Theilung gestattet; bei Auswanderungs- oder Exportations-Fällen soll das Kamerall-Interesse durch eidliche Er-

härtung der Privat-Erbtheilungsverhandlung geschützt werden; in denjenigen Fällen aber, wo Unmündige an der Erbschaft beteiligt, oder wo sonst bedenkliche Umstände vorhanden sind, soll die Vormundschafts-Ordnung streng befolgt werden.

## 1534. — Den 28. Aug. 1743. — A.

Den Prokuratorien und Cölliganten wird es bei Suspensions- und resp. Kassationsstrafe untersagt, den Partheien als Advokaten zu dienen. Bei dem Schluß jeder Streitsache sollen die Dogenannten ihre Deservitur-Rechnungen zur Moderation durch den betreffenden Kommissar oder Referenten einreichen, und bei Vermeidung obiger Strafe keine Gebührenzahlung über den festgesetzten Betrag von den Partheien verlangen.

## 1535. — Den 6. Sept. 1743. — A.

Die wieder einreißenden Schwelgereien bei Leichenbegängnissen, Hochzeiten und Kindtaufen werden wiederholt verboten.

## 1536. — Den 14. Sept. 1743. — A.

Das Amt eines Raths-Referendars soll sich mit jenem eines legalen Advokaten nicht mehr in einer Person vereinigen, weshalb jeder, welcher sich in diesem Falle befindet, sich über die Niederlegung eines dieser Amter erklären muß.

## 1537. — Den 9. Oct. 1743. — A.)

In den jülich und bergischen Landen soll gegen das Ausland, in so fern nicht besondere Privilegien oder Conventionen mit demselben bestehen, das Nachsteuer-Recht auf alle ins Ausland verbracht werden den Erbschaften ausgenommen werden. (Conf. Aro. 1657.)

## 1538. — Den 11. Oct. 1743. — A. H.

Die im Cap. 34 der Landes-Ordnung und in §. 23 der Ganzley-Prozeß-Ordnung vom 14. July 1661 vorgeschriebenen Fristen und Formen der Appellationen von gerichtlichen End- und Beyurtheilern sollen von den Advokaten, Notarien und Prokuratoren, bei Vermeidung nahester Brüchtenstrafe, genau beachtet werden.

## 1539. — Den 29. Oct. 1743. — A.

Den Advokaten wird die Annahme und Führung unrechtl. Prozesse, bei Strafe des Ersatzes der den Partheien verursachten Kosten, fürs erstmal, und bei dessen Wiederholung, bei Strafe des Kostenersatzes und der Amtsentsezung, verboten.

## 1540. — Den 5. Nov. 1743. — A.

Über das Vergütungs- und Erlöschungs-Verhältniß der Zargelder der Amtleute wird folgendermaßen näher bestimmt. » Das 1md aus denen Uns vorgekommenen triftigen Beweg-Ursachen die Helfste der hergeschossener Anlehns-Gelder hemit und Kraft dieses abgetötet seyen, und für beständig erloschen verbleiben, 2dd. denenselben die andere Halbscheid des von jedem hergeschossenen auf den hiebvorigen Fuß mit fünf pro Cento ad Dies Vitæ verglaset, so dan 3tiid nach ihrem sich ereigenden Todes-Fall ihren Erben diese übrig bleibende Helfste von dem von Uns gnädigst bestellenden Nachfolgeren in der Amts-Stellen baar zurück gegeben, diesem aber 4tiid, berenthalb kein sferneres Interesse vergüthet, noch von seinen Erben einige Erstattung des Capitalis gefordert werden, sondern solches allerdings alsdan aufgehoben seyn solle ».

## 1541. — Den 8. Nov. 1743. — A.

Die Amtleute, wenn sie nicht selbst fungiren, sondern ihre Stelle durch examinierte und vom Landesherrn approbierte Amtsverwalter versehen lassen, dürfen sich nicht, weder direkt, noch indirekt, in die Amtsgeschäfte einmischen.

1542. — Den 7. Dec. 1743. — A.

Die von den durchmarschirten, alliierten, besonders von den Kurhannoverschen Truppen verursachten und nicht bezahlten Lieferungen, Leistungen ic. sollen in genaue Nachweisen gebracht, und diese eingereicht werden.

1543. — Den 17. Dec. 1743. — A. H.

Zur Verhütung des Kindermords, sollen die durch Gericht oder durch sonstige Anzeigen der heimlichen Schwangeren verdächtigen, unverheiratheten Personen von den Ortsbeamten beschaut, auch zur Erklärung über ihren Zustand aufgefordert, und, nach den sich ergebenden Umständen, von den geschworenen Hebammen oder andern dazu qualifizierten Weibern untersucht werden, worauf dann ordnet werden müssen. Zugleich wird den Unterthanen bestehlen, bei Verneidung empfindlicher Strafe, alles das, jemals, was in obiger Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangt, der Drittelbrigit anzugeben.

1544. — Den 11. Jan. 1744. — A.

Zufolge der mit Thurn- und Taxis geschlossenen Convention über das Postwesen in den jülich und bergischen Landen, wird den Landkutschern, Fuhrleuten und Marktschiffern, bei Verlust ihrer Concessionen, die Bestellung der Briefe verboten; zugleich wird befohlen, daß in denselben Dörfern, wo neue Posten eingerichtet sind, die besondere Briefboten abgeschafft werden müssen. Die churfürstlichen Beamten müssen den Postämtern starke Hand gegen die Contraventienten leisten.

1545. — Den 27. Jan. 1744. — A.

Zur Abstellung der Unordnungen bei den Steuer-Rückständen, sollen die Empfänger den Steuerpflichtigen, vor Berichtigung ihrer Reite oder vor Niederschlagung ihrer unbebringlichen Rückstände, keine Zahlung auf die laufende Steuer quittieren; auch sollen die Empfänger keine

aus der laufenden Steuererhebung eingegangenen Gelder auf frühere Steuerrückstände abliefern.

1546. — Den 4. Febr. 1744. — A.

Die gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienste verkündigten Strafbestimmungen sollen genau beachtet, und, rücksichtlich der gestatteten, königlich preußischen Verbündungen, nicht zugegeben werden, daß ein Unterthan außer Landes geführt werde, bevor er dem betreffenden Jurisdiktions-Beamten präsentirt, von diesem examiniert und aufgezeichnet worden, auch von letzterm zur Ausführung die Erlaubniß ertheilt worden ist.

1547. — Den 21. Febr. 1744. — A.

Bei den Gerichten sollen nur die vom Geheimenrath patentirten und legalisirten Advokaten zur Amtsausübung zugelassen werden.

1548. — Den 21. Febr. 1744. — A.

Unter Wiederholung des Verbotes der Einholung von Rechtsgutachten bei ausländischen Juristenkonzilien wird eine Liste der zu diesem Behuf ernannten Rath-Referendarien publiziert.

1549. — Den 21. Febr. 1744. — A.

Den Advokaten, Prokuratoren und Sollitanten wird die Annahme und Führung unrechtlicher Prozesse, die Überspringung der gerichtlichen Instanzen, die Überschreitung der Gebühren-Laxordnung und die unsämliche Absaffung der Schriftsätze, bei Brüchten- resp. Suspensions- und Cassations-Strafe, verboten.

1550. — Den 21. Febr. 1744. — A.

Wir haben bey Unserer Landen Regierungs-Antritt sorgfältigen Bedacht genommen, auf welch-fürderlichste

Weisse und Manier die Uns von dem Allerbötesten Gott anvertraute Land und Leute wieder die Rauber-Bande der mahlen eins bestens beschützt, und völlig befreyet werden mögten, zu deren Ausrott- und Vertiligung haben Weyland Ihr Thürfürst. Durchl. CARL PHILIPP, Unser geliebtester Herr Groß-Schwieger-Vater höchstselig. Gedächtnis so wohl als vorherig Durchleuchtigste Vorfahren sehr geschärfste Verordnungen und Edicten von Zeit zu Zeit ergehen lassen, ohne daß der dadurch abgescherter Endtheil in Unseren beyden Herzogthümern Gülich und Berg solche Rauber-Bande von Zeit zu Zeit je länger je mehr dem täglichen Einbericht nach sich anhaussen, und mit grosser Rott und gewaffneter Hand offene Straßen-Schänbereyen bey Nacht und Tag ausrichten, Hof und Häuser gewaltthätig einbrechen, die Leuth aufs entseßlichste mit denen hartesten Knebelungen vergewaltigen, so gar mit siedendem Dehl, Pech und Schwefel, oder brennenden Stroh-Fackeln am Leib aufs grausamste mishandelen, und dagey Mordthaten zugleich begehen, forth alles was nur fortbringlich wegraben, so wohl in Unseren und benachbariten Landen durchgehends mit gewaltthätigen Einbrüchen, grosse Kirchen-Diebereyen mit Entheiligung der Sacrorum, in Summa alle Misshaten, wie groß und grob sie auch immer seyn mögen, mit recht ohnmenschlicher Grausamkeit auszuüben sich erfrechen, hierzu, mit den erschrocklichsten Heydenschwüren sich verbinden und verschwören, dergestalt daß diese Unsere beyde Herzogthümer damitten als eine grassirende Pest fast angesehen, und keiner von Unseren armen Unterthanen in seinem eigenen Hause mehr frey seye; Umb nun diesem solcher gestalt nie erhörtan, und je länger je mehr überhand nehmendem Ohnweisen Unserer Lands-Fürst-Batterlicher Sorg und Obligenheit nach mit Nachdruck vorzubiegen, und Unsere beyde Herzogthümer und arme Unterthanen von solchem großen Übel, so viel als an Uns ist, mit allen Kräfften sicher zu stellen; Da wollen

Imd. Alle und jede diesfalls wider die Zigeuner, Gaunder, und alle übrige Rauber-Banden, forth Vagabunden, und sonst liederliches Lumpen- und Herren-loses Gesindel vor und nach erlassene Verordnungen und Generalien signanter vom 14 Junii 1724., 20. Februarii 1725., 29. Maii 1729., 4. Augusti 1734., 1. Februarii 1736., 22.

Maii 1742. ic. ic. ihres litterlichen Inhalts nicht nur gnädigst erhöhet- sondern noch weiter hinzugeordnet haben, daß zu mehr Effect- reidiger Ausrott- und Vertiligung solcherley Lands-verderblicher Rauber-Banden Unsere Kriegs-Mannschaft zu Pferd und zu Fuß hin und her an denen Dertthenen, wohe diese Bande mehrist herumstreisset, und am füglichsten zu betreten, employiret werden sollen, gestalten so durch Tag- als Nachtliches Patrouilliren das herumstreissendes Dieb- und Rauberisches Gesindel fleißig aufzusuchen, und die ertappende nach Unseren Bestfungen Gülich und Düsseldorf in gefängliche Haft wohl verwahrlich hinzubringen, und auf den Fall die Bande sich zur Gegenwehr stellen, oder auch bey Ertappung in flagranti mit der Flucht sich salviren wolte, alsdan die rauberische Manns-Personen todt zu schiessen, oder sonst niederzumachen, desgleichen auf diejenige Feuer zu geben, welche als bekannte Dieb und Rauber angegeben werden, auch auf Zurufen ihr Wehr und Waffen nicht niedergelegen, sondern flüchtigen Fuß setzen wollen; Allermassen nun auch die tägliche Erfahrung bezengt, daß die Welsche oder sonst fremde ausländische Studenten, starke Bettler, Herren-lose Gangler mit Drehe-Bretteren, und dergleichen herumstreissende Spieler, forth Deckel- und Löffel-Gießer und Mannen-Läpper der Rauber-Banden sich zugesellen, besondrs aber das im Land herumstreissendes Juden-Pack dabei mit implicaret, und fast bey allen dergleichen Thaten die Anführer oder Receptatores, Participanten, Hehler und Einkäufer deren gestohlener und beraubten Sachen seyen; So befehlen Wir gnädigst, daß solche Studenten, Bettler, Gangler, in specie die mit Packen durchs Land hin- und wieder vagirende Juden, und sonst verdächtige Land-Läuffer durch das Militair Commando allenthalben angehalten, deren so wohl zum seylen Kauff als sonst im Durchzug Unserer Landen nachführende Packen und Waaren auf das fleißigste visitiret, und pro re natâ bey etwa befindenden verdächtigen als Kirchen-Geschier und sonstig gezeichneten und bekannten Waaren und Effecten an jederem Orths Beambten hingeließet, forth dieser, wie es sich nach rechtlicher Ordnung eignet und gebühret, inquiriret, auch fals bey dies oder jenem nichts beweisliches zu erzwingen seyn mögte, alsdan mit Buszung einer gemessener Quantität ad 25. bis 50. gedichter Prügeln unter Warning außer Lands geschaffet werden sollen, daß in ferneren Betretungs-Fäll schärffer

zugesetzt, und als Vagabunden Edict-mässig gestrafft werden sollen, wobei aber Unser gnädigste Willens-Meßnung und Befehl einmahl vor all ist, daß wan aus obgemelten Personen und Bettler, sie seyen aus- oder einsänktisch, zu Kriegs-Diensten täglich, alsdan gleich eurolift, und zu Unseren Festungen Gülich und Düsseldorf zu weitherer gnädigster Verordnung hingeließert werden sollen. ic.

## 1551. — Den 24. Febr. 1744. — A.

Unter Erneuerung der Vorschriften über die Formen der bei den Kanzleien verhandelt werdenden Schriftsätze, und zur Beseitigung der häufigen Behelligungen des Landsherrn durch Immediat-Vorstellungen und Deputationen, werden die Bedingungen und Formen, unter welchen letztere häufig nur stattfinden dürfen, ausführlich (in 6 §§.) bestimmt.

## 1552. — Den 27. Febr. 1744. — A.

Die Behuſſ der jülichſchen Landmiltz mit den Steuern erhobenen Gelber sollen an den jülichſchen Landmarschall gegen denselben Quittung gezahlt werden.

## 1553. — Den 17. März 1744. — A.

Den beim Geheimrath nicht immatrikulirten Notarsen wird zufolge der Verord. vom Jahr 1581 (Nro. 115) die Ausübung ihres Amtes wiederholt verboten.

## 1554. — Den 17. März 1744. — A.

Die gerichtlichen Deposten sollen in Kisten mit drey verschiedenen Schlöſſern aufbewahrt werden, wovon die Schlüſſel vereinzelt, im Verwahr des Beamten und zweier Gerichtsschreven, bleiben müssen.

## 1555. — Den 23. März 1744. — A.

Die klevischen sogenannten Göſſchen und andere Märkſche und Nachner Kupfermünzen werden verrufen und verboten.

## 1556. — Den 26. März 1744. — A.

Diejenigen unbeibringlichen Steuerrückstände, welche aus einer früheren Zeit, als den letzten 3 Jahren herrühren, und jetzt erst zur Niederschlagung angemeldet werden, sollen den Steuerempfängern nicht in Aufrechnung passieren, sondern denselben als wirklich empfangen zur Last gesetzt werden.

## 1557. — Den 28. März 1744. — A.

Bei Truppenmärſchen müssen die Beamten in ihrem Altsbezirke anwesend seyn, und daselbst alle nöthigen Vorfehrungen, ohne Berechnung von Tagegeldern, treffen. Zugleich wird das Dienstverhältniß der Beamten zu den Land-Commissarien und Marsch-Sekretarien, welchen die Leitung der Truppenmärſche aufgetragen ist, bestimmt, und das desfallsige Verfahren vorgeschrieben.

## 1558. — Den 30. März 1744. — A.

Die Steuerempfänger sollen binnen 6 Wochen, bei Suspensions- und reip. Cassationsstrafe, die Nachweife der völigen Abrechnung mit der Pfeunigsmiſſereitasse über die Steuergeſalle pr. 1744 leisten.

## 1559. — Den 30. März 1744. — A.

Die wegen der verödet und verlaſſenen, steuerbaren Güter und wegen den zahlungsfaumigen Steuerpflichtigen seit 1676 bis 1739 erlaßten Verordnungen (Nro. 623, 701, 840, und 1056.) werden erneuert, und die Beamten für deren pünktliche Vollstreckung verantwortlich gemacht.

1560. — Den 8. April 1744. — A.

Bis zur Aufhebung des Tabaks-Monopols, welches nach volligem Absatz der in den churfürstl. Magazinen vorhandenen Tabakswürdthe erfolgen soll, wird die genaue Beachtung der früheren Einfuhr-Verbote des fremden Tabakes besohlen.

1561. — Den 27. April 1744. — A. H.

Nachdem Wir u. s. w. — Sezen, ordnen und wollen solchemnach aus ohnbeschränkter Landes Fürstlicher Macht und Gewalt gnädigst und ernstlich, daß führhin ohne neuen Absichten

1mō Die so genannte Fures derectarii oder Dieb, welche ohne Wehr und Waffen schlechterdings eingebrochen, und gestohlen haben, es seye der Einbruch in Städten oder Dörfferen durch steinerne Mauern, oder leimerne Wänden an denen Behausung-Scheur oder Stallungen, oder sonst mit Erbrechung Rist- und Kästen geschehen, ohne auf die Quantität des Gestohlenen zu sehen, und Reflection zu machen, mit dem Strang vom Leben zum Todt gebracht, und diejenige,

2dō Welche sich mit Wehr und Waffen zusammen rotüren, Strick und Bänd, Lunten oder verborgene Lichter zum Binden, Knebeln, oder Brennen bey sich geführt, auch den Einbruch zwarn würdig vollbracht, in Ausübung des Brennens, Knebelns oder Raubens aber entweder durch eine Gegenwehr, oder sonstigen Zufall behindert worden, mit dem Schwert hingerichtet, und deren Körper auf der Fehm-Statt eingescharret, diejenige aber

3tō Welche entweder nach gewalthäsigem Einbruch oder sonst eröffnet, oder offen gefundenen Thüren die Einwohner würdig übersallen, gebunden und geknebelt, fort sonst mit harten Schlägen und Stößen mit handelt, jedoch ohne etwas gestohlen oder geraubt zu haben, zufälliger Weise verstoßret und behindert worden, nicht allein ebenfalls mit dem Schwert zum Todt bestürdet, deren Leiber auf ein Rad gepflochten, und der Kopf auf eine Stang ausgesetzet, mithin solche, welche

4tō. Nach dem gewalthäsigem Einbruch oder sonst eröffneten oder offen gefundenen Thüren die Leut gebunden, geknebelt und beraubt haben, nebst der Enthauptung, fort des Haupt und Körpers Ausstellung auf einer Schlitten hingelegt, an Armen und Füssen empfindlich angebunden, und hinterwärts zur Gerichts-Statt geschleppt, hingegen mit denen

5tō Welche nach dem gewalthäsigem Einbruch, oder sonst, wie oben, die Einwohner nicht allein gebunden und geknebelt, sondern auch mit Ansezung tödtlicher Instrumenten den Todt bedrohet, andurch dieselbe zu Anweisung ihres Geldes oder sonstiger Haabschaft gezwungen, die Verschärfung pro Qualitate Facti et Circumstantiarum aggravantium nach richterlicher Ermessung dahin vorzunehmen, daß der Delinquent ebener Gestalt auf einer Schlitten stark gebundener wie oben hinausgeführt, und demselben auf der Richtstatt die rechte Hand mit einem Beil abgehauen, und demnächst enthaubtet, fort das Haupt und Leib ausgestossset.

6tō Denen aber, welche mit Schneiden, Schlagen und Stossen, fort sonstigen groben, und fast auf den Todt gerichteten Verwundungen die Einwohnere nebst dem harten Binden, Knebeln und Rauben übel zugerichtet, vermittels des Radbrechens von oben hinunter das Leben behohmen, jedoch auch der Gnadenstrich der richterlicher beschuldigter Willkür anheim gestellet, und vorbehalten, welche die Leut

7mō. Annebens mit gesottenem Oehl, Feuer, oder brennenden Materien grausamlich gequälet und gemartert, vor obgemelster Räderung die rechte Hand mit einem verpinkten Handschuh wenigstens 12. Minuten lang in Brand gelassen, auch demnächst mit dem Beil abgehauen, und welche

8vō. Solche Brennungen an schamhaften Gliedmassen angerichtet, eben, wie oben, jedoch mit Zusatz einiger vermittels glünder Bangen zu thuen seynder Zwickungen vom Leben zum Todt gebracht.

9nd. Nicht weniger diejenige, welche bei der Knebelung die Leut so gar erdrosselt, ersticket, oder sonst zum

Todt gebracht haben, Ces mögen dieselbe den Mord vorzüglich intentirt haben oder nicht, von unten hinauf ohne einzigen Gnaden-Schlag geradert, so dan

10mō. Diejenige, welche mit Wehr und Waffen zusammenrottirte die Kirchen oder andere Gott geheiligte Orther mit List oder Gewalt erbrochen, doch den im Schild geführten Kirchen-Raub durch Verstörung oder anderwärtige Verhinderung nicht ausgeübt, mit der Straf des Schwerbts, auch Aussstellung des Kopfs und Leibs belegt.

11mō. Welche aber die Kirchen-Paramenten, Ornaten, Geschier, Opfer-Stöck, und sonstige Effecten mit geraben, nach vorläufig-völliger Entroßlung mit dem Feuer ohne Unterscheid und Ausnahm hingerichtet,

12mō. Und welche den Kirchen-Raub ad sacra Olea et Vasa erweiterhen, mit halber Ertrößlung gleichfalls verbrennet,

13mō. Fort diejenige, welche die Monstranz, Ciborien und Kelchen mit Profanation der Heiligen Hostien, und deren Sacrorum Verunehrung, den Kirchen-Raub ohne oder mit Einbruch ausrichten, ganz lebendig durch das Feuer verzehrt, mithin

14mō. Die auf Schildwacht stehende so wohl bey denen Einbrüchen und Rthebelungen, als auch Kirchen-Diebstahl, Manns-Kerl, nicht allein, mit der einfacher Todts-, sondern auch nemlicher Straf wie die Dieb und Räuber selbsten in Furtis qualificatis, man von dem Diebstahl und Raub mit participiret haben, angesehen, so viel aber

15mō. Die auf Schildwacht stehende und mit participirende Weibs-Kerl betrifft, simpliciter mit dem Schwerdt hingerichtet, und gleichwie sich zum öftern eusseret, daß einige Dieb und Räuber, man schon zum Diebstahl und Raub weder den Anschlag gegeben, weder häßliche Hand geleistet, die weniger nicht davor wissentlich participiren, also

16mō. Diese, so fern nur von der nemlicher Räuber-Banden seyn, ebenfalls mit dem Schwerdt bestrafset, jedoch auch allinge dabei unterlauffende Umständ reiflich-

erwogen, und der Richterlicher Erkenntniß überlassen, und besonders auf die midvissentlich participirende Weiber gemessene Einsicht genommen, mithin diejenige, welche von derselbigen Banden seyn, nach ausgeschwohrner Urpfayd mit Rüthen öffentlich gepeitscht und gebrandmärcket, unter der ausdrücklicher Warnung der ohnfehlbarer Todts-Straf bey Wiederkehrungs-Fall, allinger Unserer Banden auf ewig verwiesen, auch solchen Falls ohn all weiteres Verbrechen mit der Todts-Straf aus dem Weeg geräumet, und desgleichen

17mō. Wieder diejenige, welche mit Rüthen ausgehauen, gebrandmärcket, und nach ausgeschwohrnem Urpfayds-Eyd mit der austrütlicher Warning, daß bey hinwideriger Betretung der Landen mit der Todts-Straf belegt werden sollen, relegirt worden, die anbedrohte Straf, es mögen dieselbe sich der Diebs- und Räuber-Banden zugesetzt, oder sonstens was Böses ausgerichtet haben oder nicht, ohne weiteres Inquiriren strackest vollzogen, und die Eyd-brüchige Wiederkehr allein pro continuo et sufficienti corpore electi angesehen und gehalten.

18mō. Diejenige aber, welche ohnausgepeitscht und gebrandmärcket zu seyn nur allein sub Urphaedà der Landen verwiesen worden, und doch ein solche wiederum betreten, an statt der sonstens üblicher Abhanung der Fingeren, wohl empfindlich ausgehauen und gebrandmärcket, auch mit selbiger Warning, wie eben, ausgewiesen, bey abermals Eyd-vergessener Wiederkehr aber der Todts-Straf schuldig seyn, auch weiter.

19mō. Diejenige Manns-Kerl und Weibs-Kerl von der Banden, welche ohne selbsten mit Hand anzulegen nur allein die Gelegenheit abgesehen, und den Anschlag geben, die weniger aber nicht von dem Diebstahl mit participiret haben, ohne Unterscheid des Geschlechts mit eben derselbiger Straf, wie die Thäter selbsten, jedoch nach Richterlicher Ermessung allinger Umständen, wie in Art. 15. geüchtiget, wie dan auch

20mō. Denenjenigen, welche Gott, seiner H. Mutter, und allen lieben Heiligen ab- und dahingegen sich dem Teuffel zugeschworen haben, gestalten alle Missethaten, wie sie auch immer vorkommen mögten, ausüben, ein solche

beständig ableugnen, und die daran Mitpflichtige keineswegs entdecken, sondern die allenfallsige Torturall-Bekantniss in Loco Supplicii oder sonstem allemahl wiederrufen zu wollen, alsdann nebst der obigem nach verdienter Todts- und sonstem verschärftter Straf die Zunge mit einem glitenden Eysen vorab auf der Richt-Statt ausgerissen, und demnächst die fernere Straf vollzogen, und nicht weniger

21mō. Diejenige, welche obgentest. verfluchtesten Eyd-schwuhrs einzig und allein überführt worden, wan schon sonst noch kein andere Ohythaten begangen haben, vom Leben zum Todt gebracht.

22dō. Die Lands-Eingesessene und Unterthanen aber, welche des Nutzens und etwaiger Participation halber denselben Dieb und Räuberin bey Tag und Nacht den Aufenthalt beständig verstatten, die geraubte Sachen in ihren Häusern verbergen, und zum Verwahrt nehmen, oder zu thieilen lassen, und darab participiren, auch hin und her zu verkaussen gegeben, und gar vorab von dem vorgehabten Raub Wissenshaft getragen, mithin gleichfalls in einer Gesellschaft gestanden, ohne Einsicht der Personen mit dem Schwerdt hingerichtet, und denenjenigen

23tiō. Welche nur des öfteren Aufenthalts deren bekannter Dieb und Räuber überwiesen seyn, wan schon sonst nichts sonderliches davon participiret, noch sonst an denen Ohythaten durch Vorbewußt etwaigen Theil haben, nicht allein Haab und Güther confiscret, sondern auch dieselbe nach ausgeschwohrner Urpsayd des Lands verwiesen.

24tiō. Fort diejenige, so keines Vermögens seyn, ausgepeitschet, gebrandmerket, und mit Ausschwörung der Urpsayd unter obvermelter Straf relegirt, auch darnach bey der Wiederkehr mit der Todts-Straf wider dieselbe versfahren, jedoch hierunter pro Qualitate Facti Personas et Circumstantiarum die Richterliche Einsicht und Erkantniss vorbehalten seyn, und

Schließlichen, sofern Ambts- und Gerichts-Diener, Botten Führer und Schützen die ertappete Dieb und Schelmen, um ein Geschenk an Geld, oder sonstigen

Effecten los und lauffen lassen, oder zur Flucht auf einerley Weise befürderlich gewesen, oder auch dabey eine grobe Fahrlässigkeit bezeuget haben würden, solchenfalls diejenige, welche in Aeydt und Pflichten stehen, also gleich ihres Ambs und Dienstes entsezt, so dan mit zweijähriger Schanzen-Arbeit oder im Zucht-Haus ohnachtlich gezüchtigt, bey blosen und ohngefährlicher Nachlässigkeit aber zu eines halben Jahrs jedoch auch redimibler Schanzen-Arbeit condammt werden sollen. Inmassen dan Wir diese erneuert- und in so weit verschärft Poenal-Sanction und Verordnung in allen ihren Puncten ohnabstrittig gehorsambst befolget, gnädigst wissen wollen. Urkund ic.

#### 1562. — Den 27. April 1744. — A.

Ueber die jedem Orts-Vorstand obliegende Pflicht, alle Vorfälle, welche zu einer fiskalischen oder kriminellen Untersuchung Stoff geben können, bei dem betreffenden Beamten anzumelden, über die von dem Beamten danach vorzunehmende Constatirung des Chat-Bestandes, über die gleichzeitige Ausmittelung und resp. Ergreifung der Verbrecher und deren Ablieferung in sichere Haft nach Düsseldorf oder Jülich, über die erforderliche Anzeige dieser Vorfälle beim Hofrath, und über die Beschleunigungsmittel der Inquisitionen, so wie endlich über das Verfahren gegen starke Bettler und Bagabunden werden, unter Erneuerung der Verordnungen Nro. 1345, 1401 u. 1447, aussführliche Vorschriften ertheilt.

#### 1563. — Den 27. April 1744. — A. II.

Zur Steuerung der sich vermehrenden Diebstähle werden die Beamten angewiesen, die Vorschriften über die ihnen obliegende Ausmittelung, Verfolgung, Verhaftung und Landesverweisung der Diebesbanden, Bettler u. a. Bagabunden genauer und eifriger zu erfüllen.

#### 1564. — Den 21. May 1744. — A.

Die Aufhebung des bestehenden Tabaks-Monopols soll stattfinden, wenn die Tabakshändler sich auf 8 bis höch-

stens 10 Jahre zu einem freiwilligen, ergiebigen Geldbeitrag, nach Maßgabe der Bedeutendheit ihres Gewerbes, verstehen wollen. Den Beamten wird die desfahrsige genaue Erfundigung und Klassifikation der Tabakshändler aufgetragen.

## 1565. — Den 8. Juni 1744. — A.

Publication eines General-Pardons für die binnen 3 Monaten zurückkehrenden Deserteure, zur Beförderung der Compiettierung der churfürstlichen Regimenter.

## 1566. — Den 16. Juni 1744. — A.

Die im vorigen Jahr von den Beamten bezahlten Kosten der Landesvermessung sollen denselben in den Steuerrechnungen mit 5 p.  $\frac{2}{3}$  Zinsen in Ausgabe passiren.

## 1567. — Den 13. July 1744. — A.

Das Tabaks-Monopol wird erst nach völligem Absatz der churfürstl. Magazin-Vorräthe und nach bewilligtem, etwa 10jährigem Geldbeitrag der Tabakshändler aufgehoben werden, weshalb die gegen den freien Tabakshandel erlassenen Verordnungen genau zu beobachten sind.

## 1568. — Den 4. August 1744. — A.

Den Beamten wird der Missbruch der ihnen für herrschaftliche Dienstbriefe zustehenden Porto-Freiheit streng verboten.

## 1569. — Den 20. August 1744. — A.

Die missbräuchliche Ausdehnung der mehreren Hauptstädten und Personen zustehenden Zoll-Freiheit wird streng verboten. Letztere darf nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt werden, welche Behuß der Fabriken oder zum

Handel und weiteren Absatz an Andre ein- oder ausgeführt werden, sondern sie muß sich auf diejenigen Sachen, welche zum persönlichen Verbrauch der Ermirten bestimmt sind, beschränken.

## 1570. — Den 10. Sept. 1744. — A.

Zur bessern Erhaltung und Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, so wie der zu frommen Zwecken bestimmten Stiftungen wird verordnet:

Dass künftig dergleichen Kirchen-Armen- u. Anniversarien-Gelder betreffende Brieffschaften, Renten-Beschreibungen, Obligationes und Recognitiones, alle in Originalibus ad Archivia Ecclesiarum vel Pauperum, wohin dieselbe dann ihrer Natur nach gehörig, und so auch jedes Orths (wann annoch deren keine gemacht seyn sollen) an einem so viel möglich vom Brandt oder sonstigen sicheren Orth der Kirchen ex Mediis Ecclesiarum vel Pauperum anzuschaffen, hinverlegt, darab Pastores vel Beneficiati einen, Kirchen- und Armen-Provisorien, nachdem diese conjunctim oder separativ nach jedes Orths Gewohnheit dann administrirt werden, jeder auch einen, und die mehrst beerbte Parochiani auch einen, also ein jeder besondere doch zu diversen Schlösser gehörige Schlüsselein haben sollen, und wann ein- oder anderes Capitale à Debitoribus wieder abgelegt werden sollte, oder auch von Parocho, Beneficiato, Kirchen- und Armen-Meistern, forth Parochianis der Unsicherheit oder befahrender Insolvenz halber die Capitalia zu denuntiiren und aufzukündigen für nötig erachten werden, worüber doch beideren ordentlichen Parochial-Conventionen zuforderist zu deliberiren, und zu concludiren, gleichfalls eben wenig den Parochis et Beneficiatis privative und allein, sondern denen Kirchmeistern, Curatoribus et Inspectoribus (welche allemahl, so viel es thünlich, Possessionati seyn sollen) sub Poena duplicitis Solutionis, und daß im wüdigen somiten kein Liberations-Schein oder Quittung gültig seyn solle) wieder erlegt werden, wie dann auch Unsere Beamten conjunctim oder divisim jedesmahl ex Officio mit zu invigiliren, daß die Anniversaria und Fundations-Schuldigkeiten, forth alles richtig juxta Menter

Fundatorum auf Orth, Zeit und Platz accurate abgehalten, und keineswegs unterlassen, oder pro beneplacito et arbitrio anderswohin transferiret werde, allenfalls Uns ein so anderes bey Straff 15. Goldgl. des Endes zu berichten, damit Wir das Weitgere hierüber verfügen zu lassen gnädigst besorgen können; Welche Unsre ernstliche Gedermanns-Wissenschaft, als auch an den Herren-Gedingen abzuverkündigen. &c.

## 1571. — Den 21. Sept. 1744. — A.

Gegen die mit ihren Zahlungen an die Pfennigsmesterrei-Kasse rückständigen Steuerempfänger wird militairische Exekution verhängt. Jedem Exekutanten soll die regelmäßige Tagesbühr von 15 Kr. bis zur Befriedigung der Pfennigsmesterrei-Kasse entrichtet werden; wenn der Zahlungsverzug erheblich auf den Kontribuenten lastet, so soll die Exekutionsmannschaft gegen diese, durch die Empfänger, gebraucht werden.

## 1572. — Mannheim den 5. Oct. 1744. — A.

Wegen des dem Militair Stande zu gestattenden Credits wird unter Bezugnahme der Verordnung Kto. 1345 Folgendes verordnet.

I. Welcher Bürger, Kaufmann, Krämer, Wirth oder sonstige Unterthanen, wie auch Jud, einem gemeinen Soldaten oder Unter-Officier bis den Wachtmeister und Feldweibel inclusive etwas borget, derselbe solle des geborgten verlustig seyn, und davon keine Zahlung zu gewarten haben. Wann auch

II. Ein Soldat oder Unter-Officier von seiner Mon-tour oder Gewehr etwas versezt oder verkauft, so solle der Käufer oder Besitznehmer vorbehaltlich anderweitiger ohnnachlässiger Bestrafung, selbiges ohnentgeltlich wieder heraus geben, so fern aber

III. Ein Soldat oder Unter-Officier in einem Wirths-Haus trinket, und nicht bezahlen kan, so solle zwar auf angeben des Wirths derselbe deswegen in Arrest genöh-

men, dem Wirth aber aus dessen Tractament mehreres nicht als eine halbe Maaf Wein oder eine Maaf Bier oder für einen Stüber Brandewein vergüthet werden; Würden sich aber gleichwohnen dergleichen Soldaten oder Unter-Officiers hieran nicht fehren, sondern hiernecht ferner auf obige Orth sich betreten lassen, soll ein jeder Uebertreter das zweyte mahl mit Spiz-Ruthen, so es ein gemeiner Soldat, schwarz, so es aber ein Unter-Officier, mit Absch- und Anweisung eines gemeinen Stelle, bestraffet, auch vor das dritte mahl mit zweytägiger Spiz-Ruthen-Straff, oder scharffer Prison bey Wasser und Brod angesehen, auf ferner nicht bezeugende Beisierung aber, von dem Regiment, oder seinem Warth-Geld, ohne Abscheid - weg und forth gewiesen werden, der Wirth hingegen, welcher dergleichen Leuthen mehrmahlen wissentlich geborget, nicht allein ferner Forderung gänzlich verlustiget, sondern auch in einer wüllkührliche Geld-Straff verfallen seyn: Gleicher Gestalten:

IV. Wird hiermit das übermäßige Vorgen und Credit geben zwischen denen Burgeren, Kauffleuthen, Krämeren, Wirthen, und Gastgebern, auch allen übrigen Unterthanen so wohl Christen als Juden eines, und zwischen Ober-Officiers sie stehen gleich bey denen Regimentieren, oder im Warth-Geld, anderen Theils, vors künftige alles Ernstes verbotten: allermassen wann

V. Ein Officier so viel Schulden machet, als einen Monath Sold antrifft, und daß, wegen der Zahlung, geflasget wird, so solle zwar der geborget, aus denen erst fällenden Monath-Gelderien, jedoch anderst nicht als mit einem Drittel dessen Trataments successivs bezahlet, und dem Officier die übrige zwey Drittel zu seiner Subsistens belassen, ihm aber von seinem Commandanten ein wohl gescharyster Verweis gegeben, und derselbe zu einer beseren Oeconomie angewiesen werden,

VI. Solte sich aber zutragen, daß ein Burger, Kaufmann, oder anderer obbemeldter diesseithiger Unterthanen, an einen Officier ohne Vorwissen und Coulens seiner vorgesetzten Regiments-Commandanten oder sonstigen Militär-Obrigkeit ein mehreres, als einen Monath Sold borgen thäte, so soll solcher Darleyher oder sonstigen Creditor nicht nur allein seiner ganzen Forderung verlustiget, sondern au-

nebens annoch' in eine herrschaftliche Straff von der Habscheide dessen, was er solcher Gestalten ausgeborget, ipso facto würcklich verfallen seyn, der Officier hingegen mit einem 14. Tagigen Arrest, und Einziehung eines dritten Theils von seinem Monath-Sold zum Besten des Lazaroth bestraft werden, wann hingegen

VII. Ein Officier hinter seiner Obristen, Commandanten, oder sonstigem seinem vorgelegten an mehrerer getragen, borgen wird, so soll es zwar mit Befriedigung derer Creditoren, wann es das erste mahl ist, wie oben in Art. 5. gehalten, und ein jeder successiv bezahlt werden; der Officier aber 14. Tag lang bey dem Prokosen sigen bleiben, ist es aber das zweyte mahl, oder es betreffete eine grösstere Summam an, so bleibt es bey vorgehendem Inhalt des 6. Art. lediglich: Wann dann

VIII. Solche Bestraffung nichts verfangen wollen, und zum dritten mahl über des Officiers gemachte Schulden Klagen kommen, so solle vorermeldter Arrest verdoppelt, bey dem 4ten mahlichen Übertretungs-Fall aber, solcher Officier vor Kriegs-Recht gestellt, zur Verantwortung gezogen, und dem Besinden nach seiner Charge entsezt, und die Besoldung, es bestche solche in einem ordinairen Tractament, oder Warth-Geld, oder in Gnaden-Gehalt, gänglich eingezogen werden, doch wollen

IX. Ihrer Churfürstl. Durchleucht was oben von dem Arrest bey dem Prokosen verordnet worden, weiteres nichts, als vom Hahndrich oder Cornet bis auf den Haubtmann oder Rittmeister inclus. verstanden haben: Gestalten wann sich

X. Künftig hin ein Staabs- oder in vergleichem Charakter oder Rang stehender Officier gegen diese Verordnung in Schulden einlassen, und darüber Klag geführet werden solte; Höchst Dieselbe auf solchen Fall, Kraft dieses Gnädigst verordnet und wollen, daß gegen dessen Person zwar zum 2ten und 3ten mahl mit den geschärfsten Hauss-Arrest und auff weiteren Fall nach vorher beschrener ordentlichen Kriegs-Gerichts-Erkantnus, allenfalls mit würcklicher Einziehung derselben respective Charge, Besoldungen und Warth-Geld verfahren, und, so viel hingegen die

Glaubigere betrifft, es mit selben, wie oben in alle Wege gehalten werden solle, wie dann ferner

XI. Mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht auf gleiche Arth wie im praecedenti Art. 10. enthalten mit all übrigen zum General-Staab denen Gouvernements, Artillerie, Invaliden, und sonstien zum Kriegs-Weesen gehörigen Officiers und Bedienten, wie selbige Rahmen haben, keinen aufgenommen, im Fall sie über ihr Vermögen Schulden machen, es gehalten wissen, und in Kraft dieses solche Gnädigste Verordnung, auch auf solhane Personen hiemit extendiret, und sonstien auf all dergleichen Schuldenmacher verstanden haben wollen, übtigens und fürs

XII. Gehet Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchleucht Gnädigste Intention dahin, daß denenjenigen so mit Gütheren und anderweithen Mitteln verschen, auch derer würcklich mächtig seynd, auf keinen Weeg der Credit gehemmet, sonderen selbige, damit, in so weith sich solche erstrecken, und es die Nothdurft erforderete, freye Hand, jedoch dergestalten gelassen werden mögte, daß die Creditores, dessen vorher jederzeit wohl certioriret werden, Gestalten in solchen Fällen dieselbe alsdann ihre etwaige actionem realem nirgends anders als in loco rei sitas oder dessen competitirend Obrigkeit ein- und auszuführen haben sollen, Gleichwohl denen Regiments-Commandanten auf erforderenden Fall, jedoch mit Vorwissen der samtblischen Staabs-Officiers, ein Monats-Sold zu creditiren dergestalten erlaubet seyn, daß bey nechstfallenden Geldeien, die Creditores hinwieder befriediget, und ohnflaghaft gestellt werden sollen, zu mehrerer Bestaltung dessen und damit sich

XIII. Schließlich niemand mit der Unwissenheit, wer der ab Seithen der Glaubigeren, noch Debenten entschuldigen möge, so befehlen Ihrer Churfürstl. Durchleucht und wollen Gnädigst, daß dieses Reglement in Druck versetze, so forth nicht allein samtblichen Dero Gouvernements, Regimentern, und sonstien communiciret, sondern auch weiters in Dero gefaßbten Landen zu jedermanns Wissenschaft dergestalten publiciret werden solle, daß in allhiesiger Höchst Deroselben Residenz-Stadt sowohl, als übrigen

gen Thür-Pfälzischen Haupt- und sambtlichen Ober-Amts-Städten, wie auch Gūlich- und Bergischen Landen allen Handwerk- und Kaufmannschaft, Zünften, insonderheit aber der Judenschaft ein Exemplar davon mitzutheilen, nicht minder auf dem Blatten Land zu jedermanniglich näherer Bekanntwerbung denen Schultheis und Gerichts-Männer ein gleichmäßiges Exemplar zuzustellen, so dann ein annehmliches an alle Kirchen oder Raths-Häusern zu affigen; Urkund ic.

## 1573. — Den 16. Nov. 1744. — A.

Die Dienstboten sollen sich, bei Verlust ihres Lohnes, nicht früher, als ein viertel Jahr vor Ablauf ihrer alten Dienstzeit bei einer andern Herrschaft vermiethen, und von gestern, bei 25 Goldg. Strafe, nicht angemietet oder in Dienst genommen werden dürfen. Ueber die künftige Festsetzung des Viertelohns und des Tagelohns für Knechte, Wägde, Tagldhner und Handwerksleute, sollen die Beamten sich mit den Ritterbürtigen, Scheffen und Vorstern und mit ihren benachbarten Collegen berathen und darüber berichten.

## 1574. — Den 17. Jan. 1745. — A.

Nachdem bey dermahlen so weit ausschenden Conjunctionen die ohnumgängliche Nothdurft erheischt, daß nicht allein die Militair-Befassung aufrecht erhalten, sondern auch zu besserer Sicherstellung Unserer getreuen Unterthanen, so dan deren im Land befindlichen Plätzen der ohnverzogter Bedacht genommen werde; Und weilen van zu diesem Endzweck und zu des gemeinen Weesens Nutzen das gerechigste Mittel seyn will, daß in einem jeden Land auch in denen Waffen geübte Unterthanen obhanden seyen, und selbige, an statt sie sonst Haussen-Weiß unter fremden Mächten Trouppes dienen, zu Verthättigung ihres eisernen Batterlands angewendet werden, wes Endis Wir in Unseren hieruntigen sowohl als Thür-Pfälzisch- und Neuburgischen Landen eine Auswahl deren jungen Leuthen von 15. bis 30. Jahren dergestalt vornehmen zu lassen gut ge-

funden, daß sie auf drey Jahr und drey Monath zu diesen verbunden seyen, und nach dieser Zeit hinwiederum dimittirt, keinem auch, der nicht sothane drey Jahr und drey Monath ausgehalten, das Heyrathen verstatket, in diese Auswahl aber diejenige Söhne und Knechte, welche hierunter eximiert, und zum Haush- und Nahrstand nöthig seyn, nicht gezogen werden sollen; Als seynd Wir gnädigst entschlossen, die aus Unseren Herzogthümern Gūlich und Berg auszuwählende zu Haush entbehrliche junge Leuth in ein Regiment, welches des Obristen Nahmen führen, und zu denen hieruntigen Garnisonen employert werden soll, zu formiren, solches einem gedienten, und hierzu geschickten Mitglied Unserer getreuen Land-Ständen anzubvertrauen, und daher folgende Conditiones festgesetzt haben, daß nembliechen

I. Imö. Die übel formirte, gebrechliche, und nach genauer Besichtigung an Arm, Händ und Beinen, am Gehör und Gesicht mangelhaft befindene und attestirte, die, so allzu kleiner statue, an welchen kein Wachsthumb zu hoffen, der Wittiben, oder von Alterthumb entkräftsten Elteren einzige Söhne, deren sonst zu ihrem Acker-Bau einen Knecht halten müßenden Unterthanen einzige Söhne, ferner da Wir Uns die Beförderung des Comunereii und Manufacturen höchstens angelegen seyn lassen, also die zum Behuff der Fabricanten und Commercianten ohn umbgänglich erforderliche Knechten und Beßhoffer, sie seyen derjenigen, welche sie employren, Söhne oder Freibude, alle abzsonderen, und von Kriegs-Diensten frey zu belassen.

II. Die in den Lehr-Jahren stehende junge Pirsch, bis selbige die Wanderschaft vollbracht, nicht zur Miliz zugezogen, inzwischen aber, wo sie sonst nicht unter denen hieroben Dienstfrey gesprochenen zu rechnen, selbige, wan die Wanderschaft vollendet, und ehe sich wohnhaft niederlassen, die gnädigst intendirte 3 Jahr und 3 Monath um so mehr abzudienen, als in denen Garnisonen nebst den Herren-Diensten das Handwerk zu exerciren sattsame Gelegenheit finden.

III. Die übrige von 15 bis 30 Jahren aber alle, ohne Ausnahm deren so wohl unter der Gūlich- als Berg-

scher Land-Miliz stehender und zu Kriegs-Diensten tüchtige Land-Schützen, ehender sie heyrathen, und sich niederlassen können, unter dem zu errichtenden neuen oder anderem Chur-Pfälzischen Regimenteren vorbenante 3 Jahr und 3 Monath zu dienen gehalten seyn sollen.

41o. Erneueren Wir hiemit die von Unseren in Gott ruhenden Herrn Vorfahren oftwiederhöchster gegebene Verordnung, daß alle diejenige Unsere Lands-Kinder, welche sich in frembder Herren Dienst begeben, mit Confiscation ihrer besthend-oder zu hoffen habender sämtlichen Güther ohnausbleiblich bestraft werden, und darauf genauest attendirt werden solle, es seye dan, daß selbige zu der Zeit von frembder Mächten Werbere sich engagiren lassen, wo sothane Werbung von uns erlaubet werden.

51o. Damit nun dieses zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abziehlende erspriessliche Werk umb so viel leichter in Richtigkeit gebracht werden möge, als wollen Wir Unsere hierzu mit besonderer gnädigster Instruction verschene Kriegs-Officiers, und zwar ins Herzogthum Berg den Hauptmann von Zeschling absenden, welche mit Zusichtung euer und eines jeden Orths Gerichts über die sämtliche zu dienen schuldige junge Mannschaft eine ordentliche Liste verfertigen, selbige auch bey daigem Amt und Gericht so wohl als bey Unseren hierzu gnädigst ernannten Commissarien nemlich Geheimen-Rathen und Hohheits-Referendario, auch Kriegs-Commissario Sibenius, und Sandtreiter verwahrlich aufzuhalten werden solle, in der Absicht, damit kein Orth vor dem anderen prägravirt, und überall eine völliche Gleichheit gehalten werden möge, Wir dan auch zugleich eine Specification über diejenige, welche oben Art. 1mo vom Dienst befreyet, zu verfertigen, und jedem dieser Leuthen dessals ein von dem committirten Officier so wohl als Beamten unterschriebenen Dispensations-Schein, welcher ihnen von Diensten frey spricht, ohnentgeltlich des Endts zu geben gnädigst verordnen, damit nicht ohntruher Dienst weder von Officieren, noch Beamten beunruhiget werden möge.

61o. Wan sich auch zutrige, daß, ehe ein oder der andere von denen zu drey-jährigen Diensten aufnotirten Unterthanen diese Zeit ausdienen könne, dessen Vatter mit

Todt abgehen, oder auch sonst durch mancherley Wege die Umstände sich dergestalt mit ihm veränderen mögten, daß dieselbe zum Feld-Bau oder Gewerb ohnumgänglich nöthig wären, soll er solches beym Amt, oder Gericht anzeigen, und von selbigem ohnentgeltlich die Umstände unterricht- und attestirt- forth die Attestation dero hierzu bestimmten Commissarien zugesandt- und von ihnen Beamten selber in seiner Liste notirt- mithin der zum Feld-Bau oder Gewerb nöthig gewordener ausgethan- und ihnen von gedachten Unseren Commissariis ein Dilpen-sations-Schein ohnentgeltlich ertheilet werde solle, mit dem Anhang, daß die Beambte vor ihre Attestation responsables seyn, und wan jemand dererselben hierunter Gunst, oder fälschlich attestiret würde, der, oder dieselbe ohnausbleiblich mit der Cassations-Straff angesehen werden solle; Was aber die eigentliche Erlaubniß zum heyrathen, oder Aufnahme zum Unterthanen betrifft, solle diese nicht gestattet werden, ehe die bestimmte Kriegs-Dienst-Jahre ausgangen, und deswegen Schein vorgebracht werde.

71o. Die Vorsteher jeder Gemeind, wan einer oder der andere deren aufnotirten Pürschern sich freiwillig unter einem Unserer Regiment zu Pferd oder zu Fuß ohne Zeit unterhalten lasset, oder aber zu der Infanterie, wo diese drey Jahr allein abgedient werden können, begibt, müssen solchen Vorgang alsobald dem Amt, oder Gericht anzeigen, dasselbe aber denen Commissarien es desfalls zur Nachricht communiciren, damit Leuth nicht unnütz geforderet, vielmehr die Richtigkeit gehalten werde, und damit

81o. Bey Abhol- oder Auslieferung der zu Herren-Diensten notirten jungen Leuthen alle ohnnothige Unkosten gänzlich vermeydet werden, also habt ihr daran zu seyn, damit diese Unsere gnädigste Willens-Meynung in allem gehorsamt und genauest adimplirt, und solchem heylsamen Werk von euch keine Hinderniß bey Vermeyding Unserer höchsten Ungnad, und der ohnausbleiblicher Cassations-Straff in den Weg gestreuet, sondern vielmehr hierinnen aller möglich- und schuldiger Vorshub geleistet werde, wes Endts Wir dan auch zu Beförderung dieser erspriesslicher Einrichtung gegenwärtige Unsere in Druck gebrachte gnädigste Intention gehörigen Orths publiciren, affigiren, und dadurch bekant machen zu lassen, mithin euch zur Am-

kunst vorbenannten Officier fertig halten, und demselben ohnverzüglich an Hand gehen sollet; Urkund ic. (Conf. Nro. 1589.)

1575. — Den 4. Febr. 1745. — A.

Landesträuer wegen des Absterbens des Kaisers Karl VII.

1576. — Den 11. Febr. 1745. — A.

Gleichwie wir nach dem Beispiel anderer benachbarter Landen ein- für allemahl fest zu stellen gnädigst bewogen worden, daß hinkünftig alle, und jede in hiesigen Unseren Herzogthümern erfunden werdende Schatz ohne Unterscheid, wie, und wohe solche gefunden werden, Unserem Fisco heimkommen sollen; Also ohnverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl hiebey, daß ihr solche dem Fisco hiermit beichhende Zutrigungen von denen Gangen zu Jedermandes Wissenschaft mit dem Zusatz, damit der Flinder sich bey seines Orths Beamten auf vorkommen den Fall sofort angeben thue, und bey Vermeidung einer Bricht von 50 Gold-Gülden etwas zu verschweigen sich nicht gelüsten lasse, publiciren- und auf die genaueste Befolgung eweres Orths nichts erwinden lassen sollet.

1577. — Den 11. Febr. 1745. — A.

Ausschreibung einer zum Magazin der kaiseri. Truppen dringend erforderlichen Lieferung von 100000 Portionen und 100000 Rationen.

1578. — Den 17. Febr. 1745. — A.

Zur Beförderung der Bergwerke und zur Wahrnehmung des damit verknüpften, landesherrlichen Interesses wird eine Regierungs-Commision zur Verwaltung der jülich und bergischen Bergwerks-Angelegenheiten niederge setzt. — Derselben werden alle Bergwerks-Beichte und Beamten subordinirt, und die Cognition in allen vorfallenden Bergwerksstreitigkeiten übertragen.

1579. — Den 17. Febr. 1745. — A.

Alle Kameral-Gläubiger und alle diejenigen Credito-

ren, welche sich im pfandschaftswiesen, unberechneten Besitz von Domäni-Gütern befinden, werden aufgefordert, vor dem 1sten May d. J., bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche, ihre Original-Dokumente und Qualifikationen bei einer dessfalls niedergesetzten, Churfürstl. Commision zu produziren, und mit derselben über ihre Capital- und Zinsen-Forderungen zu liquidiren.

1580. — Den 11. März 1745. — A.

Ausführliche Instruktion für die Beamten rücksichtlich der bei der Landesvermessung vorfallenden Streitigkeiten über die Umtegränzen, über die Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit der Grundstücke ic. Zugleich wird das Formular der Meßbücher und eine unständliche Vorschrift über die Klassifikation und Eintragung der gemessenen Grundstücke mitgetheilt.

1581. — Den 30. März 1745. — A.

Diejenigen Lehnslente und Vasallen, welche der Anforderung zur Renovation ihrer Leken (Nro. 1517) bisher noch keine Folge geleistet haben, werden dazu mit Bestimmung einer Frist von 3 Monaten bei Strafe der Caducität wiederholt aufgefordert.

1582. — Den 1sten April 1745. — A.

Anordnung von Vorsichtsmahregeln gegen die Verbreitung der in den Niederlanden herrschenden Hornwich-Seuche.

1583. — Den 27. April 1745. — A.

Nebst Erneuerung der Verordnungen Nro. 1550, 1561, 1562 und 1563 wird den Beamten befohlen, die genaueste Aufsicht auf alle durchziehenden, nicht gehörig legitimirten Personen zu halten, deren Niederlassung oder Aufnahme in den Orten und Städten nicht zu gestatten, eine genau Nachweise derjenigen Einwohner, welche wegen ei-

nes Verbrechens ic. schon in Untersuchung gestanden haben, einzusenden, und endlich von 14 zu 14 Lagen das vorgeschriebene Verzeichniß der jeden Ortes vorhandenen Gefangenen dem Hofrath einzureichen.

## 1584. — Den 20. May 1745. — A.

Die früherhin von dem ehemal. Stadtschultheissen zu Düsseldorf vorgeschossenen Abzungenkosten der Gesangenen zu 5930 Rthlr. 46½ Albis werden im Herzogthum Berg zu  $\frac{1}{2}$  und im Herzogthum Jülich zu  $\frac{2}{3}$  nach der Matrikel ausgeschrieben.

## 1585. — Den 1sten Juny 1745. — A.

Zu den dringend nöthigen Ausgaben sollen die bisherigen Steuern bis ultimo July fort erhoben und eingezahlt werden.

## 1586. — Den 9. Juny 1745. — A.

Zur Deckung des durch die Kriegsumstände verursachten Ausfalls in der bewilligten Steuer, wird eine in 7 Klassen von 25 — 20 — 16 — 12 — 10 — 6 und 4 Rthlr. getheilte, allgemeine Kopfsteuer ausgeschrieben, wovon jedoch alle Geistlichen, alle auf dem Landtag erscheinenden Ritterbürtigen, alle Militairpersonen und alle diesjenigen Unterthanen befreit sind, welche nichts als steuerbare Gründe besitzen. Nachlassgesuche werden bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

## 1587. — Den 9. Juny 1745. — A.

Die Hälfte der im Jülichschen kreditweise und ein Drittel der im Bergischen nach der Matrikel aufgebrachten und bezahlten österreichischen Contribution soll auf den Betrag der laufenden Steuer gutgeschrieben, der Rest der letztern aber ohne Verzug eingetrieben werden.

## 1588. — Den 25. Juny 1745. — A.

Carl Theodor ic. Mit-Fürscher und Vizarius des heil. Röm. Reichs &c.

Publikation eines von Churbaiern mitgetheilten Patentes über dessen Antritt des Rheinischen Vicariates, wonach die früherhin gemeinschaftliche Verwaltung des letztern, künftig, zufolge einer zwischen Churbaiern und Churfalz geschlossenen Convention, von beiden Churhäusern von Fall zu Fall alternative geführt werden soll.

## 1589. — Den 6. July 1745. — A.

Das in der Verordnung Nro. 1574 wegen Aushebung der jungen Leute zum Kriegsdienste enthaltene Verbot des Heirathens derselben wird bis auf nahern Befehl und bis zur künftig vorzunehmenden Conscription zurückgenommen. Die Annahme fremder Kriegsdienste wird bei Strafe der Confiskation des Vermögens wiederholt verboten.

## 1590. — Den 17. July 1745. — A.

Einführung einer mit den Landständen beschloßnen	
Consumtionssteuer zur Erleichterung der steuerpflichtigen	
Unterthanen. Vom 1sten Aug. d. J. an sollen von jedem	
zur Mühle gebracht werdenden köla. Malter der folgenden	
Fruchtarten die beigesfügten Steuersätze erhoben wer-	
den; nämlich von	
Weizen im Herz. Jülich 60 Alb. im Herz. Berg 40 Alb.	
Roggen, Bohnen u. Erbs. 30 — " " " 26 —	
Gerste, Mais u. Spelz	
zum Bierbrauen 30 — " " " 20 —	
Gerste, Görthe ob. Mehl 20 — " " " 12 —	
Hasen- und Buchweizen	
Görthe und Mehl 12 — " " " 12 —	
Frucht zum Brandwein- brennen . . . 80 — " " " 40 —	

Von den ausländischen, eingeführt werdenden Gegenständen soll in beiden Herzogthümern und zwar von jedem Malter Mehl oder Görthe 1 Rthlr., von jeder Wm Bier

1 Rthlr., von jeder Ahm Brandwein 4 Rthlr., von jeder Maass Wachholder-Brandwein 10 Alb. und von jeder Maass Liqueur 14 Alb., von ausländischem Kuchen, Weizen- oder Roggen-Brot aber  $\frac{1}{2}$  des Werthes entrichtet werden. Ueber die Art der Anwendung und Erhebung dieser Steuersäge, so wie über die Bestrafung der Contraventionen und die den Landtagsfähigen Ritterbürtigen, den Geistlichen und den Armen zu gestattenden Freiheiten, werden aussführliche Vorschriften ertheilt.

## 1591. — Den 30. August 1745. — A.

Um dem Steuerumlage- und Rechnungswesen einen regelmässigen Gang zu verschaffen, werden die früheren Bestimmungen: Istsens wegen der alljährlich nach vorhergegangener Publikation in Gegenwart zweier Ritterbürtigen, der Bürgermeister, Scheffen und Vorsteher, unter Gestaltung des Zutritts der Steuerpflichtigen, vorzunehmenden Repartition, Istsens wegen der Einsendung der individuellen Steuerrollen 8 Tage nach der Repartition, und Istsens wegen Einschickung der jährlichen Rechnungen über Steuern, Gehalts- und Zinsen-Zahlungen, erneuert; sobann wird ein Muster der jährlich anzufertigenden Bevarefrolle (Directorium repartitionis), in welche die ausgeschriebene Landessteuer, die Amts-, Gemeinde- u. a. Erfordernisse eingetragen werden, mitgetheilt, und denselben eine ausführliche Instruktion angehangt. Die jeden Ortes auf das Steuerumlage-Geschäft und auf die Abnahme der jährlichen Steuerrechnungen zu verwendenden Lage werden gleichzeitig bestimmt, wonach die Diäten-Rechnungen der Beamten beschränkt werden müssen. (Erneuert am 19. April 1749.)

## 1592. — Den 16. Sept. 1745. — A.

Den zur kleinen Jagd Berechtigten wird das die Wildbahn verherrende Jagen mit Bracken und das Verpachten der Jagden bei 25 Goldg. Strafe und bei Verlust der Jagdgerechtigkeit wiederholt verboten.

## 1593. — Den 27. Sept. 1745. — A.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürst sc.

Die frühere Verordnung, wodurch nur den vom jülich und bergischen Medizinal-Rath approbierten Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen die Ausübung ihrer Kunst gestattet ist, wird erneuert.

## 1594. — Den 26. Nov. 1745. — A.

Die zur diesjährigen, österreichischen Fourage-Contribution geleisteten Beiträge sollen auf die Steuer-Quoten pr. 1745 in 46 zu  $\frac{1}{2}$  in Aufrechnung kommen, wozu ausführliche Anweisung ertheilt wird.

## 1595. — Den 16. Dec. 1745. — A.

Publikation eines Quartier-Reglements zur Beachtung bei Ein- u. Durchmärschen eigener und fremder Kriegstruppen. Die Quartiergeldsätze werden für einen Generalmajor auf 100 Flor., für einen Obrist auf 72 Flor., für einen Obrilstieutenant auf 56 Flor., für einen Major auf 48 Flor., für einen Rittmeister und Hauptmann auf 36 Flor. und für alle übrigen Offiziere auf 24 Flor. jährlich festgesetzt. — Bei starken Durchmärschen soll die den churfürstlichen Beamten verliehene Personal-Freiheit unberücksichtigt bleiben, und erforderlichen Fälls sollen selbst die erinnirten Geistlichen und Ritterbürtigen die Einquartierungslast tragen helfen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern und den einquartirten Militärpersonen sollen erstere in Zustand der ihnen vorgesetzten Beamten die Abhülfe bei dem kommandirenden Offizier nachsuchen, und bei etwaiger Erfolgslosigkeit höhern Ortes klagen, der Soldat soll sich aller eigenmächtigen Handlungen enthalten, und, unter Absitzen seines Offiziers, die gebührliche Genugthuung bei der Lokal- und resp. höhern Behörde verlangen.

## 1596. — Den 19. Jan. 1746. — A.

Unter Vorbehalt des der Hofkammer zustehenden 3ten Zusatzes von allen zu veräußernden Gemeinde-Gütern, wer-

den alle Veräußerungen und Beschwerungen der Gemeinde-Güter ohne landesherrliche, spezielle Erlaubniß unter Strafe der Nichtigkeit, des Verlustes des Kaufschillings und der Kassation der betreffenden Beamten, Schaffen und Vorsteher verboten. (Conf. Pro. 1944.)

## 1597. — Den 1. März 1746. — A.

Die Bewohner der Rittersäße und anderer geistlich, adlisch und sonst freien, jedoch der Gewinn- und Gewerbe-Steuer unterworfenen Güter sollen von der Consumtions-Steuer auf Früchte, Bier und Brandwein befreit bleiben, dagegen müssen aber deren steuerbare und Gewinn- und Gewerb gebende Grundstücke in der gewöhnlichen Steuer gehörig angeschlagen werden.

## 1598. — Den 8. März 1746. — A.

Publikation eines von der Kaiserin Maria Theresia erlaßenen Marsch-, Etappen-, Vorspann- und Verpflegungs-Reglements zur Beachtung bei dem bevorstehenden Durchmarsch kaiserl. Truppen.

## 1599. — Den 9. März 1746. — A.

Die Kreuzer-Münzen, die halben und ganzen Bagenstücke, die 1746 geschlagenen 3 Bagenstücke und die Hessischen und Bayerischen Groschen sollen nur zu dem Werthe, wofür sie ausgemünzt sind, in Courant und zwar 78 Albus zum Reichsthaler gerechnet, angenommen werden.

## 1600. — Den 9. März 1746. — A.

Den Beamten werden die Muster zu den einzureichenden Liquidationen über die Verpflegungskosten, Erpressungen ic. der kaiserlichen Truppen mitgetheilt.

## 1601. — Den 21. März 1746. — A.

Die Beamten und Magistrate sollen bei stattfindender

Nichtbefolgung oder Auferachtlassung der allgemeinen Verordnungen und vorgeschriebenen Formularen zum ersten und zweitemale mit 6 und resp. 12 Goldg. Brüche, im weiteren Wiederholungsfall mit einsjähriger Suspension bestraft werden.

## 1602. — Den 25. März 1746. — A.

Die den jülichischen Jurisdiktions-Beamten, zur Rektifikation der Landes-Matrikel, aufgetragene Landesvermessung muß von denselben vor dem künftigen 1ten May-instruktionsmäßig vollzogen sein.

## 1603. — Den 1. April 1746. — A.

Wegen der häufig stattfindenden Unterschreisen bei der eingeführten Consumtions-Steuer, wodurch deren Hauptzwecke; »die Erleichterung der verarmten Steuerpflichtigen und die Wertherhöhung des steuerbaren Bodens«, vereitelt werden, wird den Beamten eine nähere Dienstanweisung in 17. §. über ihr Verfahren zur Entdeckung der Contraventionen, zur Controllirung der ein und ausgeführt und der zur Mühle gebracht werdenden Früchte, zur pünktlicheren Erhebung der Steuersätze ic. gegeben, und denselben gleichzeitig befohlen, die ertheilten Vorschriften, bei Brüchen und resp. Suspensionstrafe, eifriger und pflichtmässiger, als bisher zu erfüllen.

## 1604. — Den 2. April 1746. — A.

Die Gehälter der zu der Revision der Steuer- und anderer Rechnungen ernannten Rechnungsverhölder werden nach der Matrikel ausgeschrieben, und sollen jährlich mit den Steuern erhoben werden.

## 1605. — Den 21. April 1746. — A.

Ueber das bei der Consumtions-Steuer zur Verhütung alter Unordnungen und Irrungen anzuwendende Be-

rechnungswesen wird den Beamten eine ausführliche Instruktion ertheilt.

## 1606. — Den 6. May 1746. — A.

Ausschreibung der von den Landständen pr. 1. Febr. 1746 in 47 bewilligten Steuer. Bey dem Steuerquantum eines jeden Amtes ic. sollen folgende Abzüge resp. Aufrechnungen gemacht werden, nähmlich: Itens der nach Maßgabe der Erhebung des ersten halben Jahres, anzumittelnde, jährliche Durchschnittsertrag der Consumtions-Steuer. (Da, wo aber der Ertrag der Consumtions-Steuer im letzten halben Jahr die Durchschnittssumme nicht erreicht, soll der Ausfall dem jetzt auszuschreibenden Steuerquantum zugesetzt werden, in denjenigen Ämtern ic., wo aber die Consumtionssteuer mehr als den Betrag des jetzigen Steuerquantums ausgebracht hat, soll dennoch die Repartition des letztern vorschriftsmäßig geschehen, und das Direktorium darüber eingehendet werden.) 2tens im Herzogthum Jülich die zweite Hälfte und 3tens im Herzogthum Berg das zweite Drittel der im vorigen Jahr erzwungenen und theilweise bereits kompensirten, österreichischen Kriegs-Contribution.

Bemerk. Am 5. April 1747 ist die Steuer pr. 1747 in 1748 unter gleichmäßigen Vorschriften ausgeschrieben worden.

## 1607. — Den 9. May 1746. — A.

Der Kurs folgender, ausländischen Münzen wird folgendemassen festgesetzt:

	Alt.	Stbr.	Hll.
Die Carolin zu . . . . .	6	10	8.
— Ducaten zu . . . . .	2	45	12.
— alten Louis'dor zu . . . . .	5	—	12.
— Louis'dor à Noailles zu . . . . .	9	—	—.
— Sonnen Louis'dor zu . . . . .	6	—	—.
— Spanischen nicht. Pistolen zu . . . . .	4	56	4.
— Kopfstücke zu . . . . .	12	8.	
— sogenannten 7 Kopfstückthalter oder Ecus aux palmes zu . . . . .	1	32	—.
— les Ecus de Navarre vieux zu . . . . .	1	13	4.

Sodann wird bestimmt, daß die 3, 1 und  $\frac{1}{2}$  Bahnenstücke, Petermannchen, Lachner-Märk und dergleichen nur zu dem Courant-Curse, den Rthlr. zu 78 Albus, wonach sie auch ausgemünzt sind, angenommen werden sollen. Die Darmstädter Weißpfennige, die hessischen und bayerischen Groschen, so wie die ein und drey Kreuzer-Stücke, dergleichen die Banden- und Durlach'schen drey Bahnen Stücke dürfen nach 2 Monaten bei Brüchtenstrafe nicht mehr kursiren.

## 1608. — Den 10. May 1746. — A.

Nur die Familien der Eigenthümer oder Halbwinner von Ritterlichen, geistlich, adlich und dergleichen freien Gütern, sie mögen Gewinn- und Gewerbesteuer zahlen oder nicht, und nur dann, wenn sie keine steuerbaren Güter bewirthschaften oder ein sonstiges Gewerbe treiben, sollen von der Consumtionssteuer frei seyn, alle andern, missbräuchlich davon befreiten Unterthanen sollen pro praeterito et futuro zur Bezahlung der denselben ertheilten, freien Taxzeichen angehalten werden.

## 1609. — Den 12. May 1746. — A.

Alle Steuernachlaßbewilligungen sollen, wegen des diesjährigen starken Ausfalls durch die Contributions-Aufrechnungen und sonstigen, bis zum künftigen Jahre ausgestellt bleiben.

## 1610 — Den 13. May 1746. — A.

Wir haben aus bisheriger Erfahrung wahrnehmen müssen, daß, wo Unsere Domäniat-Güthre bey der Ferzen verpflichtet, und denen Verbiethenden sothane Güther zugeschlagen worden, von denen alten Pflichteren nicht destoweniger gegen Übernehmung der von jenen eingangener Bedingnissen der Vorzug praeudentirt, mithin die Steigere von ihrem ex Hasta erlangten Recht verdrungen werden wollen, und zwarn deswegen allein, weil sie sothanes Vorrecht in Leg. congruit. ita Cod. de Locat. Praed. Civil. ausdrücklich gegründet zu seyn vermeynen, allermassen die Ratio hujus Legis, forth die darin vor Alters

pro Bono Fisci eingeführte Praeserenz zu jzigen Zeiten mit dem damahls vorgesehenen Ziel nicht mehr zutrifft, sondern eben dem Interesse Fisci mehr abträgig als vorträglich ist, wohl angemerkt sich heutiges Zags der Fiscus in Fällen, wo ein Domanial-Stück zu verpachten steht, offenkundiger Dingen um keine Steigere zu befürmeren, sondern sich darzu gnugsame Biethabere einzufinden, eines so andern Theils die Pfächtere nicht mehr, wie Vorzeiten bey Erforschung des Contracts zu dessen weder Eintretung und Fortführung des Besstands angehalten zu werden pflegen, anbey wohl zu erwegen ist, daß auf solche Weise bey Gründmachung einer neuen öffentlichen Versteigung die Licitantes deren anwendenden Kosten und Mühe frustriert, auch also von weiteren Steigungs-Angehungen abgeschützt, mit hin zum Fide Haste publicas das Interesse Fisci verstärket, sondern lediglich denen alten Pfächteren Wülfahr blos gelassen würden; Und Wir dannenhero der Nothdurft zu seyn ermessen, ein- für allemahl generalisest seit zu stellen, daß hinkünftig der Lebtbietende bey dem ihm bey erloschenden letzteren Kerthen auertakendem Guth, jedoch mit Vorbehalt Unserer gnädigsten Ratification belassen, und also Fides Haste publicae aufrecht erhalten, so forth denen der Versteigung bezuwohnen, und mit zu licitiren frey stehenden alten Pfächteren hernach das Einsstandts-Recht weiter nicht gestattet, noch auch von ihnen, oder einem andern ein höheres Nachgebott, es sepe dan auf dessen Kosten eine neue formliche Versteigung in Gegehnwart des ultimi Licitantis vorher veranlasset, angenommen werden solle; Als bleibt es euch zur Nachricht, und es von denen Gangelen behörend publiciren zu lassen, hiemit gnädigst ohnverhalten; Verschenk Uns dessen also ic.

## 1611. — Den 12. July 1746. — A.

Bei den bevorstehenden kaiserl. Truppen-Durchmärschen nach den Niederlanden, soll denselbst, in Gemässheit der dersfalligen Reichs-Satzungen, nicht die geringste Verpfiegung ohne haare Zahlung von den Unterthanen verabschafft werden. Allenfallsige, unerlaubte Gewaltthätigkeiten der Truppen sollen mit erlaubter Gegengewalt durch die regulirte Mannschaft, welche gehörig mit Waffen und Munition zu versehen ist, abgewehrt werden.

## 1612. — Den 30. August 1746. — A.

Publikation der mit Charköln erneuerten Cartel-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure.

## 1613. — Den 5. September 1746. — A.

Den nicht legalisirt und approbierten Raths-Referendarien, Advokaten, Procuratoren und Notarien wird die Ausübung ihres Amtes bei 25 Goldgulden Strafe verboten.

## 1614. — Den 15. Sept. 1746. — A.

Die Beamten werden angewiesen, die von ihnen erforderten Resultate der Landesvermessung und andre zur Rektifikation der Matrikel nothigen Vorarbeiten, nämlich die Beschreibung der Größe, Eigenschaft und Ertragsfähigkeit der Grundstücke, bis zum 1sten J. M. bei Suspensions-Strafe einzufinden.

## 1615. — Den 16. November 1746. — A.

Publikation einer mit Sr. allerchristlichsten Majestät geschlossenen Cartel-Convention wegen Auslieferung der gegenseitigen Deserteure.

## 1616. — Den 7. Januar 1747. — A.

Nähre Coursbestimmung folgender ausländischen Münzen, in so fern sie gut und wichtig sind, und zwar in  
Rtlr. pr. 80 Alb. u. in Rtlr. pr. 78 Alb.

Alte franz. Louisd'or	5	Alb.	-	Hslr. 5	Rtlr. 12	Alb.	-	Hl.
Dukaten	5	-	63	-	-	2	-	67
Spanische Pistolen	4	-	76	-	-	5	-	6
Sonnen- und denselben ganz gleiche Schild oder neue Louisd'or	6	-	2	-	-	6	-	14

Carld'or . . .	6 — 18 —	— 6 —	30 —	—
Eronen oder neue Thaler	1 — 44 —	— 1 —	46 —	—
Ein franz. Florin	—	—	54 —	—
Churfürstl. u. a. gute Florin v. Stück	—	—	54 —	8 —
Ein Ecu de Navarre	1 — 18 —	— 1 —	20 —	—
Churf. und verruffene ganze und halbe Kopftücher	—	—	16 —	8 —

1617. — Den 7. Febr. 1747. — A.

Ausschreibung der von den jülichischen Landsäuden bewilligten Einkommen-Steuer von 12 p.  $\frac{2}{3}$  von geistlich, adlich, lehen und freien Gütern, (im Ganzen 14992 Atlr. betragend), wovon für diesmal 4 p.  $\frac{2}{3}$ . Hebegeld bewilligt werden.

1618. — Den 16. Febr. 1747. — A.

Nachdem Wir Unsere deren Ambs-Tax-Gelderien wegen euch hievor eröffnete Entschließung diesermassen zu restriktiren und abzuändern gnädigst bewogen worden, daß

Imo. Allinge in Successiones bey vorheriger hoher Landes-Megierung gegebene Versicherung in der Person jedwederen dermähligen Ambtsmanns vollends aufgehoben, derselb jedoch

2dö. Von dem ganzen Vorschuß das völlige Interesse à primà Februarii lauffenden Jahrs hinwiederum anzufangen, Zeit-Lebens jedoch ad vier pro Cento ohnabzuglich geniesen;

3tö. Der erstere Successor des verstorbenen Ambtsmanns Erben die Halbscheid des Vorschusses, und der zweyterer die andere Halbscheid dergestalt refundiren solle, daß

4tö. Des dermähligen Ambtsmanns Erben, nach von dem ersten Successore abgelegter einer Helfste, von der anderter bis sich ergebendem Fall aus dem Amt das In-

teresse überkommen; Als bleibt es euch zur Nachricht respective und der Interesse Zahlung forth Berechnung halber hiermit gnädigst ohnverhalten ic.

1619. — Den 16. Febr. 1747. — A.

Ueber die zu Kriegsdiensten tauglichen, jungen Männer von 17 bis 30 Jahren sollen in den Aemtern genaue Verzeichnisse angefertigt, und diese nebst einer Nachweise der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen eingesendet werden.

1620. — Den 23. Febr. 1747. — A.

Die Reklamationen und Dienstentlassungs-Gesuche der Verwandten von den in Kriegsdiensten siehenden Unterthanen sollen, wenn sie von letztern nicht eigenhändig unterschrieben sind, gar nicht berücksichtigt werden.

1621. — Den 14. März 1747. — A.

In denjenigen Aemtern, wo die Steuerempfänger nicht zugleich Jurisdiktionsbeamte sind, und wo den erstern auch die Hebung der Consumptions-Steuer aufgetragen ist, sollen zu der letztern beferrn Förderung die Steuerempfänger die Befugniß haben, ohne Beifand der Jurisdiktions-Beamten die zur Hinderung der Unterschleife vorgeschriebenen Visitationen vorzunehmen, und die Contravenienten in die gesetzlich verwirkte Brichte fällig zu erklären. Die auf solche Art ermittelten Defraudationen der Consumptions-Steuer müssen aber den Jurisdiktions-Beamten unverzüglich angezeigt werden, um die weitere, gesetzliche Verfolgung zu betreiben.

1622. — Den 17. März 1747. — A.

Die Aussfälle bei der Kameral-, Bier- und Brandwein-Accise, welche sich im Vergleich mit den Erträgen der

ehemaligen Accise-Verpachtung in jedem Amt ergeben, sollen die Accise- und Consumtions-Steuer-Empfänger aus eigenen Mitteln vorschußweise zahlen, und diesen Vorchuß nur dann mit Zinsen zurück erhalten, wenn sie ihr Amt fleißig verwalten.

## 1623. — Den 10. May 1747. — A: G.

Befehl an die Beamten, sich genau darüber zu erkunden, ob gegen den Inhalt der Amortisations-Edikte, weltliche Güter ad manus mortuas veräußert oder verpfändet worden sind.

## 1624. — Den 13. May 1747. — A.

Zur Sicherung der bei den Gerichten und Amtsverhören eingeschlagenen Unordnungen wird es den Beamten bei 25 Goldg. Strafe befohlen, »sich, extra Casum Necessitatis, des einseitigen Necesstrens außer Gerichts zu enthalten.«

## 1625. — Den 15. May. 1747. — A.

Wegen der häufigen Unterschleife bei der Kamerals-, Bier- und Brandweins-Accise soll, anstatt der seitherigen Erhebung derselben, daß früherhin jeden Orts durch die Acciseverpachtung eingegangene Geldquantum auf die Brandweinbrenner und Wirthen umgelegt werden.

## 1626. — Den 14. Juny 1747. — A.

Einforderung genauer, von den Kirchspiels-Scheffen und Vorstehern mit unterschriebenen Verzeichnisse derjenigen Güter, welche unter der Regierung der Churfürsten Joh. Wilh. und Carl Philipp mit irgend einer Freiheit begabt worden sind.

## 1627. — Den 17. Juny 1747. — A.

Einforderung genauer Verzeichnisse der in jedem Amtsbezirk gelegenen Kirchspiele, der in den Kirchspielen befindlichen Häuser, welche mit keiner Spezial-Freiheit begabt sind, mit Bezeichnung ihrer besten, mittelmäßigen oder schlechtesten Qualität, und der in jedem Amtsbezirk gelegenen Rittergüte und Freihäuser.

## 1628. — Den 23. Juny 1747. — A.

Die unverzügliche Vergütung an die Unterthanen des wegen der österreichischen Contribution bewilligten Steuer-Nachlasses wird den Beamten bei Suspensions-Strafe befohlen.

## 1629. — Den 7. July 1747. — H.

Den Advokaten und Prokuratoren wird, rücksichtlich der ihnen bei gerichtlichen Verhandlungen obliegenden Pflichten, eine ausführliche Vorchrift in § SS. ertheilt.

## 1630. — Den 3. Aug. 1747. — A.

Bei der stattgefundenen Erneuerung auf fernerre 16 Jahre der Geleitconcession für die jülich und bergische Judenschaft, welche sich am 1sten Aug. 1763 endigt), wird den Beamten ein Auszug des Geleitsbriefes zur eigenen Beachtung, und um dem Judenschafts-Vorsteher, bei der Eintreibung der Weinkauf-, Kronensteuer- und jährlichen Tribut-Gelder, hülfreiche Hand zu leisten, mitgetheilt.

## 1631. — Den 26. Aug. 1747. — A.

Die Beamten werden angewiesen, sich über die Aushebung der conscribirtten, unverheiratheten, jungen Mannschaft von 17 bis 30 Jahren mit den dessfalls in die Ritter, Städte ic. abgesendeten Offizieren zu benehmen, damit die Conscribiren allgemein vorgeladen, und das Aushebungsgeschäft in bester Ordnung von Statthen gehe.

• Zugleich wird bemerkt, daß die Offiziere angewiesen sind, bei der Auswahl der Leute vorzugsweise die ältern vor den jüngern auszuheben.

## 1632. — Den 30. August 1747. — A.

Die früherhin eingeführte Ertheilung von Prämien für die Erlegung der Wölfe soll künftig wieder stattfinden. Die Prämien sollen gegen einen Schein des zeitlichen Obristjägermeisters von den Steuerempfängern ausgezahlt werden.

## 1633. — Den 5. Sept. 1747. — A.

Bemühe der neuern Geleits-Concession sollen die vergleideten Juden vom Leibzoll befreit bleiben.

## 1634. — Den 12. Sept. 1747. — A.

Die zur Rektifikation der Matrikel verordnete, allgem. Landesvermessung soll bis auf ferneren Befehl nicht weiter fortgesetzt werden.

## 1635. — Den 19. Sept. 1747. — A.

Unter Abschaffung der seither von dem Gemahl, Bier und Brandwein erhobenen Consumtions-Steuern, soll, mit Zustimmung der Landstände, zur bessern Ausbringung der nächstens zu bestimmenden Steuern, von allen steuerpflichtigen Gebäuden ein mäßiger Beitrag besonders erhoben werden, zu welchem Ende die vorläufige Werthschätzung in Geld aller vorhandenen Gebäude befohlen wird.

## 1636. — Den 26. Sept. 1747. — A.

Das bisherige Hofgerichts-Commissariat wird mit dem Hofrathe vereinigt, welchem alle früher zur Cognition

des Hofgerichtes gehörigen, noch schwöbenden und fünfzig Real-Streitsachen zur rechtlichen Entscheidung zugewiesen werden.

## 1637. — Den 6. Oct. 1747. — A.

Bemühe der neuern Geleits-Concession sollen die vergleideten Juden an ihren Sabbathen oder Festtagen nicht zu Dienstleistungen aufgeboten werden.

## 1638. — Den 11. Oct. 1747. — A.

Die von der Judenschaft aus ihrer Mitte angeordneten Empfänger zur Erhebung des Leibzolls von fremden Juden sollen von den Beamten kräftig manutenirt werden.

## 1639. — Den 11. Oct. 1747. — A.

Die zu Steuer-Nachlässen berechtigenden Feuerbrünste, Feldschaden u. a. Unglücksfälle sollen künftig zur Erfahrung doppelter Kosten von den Beamten gemeinschaftlich untersucht und begutachtet werden.

## 1640. — Den 14. Oct. 1747. — A.

Die vorgeschriebene Form der Steuerumlage- und Heberollen muß von den Gerichts- und Stadtschreibern genau beachtet, und die zu deren Einsendung bestimmte Frist pünktlich eingehalten werden.

## 1641. — Den 6. Nov. 1747. — A.

Publikation einer neuen, in 15 §§. abgefaßten Gerichts-Canzlei-Ordnung zur genauesten Beachtung durch die Beamten, Advokaten und Prokuratorien.

1642. — Den 25. Nov. 1747. — A.

Wegen der großen Anzahl Wölfe, welche sich im Herzogthum Jülich zeigen, werden die Gemeinden für die Erhaltung der gelegten Wolfs-Eisen durch Erlegung von 5 Rthlr. für jedes entwendete Eisen verantwortlich gemacht.

1643. — Mannheim den 7. Dec. 1747. — H.

Die Unterherrn sollen bei der ihnen in ihren Unterherrschaften herkömmlich zustehenden Gerichtsbarkeit in einer Instanz erhalten werden. Wenn daher eine Exekution gegen einen unterherrschaftlichen Hintersassen erkannt wird, soll dieselbe zuerst dem betreffenden Unterherrn, und nur dann, wenn letzterer keine Folge leistet, dem benachbarten Churfürstl. Beamten aufgetragen werden. Zugleich terherrn selbst verhängt wird, dieselbe zuerst dem benachbarten Unterherrn aufgetragen werden muss, und nur dann die gleichartige Committirung des Churfürstl. Beamten stattfinden darf, wenn der erstere den Auftrag nicht erfüllt.

1644. — Den 7. Dec. 1747. — A. H.

Als Nachtrag und zur Erläuterung der am 17. April 1727 (Nro. 1268) publizirten, gerichtlichen Revisions-Ordnung, und mit Bestätigung derselben, in so fern sie gegenwärtig nicht abgeändert ist, wird Folgendes bestimmt:

1) Wenn in den bei dem Hofrath abgeurtheilten Streitsachen ein weiteres Rechtsmittel als: Revisionis, restitutio-nis, aut nullitatis ergriffen wird, so darf, nach Abfluss der zur Einführung der Beschwerde bestimmten Frist von 30 Tagen, keine fernere Relation, und auch nur ein Correferent gestattet werden.

2) Wenn das Hofrathsurtheil in der Revision bestätigt wird, so steht der unterliegenden Partei nur dann ein ferneres Rechtsmittel zu, wenn sich dieselbe ad restitu-tionem in integrum ex capite noviter repertorum hinlanglich qualifiziert.

3) Wenn gleich Anfangs anstatt der Revision das Re-medium restitutio-nis ergriffen, die Restitutio aber abgeschlagen worden ist, so ist die Revisio super denegata restitu-tione in integrum noch gestattet.

4) Dem Impetraten steht es gleichmäig frei, sich der vorbezeichneten Rechtsmittel auf die nehmliche Art zu bedienen, wenn das Revisions- oder andre Urtheil zu seinem Nachtheil aussäfft.

5) Nach Erschöpfung dieser Rechtsmittel, oder wenn drei gleichlautende Urtheile nach einander erfolgt sind, soll dem triumphirenden Theil unverzüglich zu seinem Judicato verholfen werden.

6) Im Fall, daß der Impetrant in revisorio wieder succumbit und die demnach von ihm ex capite noviter repertorum nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen worden ist, soll keine weitere Revisio contra denegatam restitu-tionem stattfinden.

7) Das von dem Impetranten, nachdem die Revision zu seinem Nachtheil ausgefallen, und die von ihm nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen worden ist, allenfalls ergriffen werden, neue Rechtsmittel hat keinen suspendirenden Effekt, und kann nur quo ad devolutionem eingeführt werden.

8) Die im §. 6 der Revis. Ordnu. von 1727 bestimmten Einführungs-Fristen müssen auch bei denjenigen Rechtsmitteln beobachtet werden, welche ex capite minorennatis, nullitatis etc. etc. eingeführt werden. Den nach diesen Fristen eingeführt werdenden Rechtsmitteln wird der suspendirende Effekt hiermit ausdrücklich benommen.

1645. — Den 22. Dec. 1747. — A.

Damit die Bauern, welche den Jagdberechtigten beim Jagen und Wildschießen Dienste leisten, nicht selbst auf Wilddieberei verfallen, wird diese Art Dienstleistung bei 10 Goldgulden Strafe verboten. Den Bauernleuten wird der Handel mit rohen Hirschhäuten mit der Warnung

untersagt, daß die Contravenienten als Wilddiebe bestraft werden sollen.

1646. — Den 5. Jan. 1748. — A.

Die durch die Larirung der Häuser veranlaßten Kosten sollen, nach statigfundener Ermäßigung, mit den Steuern umgelegt werden.

1647. — Den 8. Jan. 1748. — A.

Die Mandate und Verordnungen der Reichsgerichte, welche direkt an die Beamten oder Notarien zur Insinuation oder Vollstreckung gerichtet werden, und deshalb in die Landesherrliche Hoheit und Jurisdiktion eingreifen, sollen ab und zurückgewiesen, und überhaupt keine auswärtigen Befehle von den Beamten, immatrikulirten oder auch auswärtigen, nicht immatrikulirten Notarien, bei Kassations- und resp. Körperlicher Arrest-Strafe, vollzogen werden dürfen.

1648. — Den 31. Jan. 1748. — A.

Die individuellen Steuer-Umlagen müssen künftig vor schriftsmäßig, binnen den nächsten 14 Tagen nach den Steuerausschreibungen, bei 25 Goldg. Strafe stattfinden.

1649. — Den 1. Febr. 1748. — A.

Da die Erfahrung vielfältig zu Tage leget, daß durch schädliches wider die Rhein-Ordnung streitendes Krippen, gegen das hohe Ufer der Rheinstrohm von Seiten Unserer Herzogthümern und Landen viele Länderey abspülle, hierdurch aber viele Unserer Unterthauen ihres erbschaftlichen Grundes nicht nur verlustig gehen, sondern auch das Land in seiner Eigenheit vieles leyde, und dann Mir diesem Unwesen möglichst vorzubiegen aus Lands- Fürstlicher Obsorg allerdings nöthig erachtet, so haben zu

diesem heylsamen Endzweck folgendes zu verordnen gnädigst gutgefunden,

Das Imo. Jeder an den Rhein anschüssender zur rechten Zeit und niedrigem Wasser längstens von Anfang des Jahres bis halben Aprilis seinen Umschuß zu krippen und zu bepflanzen, auch die Schlancken wodurch das Ufer durch Ablauf des Wassers beschädigt wird, mit wachsendem Holz in möglichst guten Stand zu stellen, unter der ernstlichen Warnung solle beslissen seyn, daß im Fall dieses der Gehür nicht beobachtet zu seyn bey von des Rhein-Wesens Commission vornehmender Visitatior und Besichtigung befunden würde, der oder diejenige faumseelige Contraveniente derenthalben mit billiger Brüchten-Straf nach Ermeßigung sollen belegt werden.

2dö. Solle dieses auch gegen diejenige also gehalten werden, welche dasjenige nicht anwenden, so zu Anwendung des Ufers vonnothen ist, fort mit leichterer Mühe erhalten und behbracht werden könnte, wann nicht durch ihre Fahrlässigkeit zu mehrerer Beschädigung die Ursach entstünde.

3dö. Sollen, so die Beerbte als Pfächter keine Macht haben, das an dem Rhein-Ufer wachsende Weyden-Gehölz ohne Vorwissen und Bewilligung gedachter Commission, so zweymahl im Jahr abgehalten werden solle, abzuhauen, damit von Commissions- wegen anwördrift könne ermessen werden, ob nicht das unzeitiges Abhauen dem Ufer schädlich fallen mögte, auch auf daß hinlänglich könne erkenn werden, ob nicht das abgehauenes Gehölz vor allem zum Nutzen und Besten des Rhein-Ufers zu verwenden - und gegen ein Billiges zu veräußern seye, mithin solle der oder diejenige, welche sich ohne vorherige Anzeig und darauf erhaltende Erlaubniß des Weyden-Gehölzes Abhauung unterwinden würden, allemahl mit einer nahmhafter Brüchten-Straf von 10. Goldgl. belegt werden.

Wohingegen diejenige, welche sich ermessen, diesgleichen Gehölz diebischer Weise abzuhauen, bey Ertappungs-Fall nicht nur sofort zu wirklichen Haften gezogen, sondern auch die Proprietarii, oder Pfächtere, so dieses der Gehür zur Commission sofort nicht angeben, nach Ermeßigung sollen gestrafft werden.

410. Solle niemand erlaubt seyn, daß Viehe groß oder klein auf denen Dämmen und in dem Gehölz des Rhein-Ufers hinzutreiben und schweiden zu lassen, bey wessen Contravention das Viehe sofort gesändet, der Eigentümer in Brüchten erlähret, und zu des Schadens-Ersatz in Behuf Unseres Fiscal-Aerarii sogleich solle distrahit werden.

510. Solle jedes anschließenden Dorffs Scheffen, bey hohem Gewässer und Eßfahrt obliegen nach Proportion der Dämmen Extension die Einwohner darauf also eintheilen, daß auf tausend Schritt wenigst acht Mann zu rechnen, welche anmut zu veranstalten haben, daß die Fuchs-Dachs- und Caninen-Vöcher fleißig ausgerottet, und was sonst schädlich abgewendet werde.

610. Haben anschließende Beerde und Pfächtere vorzüglich aber die Dorff-Scheffen darauf fleißige Obsicht zu tragen, daß von der anderer Seiten des Rhein-Ufers wider die Rhein-Ordnung mit Pflanzen oder Krippen nicht versfahren werde, mithin falls solches vorgehe, der Rhein-Commission unter der Warnung so gleich anzugezeigen, daß bey Versäumungs-Fall einer Brüchten Declaration nach Ermäßigung gewärtig seyn sollen.

Um wessen mehrerer Festhaltung Wir 710. gnädigst verordnen und wollen, daß der oder diejenige, welche bey vorgehender Rhein-Besichtigung in einem oder anderem fährfähig befunden würden, oder gegen vorgesetzte Puncta gehandelt zu haben künnten angewiesen werden, nach Betrag des Schadens mit der Brüchten-Straf zur Stund angesehen, bey nicht leistender Zahlung dafür sofort exequirt, auch auf dessen Kosten das Pflanzen und Krippen nach Gutbefinden unternommen, die Declarations-Prothocolla sammt der Brüchten aber Unserer Lands-Regierung so gleich eingefendet werden sollen.

Und wie 810. ein jeder Vermögender nach dem Vorgesetzten das Pflanzen und Krippen zu beobachten für sich verpflichtet, so sollen die Unvermögende ihres Unvermögens halber ein Attestatum ihrer vorgestellter Obrigkeit der Rhein-Commission so gleich einbringen, damit diese die Anstalt zu machen vermöge, daß durch deren Versäum-

nuß denen anderen Beerhten kein Schaden zustossen möge, wornach ein jeder sich zu richten hat. Urkund. ic.

1650. — Den 8. Febr. 1748. — A.

Die Reparaturkosten der Frankfurter Landstrasse werden im Herzogthum Berg nach der Matrikel ausgeschrieben.

1651. — Den 12. Febr. 1748. — A.

Zur nöthigen Ergänzung der Thürfürstlichen Truppen wird das dazn erforderliche Haupt-Contingent von 1800 Mann auf die Aemter ic. repartirt. Die Beamten werden angewiesen, mit Beziehung der Scheffen, Vorsteher und Meissbeerhten, die zu stellende Mannschaft insgeheim aus den früherhin gefertigten Verzeichnissen dergestalt auszusuchen, daß es die Dienstanglichsten und Entbehrlichsten treffe. Die aufgezeichneten Leute sollen jedoch erst späterhin vorgeladen, und sodann dem desfalls abzuordnenden Offizier abgeliefert werden. Die ausbleibenden Conscribirenten sollen zur Sifirung bestens vermögt werden; alle erhalten aber darüber einen (beigefügten) Thürfürstlichen Versicherungsschein: daß jeder nur 3 Jahre und 3 Monate zu dienen verpflichtet ist, wonach jedem die lebenslängliche Freiheit vom Kriegsdienste und der Eintritt in die Landschützen zusteht. (Conf. Nro. 1574 u. 1670.)

1652. — Den 20. Febr. 1748. — A.

Den zur hohen Jagd Berechtigten wird, bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, das Büsten zu geschlossenen Zeiten und den Amtleuten die Verpachtung der ihnen verliehenen Amtsjagden, bei gleichmäfiger Strafe, verboten. Die Bauern und andre Unterthanen, in so fern sie nicht als Jäger im Dienst der Jagd-Berechtigten stehen, sollen, wenn sie auf der Jagd oder auch nur mit Flinten in den Waldungen betreten werden, zur Kriegsdienstnahme angehalten werden, und wenn sie untauglich dazu sind, entweder mit Schanzarbeit, schwerer Geldbuße oder auch nach Gestalt der Sachen mit Landesverweisung bestraft werden.

1653. — Mannheim den 24. Febr. 1748. — A.

Bei der stattgefundenen, kostspieligen Reparatur der in schlechten Zustand gerathenen Wege und Landstrassen in den Herzogthümern Jülich und Berg, und da es billig ist, daß die einheimischen und fremden Reisenden zum Erfaz der früheren und der künftigen Kosten beitragen, wird in spe- cie ein Tarif über die Erhebung des Wegegeldes an den Barrieren zu Lindenbaum und Heiligenhaus publizirt, und die ausnahmsweise stattfindenden Wegegeldfreiheiten, so wie die auf den Defraudationen haftenden Strafen bestimmt.

1654. — Den 11. März 1748. — A.

Steuer-Rückstände dürfen nicht wegen Brand- und Feld-Schaden zur Abschreibung angemeldet werden, wenn die zum Nachlaß berechtigenden Schaden nicht ediktmaßig constatirt und begutachtet sind.

1655. — Den 27 März 1748. — A.

Die verordnete Vermögens-Confiskation gegen die in fremden Kriegsdiensten befindlichen oder eintretenden Unterthanen soll ohne Rücksicht, ob letztere verheiratet sind und Familie hinterlassen oder nicht, vollzogen werden, »massen die zu Kriegsdiensten Lust tragenden Unterthanen, sich zu vorderst bei den churfürstlichen Regimentern anzumelden haben.»

1656. — Den 29. März 1748. — A.

Die Kartel-Convention mit den vereinigten Niederlan- den wird, wegen jenseitiger Verlezung derselben, aufgehoben.

1657. — Den 29. März 1748. — A.

Die am 9. October 1743 (Nro. 1537) erlassene Ver- ordnung, wonach die Nachsteuer von allen ins Ausland verbracht werdenden Erbschaften erhoben werden soll, wird erneuert, und zusätzlich bestimmt, daß die Ankäufer solcher

ins Ausland vererbt Immobilien den Ertrag des Ab- zugsgeldes, sub Poena duplicitis Solutionis, von den Kaufschillingen einbehalten sollen. Die Beamten werden angewiesen, dergleichen Verkäufe und Käufe, auch sonstige Emigrations- und Erbschaftsfälle jedesmahl zur Wahrnehmung des Kamerall-Interesses anzugezeigen.

1658. — Den 1. April 1748. — A. G.

Bestimmung, daß die, seit dem Amortisations-Edikte vom 6. Febr. 1743, (confer. Nro. 1403.) an geistliche Korporationen oder ad manus mortuas sub quocunque praetextu übertragenen oder veräußerten Güter von den Verwandten der Verkäufer ic. sollen eingelöst werden kön- nen, und daß bei solchen, künftigen, gesetzwidrigen Erwer- bungen die Konfiskations-Strafe unnachsichtig eintreten soll.

1659. — Den 5. April 1748. — A.

Die Reparatur-Kosten des Weges von Zwingern bis zum Grafenberg werden im Unterquartier Berg nach der Matrikel ausgeschrieben.

1660. — Den 15. May 1748. — A.

Die Bereitstellung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Ma- terials für die Wachstuben und die Ställe der im Lande dislocirten Truppen wird nach folgenden Sätzen bestimmt: von Martini bis Ostern 1 Schanz, 30 Pfund Kohlen und 4 Klütten; vom 31. Octob. bis 10 Nov. 1 Schanz, 20 Pf. Kohlen und 2 Klütten, welches auch nach Ostern bei fort- dauernder Kälte gestattet wird; für den Monat Januar und Dec.  $\frac{1}{2}$  Maass Dehl, pr. Febr., März, Octob. und No- vember  $\frac{1}{2}$ , pr. April, May, August und September  $\frac{1}{2}$ , pr. Juny und July  $\frac{1}{4}$ . Jede Ossiziers-Wachstube erhält in den 6 Wintermonaten  $\frac{1}{2}$  und in den 6 Sommermona- ten  $\frac{1}{4}$  Pf. Talglichter; da, wo das Feuerungsmaterial in Holz besteht, soll das Verhältniß zu den Kohlen von den Civil- und Militair-Behörden gemeinschaftlich ausgemittelt werden.

1661. — Den 17. May 1748. — A.

Wegen der in der Nähe stehenden Armeen und der stattfindenden Truppenzüge sollen die Landesgränzen mit churfürstlichen »Schutz- und Schirms-Wappen« zur Unterscheidung des Landes-Gebietes bezeichnet, und die desseligen Kosten aus Amtsmitteln bestritten werden.

1662. — Den 17. May 1748. — A.

Die Strafbestimmungen gegen die fremden Kriegsverbündeten und die Annahme fremder Kriegsdienste (Aro. 1546) werden erneuert.

1663. — Den 18. June 1748. — A.

Die in strafliche Verbrechen implizirten oder sonstige grobe Excessen begangen habenden Militärpersonen sollen durch die Civil-Beamten ohne alle Weitfernung und erforderlichen Falles mittelst Aufbietung einer hinlänglichen Anzahl Schüßen verhaftet werden.

1664. — Den 20. July 1748. — A.

Die Instandstellungskosten der Landstrafe vom Grasenberg bis Elberfeld werden für dieses Jahr im Herzogthum Berg ausgeschrieben. Diejenigen Güter, welche sonst quartam Coloniaicam beitragen oder, bei nicht bestehender Hofsämlingschaft, zu Leistungen verpflichtet sind, sollen nach ihrem vollen Betrag angeklagen werden. Zugleich wird den Aemtern die Selbst-Arbeit (beim Wegebau) untersagt.

1665. — Den 30. July 1748. — A.

Nähere Vorschrift über die Einrichtung der auf den Landesgränzen aufzurichtenden »churfürstlichen Schutz- und Schirm's-Wappen.«

1666. — Den 30. July 1748. — H.

Bei den höhern Gerichtsstellen sollen die Verhandlungen in Duplo eingereicht, und in Armen-Sachen das Duplum ex officio angefertigt werden.

1667. — Den 3. Sept. 1748. — A.

Die Beamten sollen den unapprobierten Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Operateurs und Hebammen die Kunst ausübung unter Brüchtenstrafe verbieten.

1668. — Den 2. Oct. 1748. — A.

Die als Gouenantmünze ausgeprägten, württembergischen und badischen 6 Kreuzer Stücke, so wie die bairischen 3 Kreuzer Stücke sollen nicht höher, als zu 4 und resp. 2 Str. Courant, den Reichsthaler zu 78 Ull., kursiren.

Bemerk. Am 31. ejusd. sind obige Münzen in den Herzogthümern Jülich und Berg ganz außer Gours gesetzt worden. Ein gleichmäßiges Verbot der ganzen und halben Bayen ist am 3. März 1749 ergangen.

1669. — Den 30. Oct. 1748. — A.

Zufolg der neuen Geleits-Concession der Judenschaft soll den unvergleideten, ohne Passierschein des Obervögte der Judenschaft sich einfindenden Juden kein Aufenthalt gestattet, und der Leibzoll von fremden Juden nur durch die Empfänger der Judenschaft erhoben werden.

1670. — Den 5. November 1748. — A.

Den zur Ergänzung der inländischen Regimenter angestellten Werbungen soll von den Beamten die nöthige Absenz geleistet, und den Werbern freies Obdach angewiesen werden. (Conf. Aro. 1651.)

1671. — Den 26. Nov. 1748. — A.

Die kürsirenden über ein Ass zu leichten Dukaten sollen für jedes über eines fehlende Ass mit  $2\frac{1}{2}$  Stüber belegt werden.

Bemerk. Am 4. Febr. 1749 ist gestattet, daß die Dukaten einen nicht zu vergütenden Gewichtsmangel von 2 Ass haben können. Wegen Zurücknahme dieser Bestimmung sehe man Aro. 1683.

1672. — Den 29. Nov. 1748. — A.

Der Sours der neuen, von seinem Wild- und Heidher-ger-Silber geprägten Gulden wird auf 44 Stdr. bestimmt.

1673. — Den 7. Januar 1749. — A.

Gegen die ausbleibenden, beurlaubten Rekruten soll die Desertions-Strafe angewendet werden, weshalb den Beamten bei Cassations-Strafe befohlen wird, den Offi-ziieren die erforderliche Assistenz zu leisten.

1674. — Den 18. Jan. 1749. — A.

Ausschreibung der von den Landständen pr. 1. Septem-ber 1748 in 1749 bewilligten Steuer, welche, nach Abzug der durch die Häuser-Taxe aufkommenden Beiträge, herkömmlich zu repartiren und zu erheben ist. Die Umlage der Häuser-Taxe auf die dazu konkurrierenden Steuerpflichtigen wird gleichfalls befohlen, und muß deren Betrag binnen 14 Tagen erhoben und eingefendet werden.

1675. — Den 20. Febr. 1749. — A. H.

Die Verfasser, Verleger und Verbreiter von Libellen und Schmähchriften gegen das Richteramt oder die hür-fürstlichen Räthe, sollen, wenn sie in landesherrlichen

Diensten stehen, so ipso fassirt, und außerdem empfindlich in ihren Gütern, auch an Leib und Leben bestraft werden.

1676. — Den 15. März. 1749. — A.

Allen in den Unterherrschaften wohnenden Juden soll aufgegeben werden, bei der zu Düren am 2. Juny c. a. zu haltenden, allgem. Judenträths-Versammlung (wegen ge-meinen Nothdürsten und Einrichtung der Tributs-Zah-lung) zu erscheinen, ihren rücksständigen Tribut dasselbt abzuführen, und das Resultat der Zusammenkunft abzu-warten. Den Säumigen wird aller Handel und Wandel im Lande verboten werden.

1677. — Den 20. May 1749. — A. H. L.

Die Mitterste und freien Güter sollen zu den Kosten der »Thüren, Abhang und Glocken, zumalen sie gleichs »ubrigen Pfarr- oder Kirspels-Genossen den nemlichen, »wo nicht mehreren Gebrauch davon haben», gleich allen andern Gütern, beitragen, deshalb in gehörigen Antschlag gebracht, und zur Entrichtung ihres Beitrages angehalten werden.

1678. — Den 9. Juny 1749. — A.

Die Gehälter der Fiskal-Prokuratoren sollen künftig aus dem gewöhnlichen Brüchtenfond, und wenn dieser nicht gereicht, aus Amtsmittelen bestritten werden.

1679. — Den 1sten July 1749. — A.

Befehl an die Beamten, zum guten Erfolg der ange-stellten, hürfürstlichen Werbungen bestens mitzuwirken, und den eintreffenden Werbern das nöthige Obdach und die erforderliche Assistenz zu gewähren.

1680. — Den 23. July 1749. — A.

Bekündigung, daß mit Churförst die gegenseitige Aufhebung der Abzugs-Geld-Erhebung vertragten worden ist, nebst Befehl an die Beamten, sich hierauf zu achten.

1681. — Den 18. Sept. 1749. — A.

Publikation zweier ertheilten Privilegien, wegen des ausschließlichen Verlages und Verkaufs des churpfälzischen, reformirten Gesangbuchs,

1682. — Den 27. Sept. 1749. — A.

Publikation des an der Barriere am neuen Haus einzuhörenden Wegegeld-Reglements.

1683. — Den 27. Oct. 1749. — A.

Nach dem Beispiel anderer Staaten sollen die nicht wichtigen Dukaten nur bei einem Fehlgewicht von 1 Ass ohne Aufgeld angenommen werden, für jedes weitere, bis zu 6 fehlende Ass muß  $2\frac{1}{2}$  Stbr. bezahlt werden. Diejenigen Dukaten, an welchen mehr als 6 Ass fehlen, dürfen gar nicht mehr kursiren.

Bemerk. Am 9. Dec. ist die Circulation der unwichtigen Dukaten ganz verboten, jedoch den churfürstlichen Empfängern gestattet worden, dieselben mit  $2\frac{1}{2}$  Stbr. pr. fehlendes Ass nebst 3 Stbr. Umprägungsgebühr zu empfangen, und sie zur Umprägung einzutiefen. (Conf. Nro. 1671. u. 1687.)

1684. — Den 29. December 1749. — A.

Die lange gedient habenden, verabschiedeten Soldaten, wenn sie auch Ausländer sind, und keine Verbrechen begangen haben, dergleichen deren Wittwen, sollen als Landesunterthanen resp. auch als Bürger und Weisassen überall aufgenommen werden.

1685. — Den 7. Januar 1750. — A.

Diejenigen hauptreichenwidrigen, an und für sich nichtigen Verträge, wodurch Theile von steuerpflichtigen Gütern steuerfrei verkauft, vertauscht oder übertragen sind, und wodurch den übrigen Theilen dieser Güter die Steuerlast des ehemaligen, ganzen Gutes aufgebürdet worden, sollen ausgemittelt und angezeigt werden, und bei 50 Goldg. Strafe nicht mehr statthaben dürfen.

1686. — Den 29. Jan. 1750. — A.

Die zu Düsseldorf neu geprägten Dukaten sollen zu 2 Rthlr. 64 Alb. die alten, vollwichtigen Dukaten aber wie bisher zu 2 Rthlr. 63 Alb., den Rthlr. pr. 80 Albus, kursiren.

Bemerk. Am 23. März 1750 ist der Kurs der neuen Dukaten auf 2 Rthlr. 50 Stbr. bestimmt worden.

1687. — Den 23. Febr. 1750. — A.

Den Steuer- u. a. Empfängern wird es bei 25 Goldg. Strafe verboten, die behöhrte Annahme der unwichtigen Dukaten nebst Aufgeld und Prägeosten zu verweigern. (Conf. Nro. 1683.)

1688. — Den 10. März 1750. — A.

Die kathol. und protest. Pfarrer sollen zu den Brüthen-Berhbren ein Verzeichniß der in ihren Send- und Visitations-Protokollen vorkommenden Excessen und der getauften, unehelichen Kinder abgeben.

Bemerk. Diese Verordnung ist am 11. Sept. 1751 mit dem Befehle zurückgenommen worden, daß wegen des in Rede stehenden Gegenstandes überall die bis dahin hergebrachte Praxis beobachtet werden soll.